



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Siedlungsgebietsdimensionierung Wohn- und Mischzonen
Gemeindeporträt

Berg

Region: St.Gallen

Raumtyp¹ gemäss RKSG²: Landschaft mit kompakten Siedlungen

Kennwerte Gemeinde:

Bevölkerung 2016:	835
Beschäftigte 2014:	184
Bevölkerungsentwicklung 2006-2016:	-4.5 %
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040: gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung	111

Kennwerte Wohn- und Mischzonen:

Bevölkerung 2016:	612
Beschäftigte 2014:	83
Zonenfläche bebaut [ha]:	17.5
Zonenfläche unbebaut [ha]:	3.2
davon Aussenreserven ³ [ha]:	1.9
Gemeindedichte [E/ha]:	35
Mediandichte im Raumtyp [E/ha]:	43
Kapazität bebaute Flächen [E]:	31
Kapazität unbebaute Flächen [E]:	137
Kapazität total [E]:	168
Kapazitätsindex:	-9.3 %
Flächenstufe ⁴ [ha]:	0.14
Option / Reduktion Siedlungsgebiet [ha]: gemäss Modell Siedlungsgebietsdimensionierung	-0.5

1: Raumtyp des Baugebiets

2: Raumkonzept Kanton St.Gallen

3: gemäss Raum+ 2017

4: Flächenstufe: Das Hinzufügen oder Entfernen einer Fläche dieser Grösse verringert bzw. erhöht den Kapazitätsindex um 1 %.

Quellen: FfS-SG STATPOP, BFS STATENT, AREG, Raum+ 2017

Stichtag Mediandichte: 31.12.2013

Gemeindeporträt erstellt am: 17.08.2017 (Hinweis zur Nutzung ergänzt am: 12.07.2018)



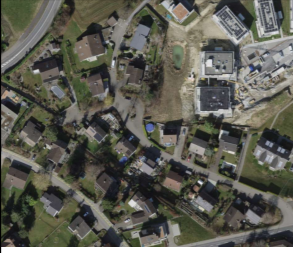


Das Gemeindeporträt enthält im Sinn einer Übersicht und Orientierung alle wesentlichen Grundagedaten und Modellresultate der Siedlungsgebietsdimensionierung Wohn- und Mischzonen. Es wird in der Regel alle vier Jahre neu erstellt (Richtplan S11 und R31).

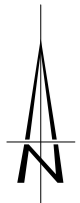
Die dargestellten Modellresultate begründen keine verbindlichen Ansprüche zur Erweiterung des Siedlungsgebiets. Sie sind vorbehältlich der raumplanerischen Auseinandersetzung zu interpretieren.



Kennwerte Arbeitszonen:

Beschäftigte 2014:	
Zonenfläche bebaut [ha]:	0.0
Zonenfläche unbebaut [ha]:	0.0
davon Aussenreserven ³ [ha]:	0.0

Gebiet				Strategieansatz und Ziele		Zonierung		V1: Potenzialermittlung Zieldichte				V2: Potenzialermittlung Wohneinheiten	
Quartiername	Nr.	Bild	Gebietsbeschreibung	Strategie	Entwicklungsziele	rechtskräftige Zone	geplante Zone	Einwohner heute	EW-Dichte heute	EW-Dichte Zielwert	EW-Potenzial / zusätzliche EW	Potenzial für zusätzliche Anz. Wohneinheiten	EW-Potenzial / zusätzliche EW
Weierstrasse	W1		Die lockere Struktur, die geprägt ist von mittelgrossen Einfamilienhäusern, soll grundsätzlich bestehen bleiben. Die mögliche Ausnützung soll jedoch ausgeschöpft werden und das Quartier so moderat ergänzt und erweitert werden. Durch die Hanglage und die niedrige Bebauung bietet sich in diesem Quartier ein schöner Ausblick in Richtung Bodensee. Ebenfalls prägend für das Quartier ist die nordseitig hohe Bepflanzung mit Hecken entlang der Weierstrasse. 17'078 m2	Weiterentwickeln: Wohnen niedriger Dichte	- Erhalt der Einfamilienhaus-Struktur im Grundsatz. - Nachverdichtung in bestehenden Quartieren im Sinne von Ausnützungen von Baulandreserven mittels Dpppel- und Reihenhausstrukturen, Ermöglichung von Aus- und Anbauten.	Wohnzone W2a	Wohnzone W10	48 E	28 E/ha	43 E/ha	73 E (+25 E)	+6 Einheiten	+21 E (3.5 E pro WE)
Bollbach	W2		Auf der gegenüberliegenden Seite des Gemeindehauses auf dem Gebiet zwischen der Dorfstrasse und Weinberg besteht Potential für eine Weiterentwicklung. Eine bereits in die Jahre gekommene Bebauung sowie eine für das Siedlungsbild nicht optimale Parkierungslösung und die schwierige Erschliessungslage bieten einige Herausforderungen für die zweckmässige Ausnützung der vorhandenen Baulücken. Raumplanerisch und architektonisch hochwertige Lösungen sollen angestrebt werden. 6'816 m2	Weiterentwickeln: Wohnen niedriger Dichte	- Erhalt der Einfamilienhaus-Struktur im Grundsatz. - Nachverdichtung in bestehenden Quartieren im Sinne von Ausnützungen von Baulandreserven mittels Dpppel- und Reihenhausstrukturen, Ermöglichung von Aus- und Anbauten.	Wohnzone W2a	Wohnzone W10	10 E	15 E/ha	43 E/ha	29 E (+19 E)	+8 Einheiten	+28 E (3.5 E pro WE)
Brühl	W3		Teile des Quartiers Brühl wurden durch die Überbauung Mattenhof bereits entwickelt. Die sehr grossen Parzellen bieten weiteres Potential für die Erstellung neuer Bauten und Anbauten für die Schaffung von Wohnraum. Dabei soll grundsätzlich die lockere Struktur der Bebauung beibehalten werden. 18'775 m2	Weiterentwickeln: Wohnen niedriger Dichte	- Erhalt der Einfamilienhaus-Struktur im Grundsatz. - Nachverdichtung in bestehenden Quartieren im Sinne von Ausnützungen von Baulandreserven mittels Dpppel- und Reihenhausstrukturen, Ermöglichung von Aus- und Anbauten.	Wohnzone W2a	Wohnzone W10	48 E	26 E/ha	43 E/ha	81 E (+33 E)	+8 Einheiten	+28 E (3.5 E pro WE)
											+77 E	+77 E	



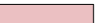


Gemeinde Berg SG Strategieplan Innenentwicklung







M 1:5'000

20. März 2020

Innenentwicklungsstrategien

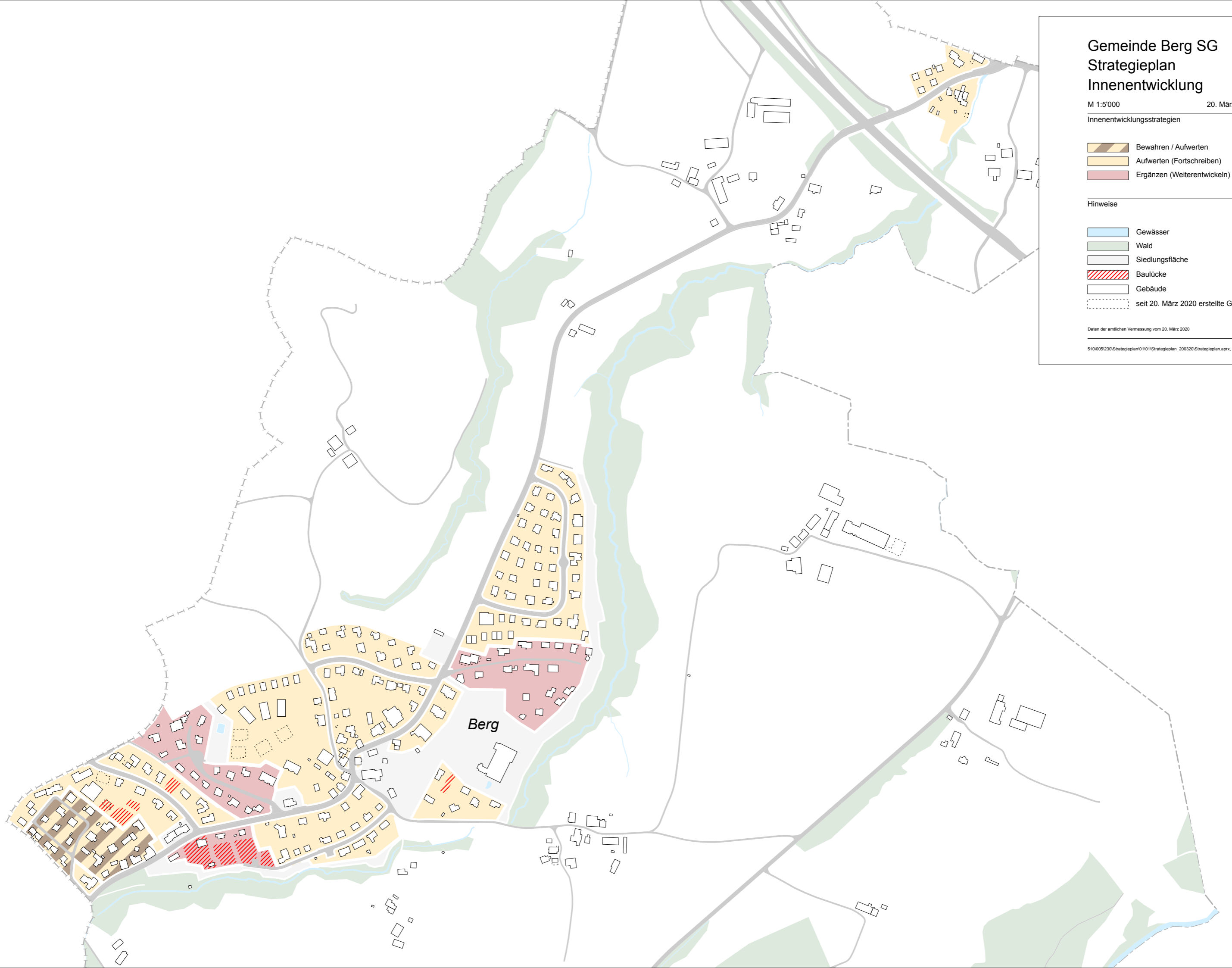
-  Bewahren / Aufwerten
-  Aufwerten (Fortschreiben)
-  Ergänzen (Weiterentwickeln)

Hinweise

-  Gewässer
-  Wald
-  Siedlungsfläche
-  Baulücke
-  Gebäude
-  seit 20. März 2020 erstellte Gebäude

Daten der amtlichen Vermessung vom 20. März 2020

510/005/230/Strategieplan/0101/Strategieplan_200320/Strategieplan.aprx, Bd-Ph-boz



Weiterentwicklungs- gebiete	relevante Strasse	Umge- setzt	Erschlies- sungsgrad		Verkehrsqualität		verkehrliche Wirkung Vorhaben	Modalsplit		Anforderungen	LV
			ÖV	Strasse	DTV 2021 (Messung im Gebiet Mattenhof)			MIV	LV		
W1 Weiherstrasse	Dorfstrasse	N	D	KS	2399	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (ca. +10WE)	Max. 50	Min. 50	kein Nachweis	Zentral; gut an LV-Netz angeschlossen
W2 Bollbach	Dorfstrasse	N	D	KS	2399	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (ca. +10WE)	Max. 50	Min. 50	kein Nachweis	Zentral; über Quartierstrasse an LV-Netz angeschlossen
W3 Brühl	Dorfstrasse	N	-	KS	2399	unkritisch	geringer Zusatzverkehr (ca. +10WE)	-	-	kein Nachweis	Zentral; über Quartierstrasse an LV-Netz angeschlossen



Stand der Erschliessung

Innenentwicklungsgebiet "Ergänzen"

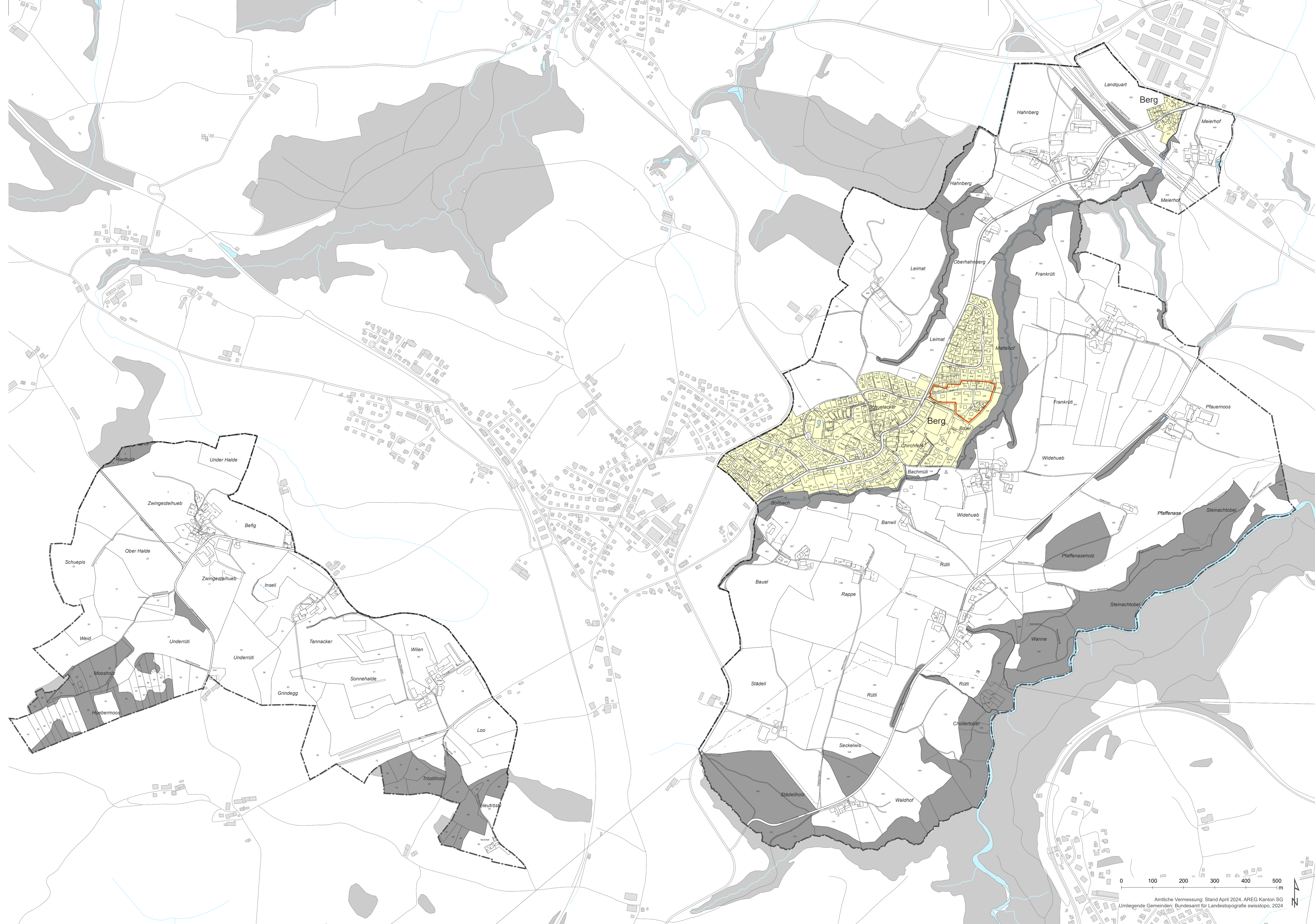
Hinweise

- Bauzone weitgehend überbaut
- Wald
- Gewässer

Erschliessungsprogramm

* Erschliessungshorizont

Bezeichnung	Zone	Erschliessungsstand	kurzfristig 0-5 Jahre*	mittelfristig 5-10 Jahre*	langfristig >10 Jahre*	Bemerkungen
Brühl	W10	Erschlossene Bauzone				* Ein Innenentwicklungsgebiet "Ergänzen (Weiterentwicklung)". Die Erschliessung erfolgt über die Brühl Strasse und ist auszubauen



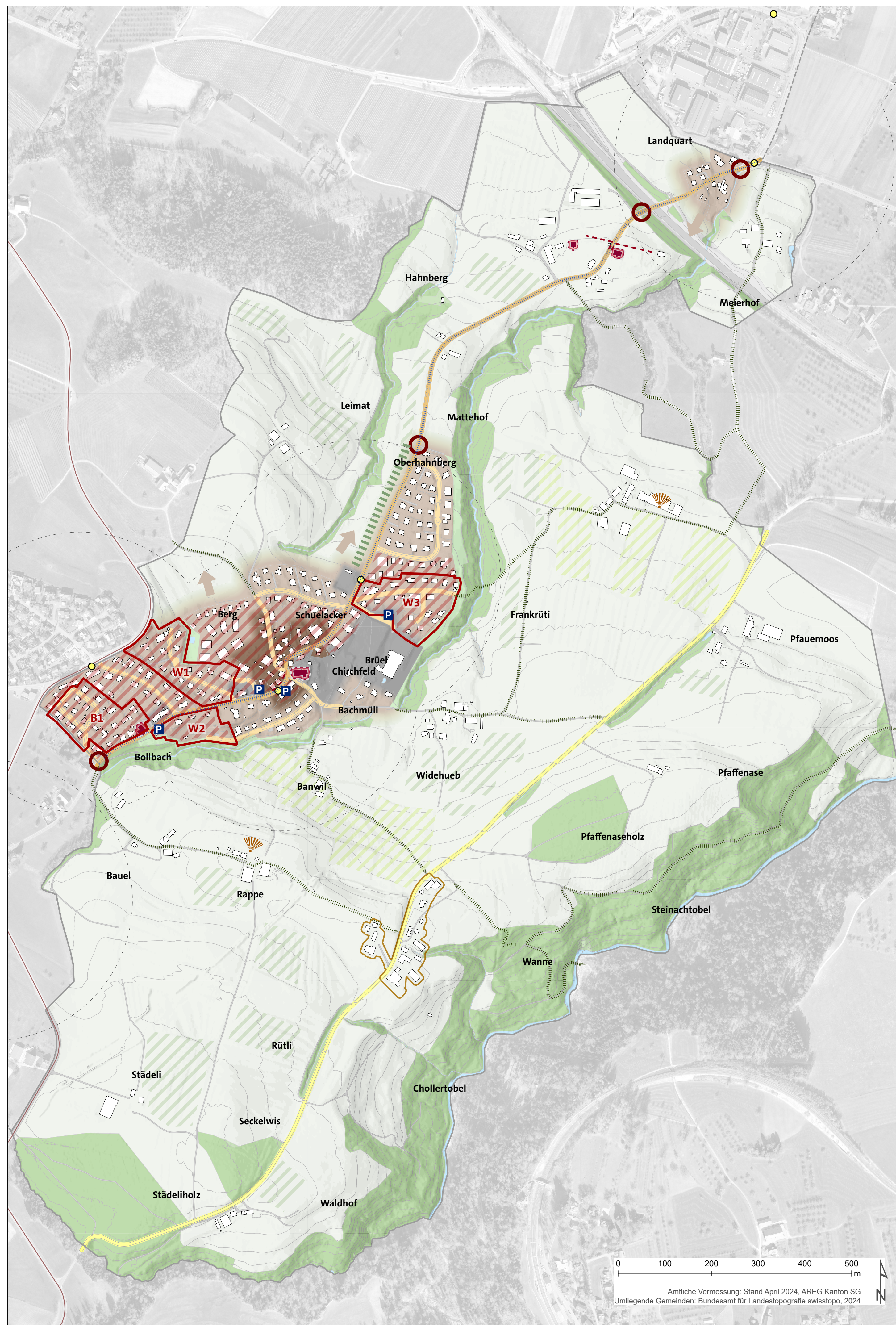
Legende

Landschaften	
	Siedlungslandschaft Ortskern
	Siedlungslandschaft mit Vorrang Wohnen
	Siedlungslandschaft für öffentliche Nutzungen
	Waldlandschaft
	Kulturlandschaft
	Siedlungsgrün
	Landschaft mit Hochstammobstbäumen
	Landschaft mit Reben und Obstplantagen
	Weiler gem. kant. Richtplan

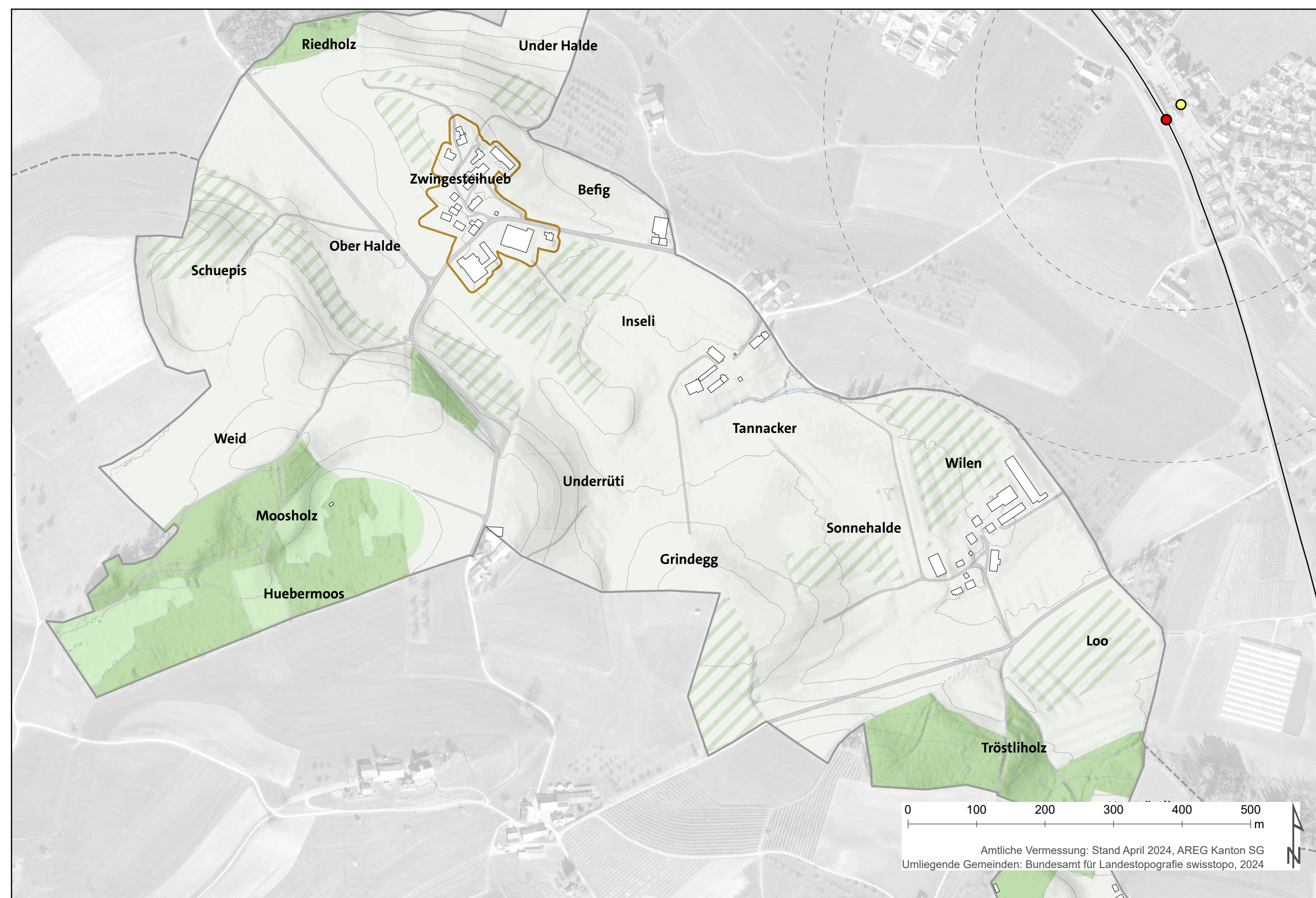
Räumliche Strukturen	
	Gebiete mit höherer Dichte
	Potentialgebiete für Bewahren Weiterentwickeln
	Langfristige Siedlungsentwicklung
	Prägende Raumkanten
	Prägende Bauten mit Strahlkraft
	Ortseingang
	Aussichtspunkte
	Aufwertung Siedlungsrand

Verkehr	
	Verkehrsinfrastruktur Autobahn
	Ausbau Verkehrsinfrastruktur (Pfauenmoos)
	Entschleunigung Verkehrsinfrastruktur Hauptstrasse Quartierstrasse
	Fusswegverbindung
	Velowegverbindung
	Parkierung
	Bushaltestelle mit Einzugsgebiet 300 m
	ÖV-Verbindung
	Bahnhaltestelle mit Einzugsgebiet 500 m
	Bahnlinie

Raumkonzept | Berg SG



Raumkonzept | Weiler Zwingensteinhub, Tannacker, Wilen und Neutröstli



Raumkonzept | Erläuterungen

Siedlungslandschaft

Siedlungsentwicklung

Mit der Änderung der nationalen und kantonalen Gesetzgebung steht die Entwicklung nach innen auch in der Gemeinde Berg im Fokus. Dabei wird auf eine qualitativ hochwertige Entwicklung nach innen mit gleichzeitigem Erhalt und Förderung der bestehenden Wohn- und Lebensqualität geachtet. Von Bedeutung sind insbesondere die Ausnutzung der Bestehenden Reserven, wie das Schliessung von Baulücken oder das Überbauen von freien Flächen auf grossen Parzellen. An geeigneten Lagen wird eine gezielte Verdichtung geprüft und gefordert.

Langfristig, in einem späteren Planungshorizont, soll auch Aussenentwicklung in geringen Massen stattfinden. In Landquart sollen die Flächen südwestlich des heutigen Wohngebietes ebenfalls für die Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Entlang der Dorfstrasse, nordwestlich des bestehenden Siedlungsgebietes, sowie nördlich der Dorfweide wird ebenfalls eine langfristige Entwicklung angestrebt. In einem ersten Schritt jedoch soll an der Dorfstrasse der Siedlungsrand aufgewertet werden. Der offene Raum entlang des Siedlungsrandes verführt zu überhöhten Geschwindigkeiten und bietet optisch keinen Abschluss des Siedlungsbildes. Eine Baumreihe beispielsweise könnte in diesem Sinne zu einer Aufwertung führen.

Gebiete mit höherer Dichte

Bei den Gebieten mit höherer Dichte handelt es sich um Gebiete, die aufgrund ihrer Lage, ÖV-Erschliessung, Angebot an Infrastruktur und der bestehenden Bebauung für eine höhere Dichte eignen. Sie wurden in Absprache mit der Gemeinde festgelegt. Höhere Dichten werden insbesondere im Anschluss an Gebiete, die bereits heute eine relativ hohe Dichte aufweisen angestrebt.

Im Gebiet Habersack und im Dorfzentrum bestehen bereits heute relativ hohe Dichten, die so erhalten und weitergeführt werden sollen. In und um das Dorfzentrum, sowie im Gebiet Brühl, nördlich des Schulareals, bestehen ebenfalls Potentiale für höhere Dichten. Grundsätzlich sollen über einen grossen Teil des Gemeindegebietes Dichten angestrebt werden, die vergleichbar mit denen im Habersack und im Dorfzentrum sind.

Prägende Siedlungskanten

Von Landquart aus in Richtung des Zentrums von Berg kommt man zwischen den Schlössern Grosser und Kleiner Hahnberg vorbei. Diese werden je von einer hohen Mauer umfriedet, die eine Torsituation schaffen. Ebenso prägend sind die strassenraumgestaltenden Fassaden im Dorfzentrum bei der Kirche. Diese prägende Siedlungskante soll künftig erhalten bleiben.

Ortseingänge

Die Ortseingänge, bzw. Ortsausgänge befinden sich einerseits in Landquart, wo sich die Wohnsiedlung hinter dem Restaurant Sternen bis zur Autobahnbrücke deutlich von den gewerblich geprägten Bauten auf dem Gemeindegebiet von Arbon unterscheiden. Andererseits im Gebiet Bollbach und Oberhahnberg, wo die ersten Wohngebäude die Strasse hoch in Richtung Zentrum von Berg säumen. Diese Ortseingänge kennzeichnen den Eintritt in das Siedlungsgebiet der Gemeinde und sollen als solche erkennbar sein.

Potentialgebiete

Als Potentialgebiete werden Gebiete bezeichnet, welche sich für eine Siedlungsentwicklung nach innen eignen. Dazu wurde das Siedlungsgebiet anhand folgender Kriterien qualitativ untersucht:

- Dichte
- Dichtemass: zulässige Nutzungsdichte gemäss Zonenordnung
- Ausbaugrad: Dichtereserven gegenüber der Zonenordnung
- Einwohnerdichte: Einwohnerzahl in Bezug zur Fläche
- Baulücken: ungenutzte Flächen (keine Dichtereserven)

- Gebäudesubstanz
- Alter der Bausubstanz
- Unterhaltsmassnahmen
- Zustand der Bausubstanz

Innerhalb der Potentialgebiete können vier verschiedene Strategieansätze verfolgt werden:

- Bewahren
- Aufwerten
- Weiterentwickeln
- Umstrukturieren

B1 | Bewahren | Habersack

Das Quartier an der Gemeindegrenze weist bereits heute eine relativ hohe Dichte auf. Diese gilt es künftig zu bewahren und fortzuführen. Das Quartier ist geprägt durch kleinteilige, jedoch nahe beieinanderstehende Einfamilienhäuser, oder Doppel- und Dreifamilienhäuser. Die Bebauung, zu der auch schätzenswerte Riegelhäuser an der Dorfstrasse gehören, soll künftig erhalten bleiben. Dabei können vorhandene Qualitäten weiter aufgewertet werden.

W1 | Weiterentwickeln | Weierstrasse

Die lockere Struktur, die geprägt ist von mittelgrossen Einfamilienhäusern, soll grundsätzlich bestehen bleiben. Die mögliche Ausnutzung soll jedoch ausgeschöpft werden und das Quartier so moderat ergänzt und erweitert werden. Durch die Hanglage und die niedrige Bebauung bietet sich in diesem Quartier ein schöner Ausblick in Richtung Bodensee. Ebenfalls prägend für das Quartier ist die nordseitig hohe Bepflanzung mit Hecken entlang der Weierstrasse.

W2 | Weiterentwickeln | Bollbach

Auf der gegenüberliegenden Seite des Gemeindehauses auf dem Gebiet zwischen der Dorfstrasse und Weinberg besteht Potential für eine Weiterentwicklung. Eine bereits in die Jahre gekommene Bebauung sowie eine für das Siedlungsbild nicht optimale Parkierungslösung und die schwierige Erschliessungslage bieten einige Herausforderungen für die zweckmässige Ausnutzung der vorhandenen Baulücken. Raumplanerisch und architektonisch hochwertige Lösungen sollen angestrebt werden.

W3 | Weiterentwickeln | Brühl

Teile des Quartiers Brühl wurden durch die Überbauung Mattehof bereits entwickelt. Die sehr grossen Parzellen bieten weiteres Potential für die Erstellung neuer Bauten und Anbauten für die Schaffung von Wohnraum. Dabei soll grundsätzlich die lockere Struktur der Bebauung beibehalten werden.

Natur und Landschaft

Die Umgebung der Siedlung Berg ist geprägt durch die Landwirtschaft mit einzelnen verstreuten Weilern. Kennzeichnend ist die Aussicht auf den Bodensee, die man durch die Hanglage von einem Grossteil des Gemeindegebietes erhält, sowie viele Hochstammobstbäume und Anlagen mit Niederstamm. Die intakte und vielseitige Natur soll bestehen und erlebbar bleiben und auch künftig geschützt werden.

Verkehr

Motorisierter Individualverkehr und Parkierung

Auf der Dorfstrasse gelten heute Geschwindigkeitsbegrenzungen von 50 km/h im Siedlungsgebiet und 80 km/h ausserhalb. Aus Gründen der Sicherheit und der Verkehrslenkung ist eine Entschleunigung der gesamten Dorfstrasse innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehen. Um eine ruhige und sichere Wohnlage in Berg zu fördern, wäre eine Umlenkung des Durchgangsverkehrs über die Pfauenmoosstrasse wünschenswert. Die Pfauenmoosstrasse müsste für eine höhere Kapazität entsprechend ausgebaut werden.

Ebenfalls weiter entschleunigt werden sollen die Quartierstrassen. In den ruhigen Wohnquartieren soll die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden.

Nördlich des Schulhauses Brühl ist vorgesehen mehr Platz für die öffentliche Parkierung zu schaffen.

Langsamverkehr

Die Entschleunigung der Dorfstrasse würde auch dem Langsamverkehr zugutekommen. Die Fahrradverbindung durch die Gemeinde kann so gefördert und ausgebaut werden. Zwischen der Kernsiedlung und den Weilern sowie den Nachbargemeinden besteht Potential für die Verbesserung der Fussverbindungen, die vor allem für die Freizeit- und Erholungsnutzung von Bedeutung sind.

Öffentlicher Verkehr

Die Gemeinde Berg ist durch den öffentlichen Verkehr nur in geringem Masse (ÖV-Güteklasse D) bis gar nicht erschlossen. Die bestehenden Busverbindungen der Linie 200 von St. Gallen nach Arbon entlang der Gemeindegrenze und der Linie 207 von Wittenbach nach Arbon, welche in den Stosszeiten durch das Dorf verkehrt, sind jedoch wichtig für die Bevölkerung. Daher gilt es diese Linie und die Haltestellen langfristig zu sichern. Als zusätzliches Angebot wären alternative Optionen wie ein Rufbus prüfungswert.



Projekt Nr. 153.4.001.00

13. Januar 2025

Betriebskonzept Tannacker

Reitferien auf dem Biohof

Ingress

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
info@err.ch
Telefon +41 (0)71 227 62 62

Inhalt

1	Ausgangslage	5
1.1	Situation	5
1.2	Bauernhof.....	5
1.3	Reithof.....	6
1.4	Angebot.....	6
1.5	Mitarbeitende	8
1.6	Regionale Bedeutung.....	8
1.7	Heutige Unterbringung	9
1.8	Anlass der Planung	10
2	Grundlagen	11
2.1	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz	11
2.2	Kantonale Richtplanung	11
2.3	Kommunale Strategien und Konzepte.....	12
2.4	Kommunaler Richtplan.....	12
2.5	Zonenplan	13
2.6	Schutzverordnung / Schutzinventar	13
2.7	Erschliessung.....	14
3	Entwicklungsabsichten	15
3.1	Treppenhaus.....	15
3.2	Dachaufbauten.....	17
3.3	Verkehr / Erschliessung	18
4	Bedarfsnachweis	20
4.1	Ausbau.....	20
4.2	Finanzen	22
4.3	Umzonung.....	23
4.4	Fazit	23
5	Beilagen	25
5.1	Betriebsdaten 2024	25
5.2	Bau- und Betriebsbewilligung.....	25
5.3	Reitlager Wochenprogramm	25
5.4	Baupläne	25
5.5	Bilanz und Erfolgsrechnungen	25
5.6	Situationsplan.....	25

Abbildungen

Abbildung 1: Orthofoto Hof Tannacker.....	5
Abbildung 2: Reitroute 3 des Reitlagers Tannacker (ca. 10 km).....	8
Abbildung 3: Schlafraum im OG des Wohnhauses mit Betten für die Kinder.....	9
Abbildung 4: Ausschnitt ISOS – Kulturlandschaft Dottenwil/ Zwingensteinhueb.....	11
Abbildung 5 kommunaler Richtplan	12
Abbildung 6: Ausschnitt links Zonenplan rechtskräftig; Ausschnitt rechts Zonenplan Stand Auflage.....	13
Abbildung 7: kommunale Schutzverordnung Berg SG – 1992.....	13
Abbildung 8: Flächenabdruck des neuen Treppenhauses	16
Abbildung 9: Ausschnitt Grundrissplan EG mit Neubau des Treppenhauses	16
Abbildung 10: Aufnahme der Scheune mit geplanten Dachgauben.....	17
Abbildung 11: Ausschnitt Grundrissplan DG mit geplanten Dachgauben	17
Abbildung 12: Ansicht der Nordfassade mit den geplanten Dachgauben und dem Neubau des Treppenhauses	18

1 Ausgangslage

1.1 Situation

Der Bauernhof Tannacker befindet sich in der Gemeinde Berg SG, westlich von Freidorf TG. Das Wohnhaus mit der Scheune (Assek. Nr. 21 und 22) und das Bienenhaus wurden vor 1919 erbaut. Der Pferde- und Rinderstall, der Unterstand sowie der Hühnerstall wurden zwischen 1956 und 1967 erstellt. Der Bauernhof verfügt über eine Fläche von 15,5 ha.

Der Bio-Hof ist ein Familienbetrieb in 2. Generation und ist seit 1965 in Betrieb. Seit 1991 wird zusätzlich eine Reitschule resp. ein Reitlager angeboten.



Abbildung 1: Orthofoto Hof Tannacker

Geoportal, November 2024

1.2 Bauernhof

Der Bauernhof ist ein Bio-zertifizierter Hof und weist 27 Biodiversitätspunkte auf. Auf dem Hof befinden sich ein Pferde- und Rinderstall, ein Hühnerstall, ein Bienenhaus sowie zwei Unterstände für Material und Fahrzeuge. Es werden dabei 15 Rinder, 13 Haflinger Pferde, 1'200 Hennen und 7 Bienenvölker gehalten. Zudem befinden sich auf dem 15,5 ha grossen Land 216 Hochstammfeldobstbäume sowie 22 Nussbäume und 4 standortgerechte Einzelbäume (siehe Beilage 6.1).

1.3 Reithof

Die Haltung von Pferden ist seit der Entstehung des Hofes gegeben. Bei den Pferden handelt es sich um Pferde der Rasse Haflinger, welche landwirtschaftliche Arbeitspferde und robuste Freizeitpferde sind. Eine sachgerechte Ausbildung und Haltung der Pferde sind zwingend. Auf dem Reithof Tannacker werden seit jeher die Pferde innerhalb von drei Jahren aufgezogen und ausgebildet. Dies muss zwingend auf dem Hof selbst gemacht werden, damit die Pferde entsprechend an die Umgebung und den Umgang gewohnt sind. Deswegen befindet sich auch ein Ausbildungsplatz nördlich des Unterstands (Assek. Nr. 23).

Das Haflinger Pferd ist nach erfolgreicher Ausbildung wegen seines Charakters besonders für Anfänger und Kinder geeignet. Dies wurde auch früh von den Eigentümern entdeckt, weshalb sie Reitkurse und Erlebnistage für die Öffentlichkeit anboten. Zuerst war dies ein Hobby, jedoch war die Nachfrage so gross, dass sie sich entschieden, dies als ergänzendes Angebot zum Bauernhofbetrieb anzubieten.

1.3.1 Bewilligter Nebenbetrieb

Am 26. November 2002 wurde von den Eigentümern ein Baugesuch eingereicht, um den Abbruch und Neubau einer Remise Nr. 26, die Erstellung einer neuen Güllegrube sowie ein Umbau der Scheune auf der Parzelle Nr. 60 für den Nebenbetrieb (Reithof) zu ermöglichen. Daraufhin wurde im Jahr 2003 eine Expertenbeurteilung der landwirtschaftlichen Beratung – Fachstelle Betriebswirtschaft vollzogen, um den Nachweis einzuholen, ob der nichtlandwirtschaftliche Nebenbetrieb und der Neubau der Remise samt Güllegrube notwendig sind.

Der Nachweis konnte erbracht werden und das Amt für Raumentwicklung (heute AREG) hat am 25. April 2005 unter den Vorbehalten der Expertenbeurteilung dem Baugesuch zugestimmt. Der Nebenbetrieb wurde im Grundbuch festgehalten («Nebenbetrieb gemäss Art. 24b RPG mit Auflagen»). Zur vorgesehenen Aussichtsplattform und zum Balkon äusserte sich das AREG negativ und verweigerte die Zustimmung. Die Baubewilligung wurde danach von der Gemeinde am 09. Mai 2005 erteilt. Die erwähnten Unterlagen sind im Anhang einsehbar.

Durch die Erteilung der Baubewilligung konnten die Scheune umgebaut und die nötigen Anpassungen getroffen werden, sodass der Reithof sein Angebot weiterhin gewährleisten und besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendliche ausrichten sowie die betrieblichen Abläufe verbessern konnte.

1.4 Angebot

1.4.1 Bauernhof

Die Produkte, welche auf dem Bauernhof gewonnen resp. geerntet werden, werden im Online-Shop oder im Hofverkauf angeboten. Es handelt sich um Bio-Eier, Heu, Bienenhonig, Artemisia (Tee), Brennholz und Wallnüsse (teilweise auch Wallnussöl).

1.4.2 Reithof

Das Angebot beinhaltet Reitkurse und Erlebnistage auf dem Bauernhof. Die Reitkurse werden für Jung und Alt jeden Mittwochnachmittag und Samstagmorgen angeboten. Auf Anfrage sind

auch abweichende Termine möglich. Die Erlebnistage werden von Schulklassen nachgefragt, damit sie einen Einblick in einen Bauernhof erhalten sowie die Nähe zu Tieren erlernen. Als Highlight können sie die Pferde sogar reiten. Es ist für jede Person etwas dabei, da das Angebot auf die Klassen und Kunden angepasst werden kann. Die Pferde sind für alle Anspruchsgruppen geeignet. Für Schulverlegung oder Landschulwochen von Kleinklassen aller Begabungsstufen und beeinträchtigten Kindern bietet der Tannacker Pauschalarrangements sowie auch Reitlager an. Dabei können die Kinder und Jugendlichen eine ganze Woche auf dem Hof wohnen, das Reiten, den Umgang mit Pferden sowie das allgemeine Leben auf einem Bauernhof kennenlernen. Die Verpflegung und die benötigten Materialien werden vollständig vom Reithof zubereitet und bereitgestellt. In der Beilage 6.3 ist ein typisches Tagesprogramm eines Lagers abgebildet.

Es gilt zu beachten, dass das jetzige Angebot nur zwischen April bis Oktober angeboten wird, da der Ausritt im Winter teilweise nicht im gleichen Ausmass durchgeführt werden kann und die jetzige Infrastruktur keinen ganzjährigen Betrieb zulässt, da zu wenig beheizbare Räumlichkeiten für die Kinder zur Verfügung stehen. Eine Erhöhung der Auslastung während des Kalenderjahrs wäre mit den geplanten baulichen Anpassungen (vgl. Kapitel 3) möglich, aufgrund der Vergrösserung der beheizten Räumlichkeiten.

Der Ausritt mit den Pferden variiert je nach Niveau der Gruppen und Tagesablauf. Es werden in einem Reitlager täglich zwischen 6 km bis über 14 km geritten. Die Geschwindigkeit wird auf die Bedürfnisse und das Können der Teilnehmenden abgestimmt. Die Routen sind grundsätzlich immer gleich und verlaufen entlang von Strassen, Wegen und durch die Natur.

Hier ist eine Auflistung der typischen Routen, welche von Montag bis Freitag in einem Reitlager durchgeführt werden mit der jeweiligen Wegbeschreibung:

- **Montagsroute – Seitenhueb:** Tannacker-Roggenbüel-Zwingensteinhueb-Ruggisberg-Sittenhueb-Dottenwil-Tröstli-Wilen-Tannacker;
- **Dienstagsroute – Langenbüel:** Tannacker-Roggenbüel-Zwingensteinhub-Ruggisberg-Hinterberg-Langenbüel-Watt-Ruggisberg-Zwingensteinhueb-Roggenbüel-Tannacker;
- **Mittwochsroute – Haselbach:** Tannacker-Roggenbüel-Zwingensteinhub-Ruggisberg-Hinterberg-Langenbüel-Holzrüti-Tannsegeten-Langenhueb-Esserswil-Roggwil-Heutobel-Watt-Ruggisberg-Zwingensteinhueb-Roggenbüel-Tannacker;
- **Donnerstagsroute – Steinachschlucht:** Tannacker-Freidorf-Mammertshofen-Bumühle-Hahnberg-Steinerburg-Engensberg-Aachen-Brummenau-Gommenschwil-Tröstli-Wilen-Tannacker;
- **Freitagsroute – Sittertobel:** Tannacker-Roggenbüel-Zwingensteinhub-Moosholz-Oberlören-Cholgrueb-Wannenbrücke-Hinderkirch-Bernhardzell-Bleichenbach-Winterburg-Sturzwies-Eggen-Engensbühl-Tobel-Locherhof-Wannenstädeli-Unterlören-Oberlören-Mossholz-Zwingensteinhub-Roggenbüel-Tannacker.

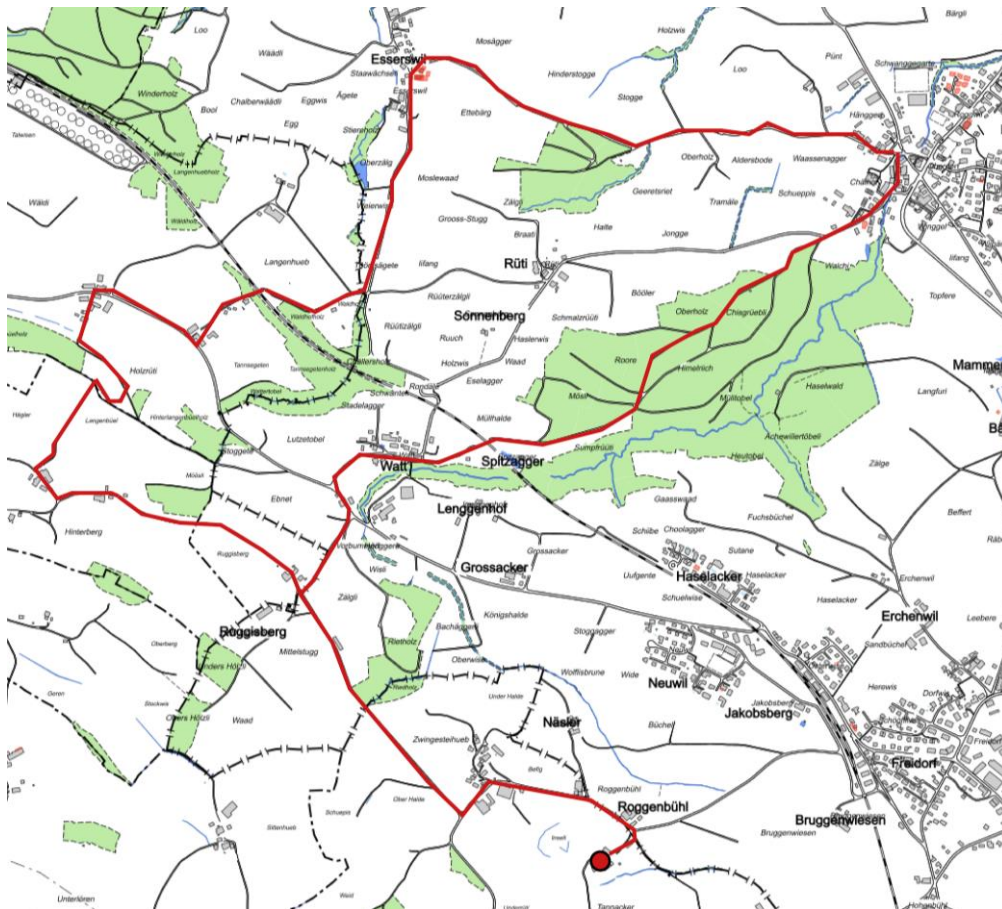


Abbildung 2:
Reitroute 3 des
Reitlagers Tann-
acker (ca. 10 km)

1.5 Mitarbeitende

Neben der Betriebsleiterfamilie ist auf dem Bauernhof ein Landwirt fest angestellt. Der Eigentümer ist berechtigt Landwirte auszubilden, weshalb sie einen Lernenden bei sich auf dem Hof beschäftigen. Während den Reitlagern unterstützt eine Betreuerin die Eigentümer, damit rund um die Uhr jemand anwesend ist und auf die Kinder und Jugendlichen achtet. Zudem ist eine Hauswirtschaftskraft mit einem Pensum von 10% angestellt.

1.6 Regionale Bedeutung

Der Bio-Bauernhof ist Mitglied bei mehreren namenhaften Organisation, wie z.B. bei Bio-Suisse, Schweizer Bauernverband, Mutterkuh Schweiz, Biene Schweiz etc. Der Reithof ist Mitglied bei Thurgau Tourismus.

Der Kundenstamm des Reithofs sind nicht nur Schulklassen und Kinder aus der unmittelbaren Region, sondern auch national und international. Die Nachfrage nach den Reitlagern wurde in den letzten Jahren stärker und durch die erhöhte Nachfrage sind die Plätze im Reitlager

schnell vergeben. Früher waren Plätze bis kurz vor den jeweiligen Lagern frei, heute sind diese teilweise ein halbes Jahr vorher ausgebucht. Dies widerspiegelt die grosse Beliebtheit am Agrotourismus. Die lokalen Landwirte sind begeistert von diesem einzigartigen Angebot, der damit verbundenen Werbung für die einheimische Landwirtschaft sowie dem Interesse an der Natur, weshalb sie dem Reithof mit offener Sympathie begegnen.

1.7 Heutige Unterbringung

Es befinden sich im Obergeschoss zurzeit zwei fest eingerichtete, beheizte Schlafräume mit neun Betten für die Kinder im Wohnhaus. Im Erdgeschoss befindet sich ein kleines beheiztes Wohnzimmer, welches bei Bedarf ebenfalls zu einem Schlafräum für die Kinder umfunktioniert werden kann. Im Dachgeschoss befinden sich nochmals zwei Schlafräume mit vier Betten, welche nicht beheizt sind. In der umgebauten Scheune stehen nochmals drei beheizte Schlafräume zur Verfügung mit Platz für 8 Personen.

Im Wohnhaus und in der Scheune gibt es insgesamt drei Nasszellen, wobei es nur zwei Duschen hat. Dies kann am Morgen und am Abend zu längeren Wartezeiten führen. In der Scheune sind deshalb in den Schlafräumen Lavabos eingebaut, um den Ansturm auf die Nasszellen auszugleichen.



Abbildung 3:
Schlafraum im
OG des Wohn-
hauses mit Bet-
ten für die Kin-
der

Somit können insgesamt zwischen 21 bis maximal 24 Kinder und Jugendliche untergebracht werden. Dadurch, dass einige Zimmer nicht beheizt sind oder nicht dauerhaft für die Unterbringung eingerichtet sind, können bei kalten Temperaturen nicht alle Zimmer angeboten werden. Teilweise wird ein Zimmer noch von einem Mitarbeiter des Bauernhofs benötigt, was die Kapazität zusätzlich reduzieren kann.

1.8 Anlass der Planung

Die Betriebsleiterfamilie betreibt den Bauernhof und den Reithof mit grosser Leidenschaft und wollen dies auch weiterhin tun. Für den Erhalt und die Weiterführung dieses einzigartigen Angebots ist es jedoch wichtig, dass eine langfristige rechtliche Sicherung gewährleistet wird, um die Nachfolge zu regeln.

Mit den geplanten baulichen Anpassungen des Treppenhauses und des Dachstocks (vgl. Kapitel 3) soll einerseits Raum für die Betriebsleiterfamilie und deren Nachfolger geschaffen werden, andererseits soll für die Unterbringung der Ferienkinder und Schulklassen eine angemessene Infrastruktur mit den entsprechenden geltenden Bestimmungen (Brandschutz und Barrierefreiheit) bereitgestellt werden.

2 Grundlagen

2.1 Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

Der Hof Tannacker befindet sich im ISOS Gebiet «Kulturlandschaft Dottenwil / Zwingensteinhueb». Das Gebiet (0.5) wird als lockere Hofgruppe im Hang aus Haupt- und Nebenbauten beschrieben. Der Hof wurde als Kategorie AB aufgenommen und es wurde das Erhaltungsziel A festgelegt. Das bedeutet, dass die Substanz erhalten werden soll. Alle Bauten, Anlagenteile und Freiräume sollen integral erhalten und störende Eingriffe sollen beseitigt werden. Dabei gilt ein Abbruchverbot.

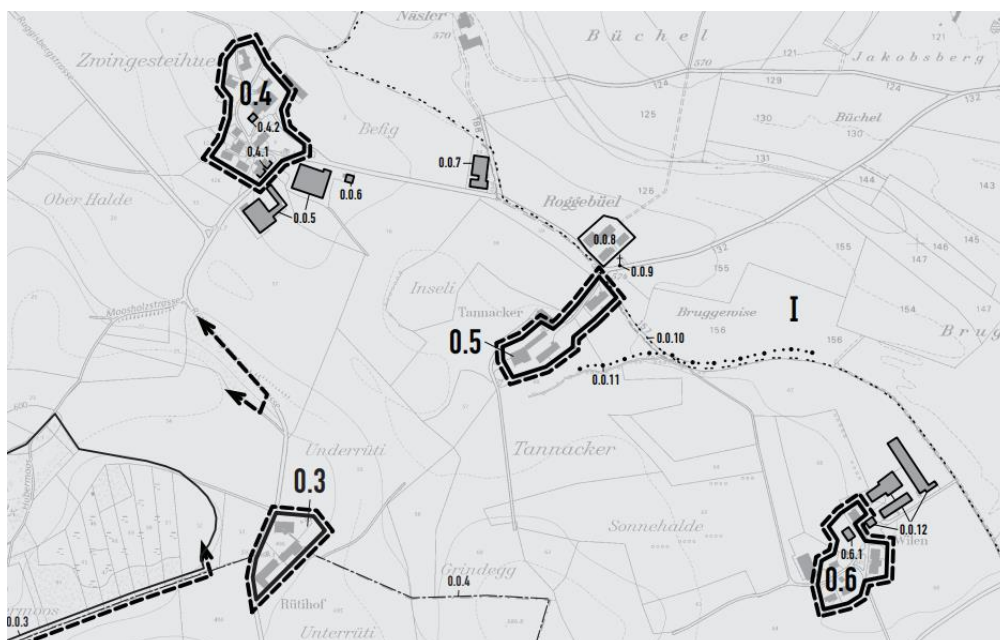


Abbildung 4:
Ausschnitt ISOS
– Kulturland-
schaft Dottenwil/
Zwingenstein-
hueb

ISOS Kanton SG

2.2 Kantonale Richtplanung

Der Hof liegt gemäss dem kantonalen Richtplan im Landschaftsschutzgebiet Sittertobel-Drumlinlandschaft. Dabei werden folgende Grundsätze als Schutzziele definiert:

- Keine Beeinträchtigung der die Landschaft prägenden Elemente wie Hecken und Feldgehölze sowie von Geländeformen, Gewässern und ihrer natürlichen Entwicklung;
- Besonders sorgfältige Einpassung von Bauten und Anlagen;
- Vermeidung von stark in Erscheinung tretenden, den Landschaftscharakter verändernden Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen;
- Keine Intensiv-Landwirtschaftszonen.

2.3 Kommunale Strategien und Konzepte

Im Raumkonzept der Gemeinde Berg SG wird festgehalten, dass die Siedlungsumgebung von der Landwirtschaft geprägt wird. Die vielseitige Natur soll erhalten und erlebbar bleiben. In der Gemeinde wird ein breites Erholungsangebot in der Natur angeboten, welches durch die Zugänglichkeit und das Erlebnis der Natur gestärkt werden soll.

2.4 Kommunalen Richtplan

Im kommunalen Richtplan ist für das Plangebiet eine Intensiverholungszone für Reitsport festgelegt, zudem befindet sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet. Die Mitwirkung zum kommunalen Richtplan wurde vom 02. September 2024 bis zum 02. Oktober 2024 durchgeführt. Es gab keine Eingaben bezüglich der neuen Intensiverholungszone. Südlich grenzt das Plangebiet an Fruchtfolgefächern; innerhalb des Plangebiets sind keine Fruchtfolgefächern vorhanden.

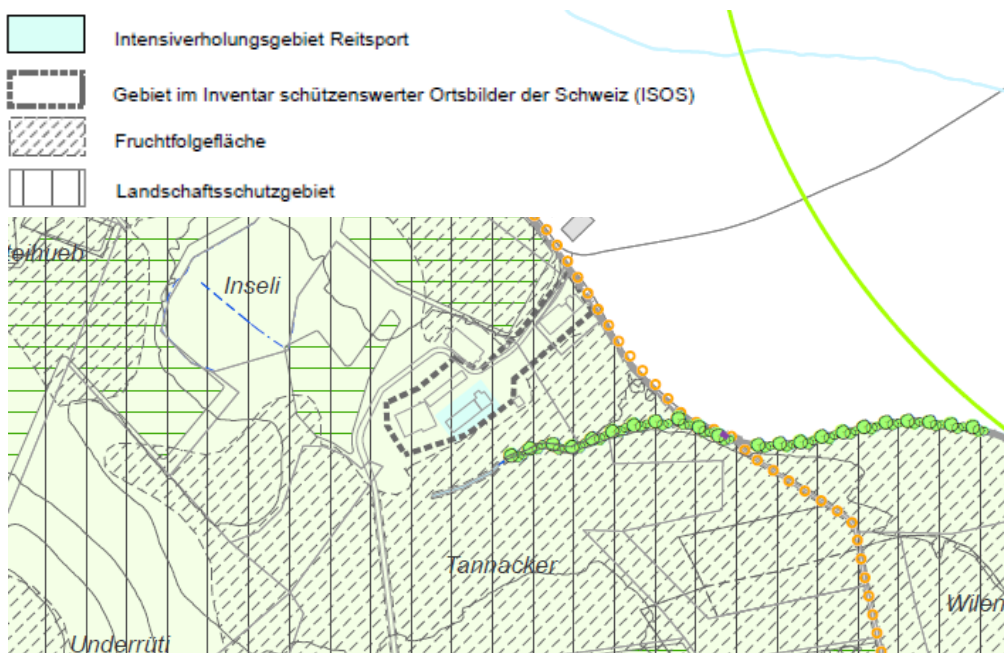


Abbildung 5
kommunaler
Richtplan
ERR Raumplaner
AG (12/2024)

2.5 Zonenplan

Im rechtskräftigen Zonenplan wird das Plangebiet und das umliegende Gebiet der Landwirtschaftszone zugewiesen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision soll der Tannacker in eine Intensiverholungszone Reitsport (IE R) umgezont werden.

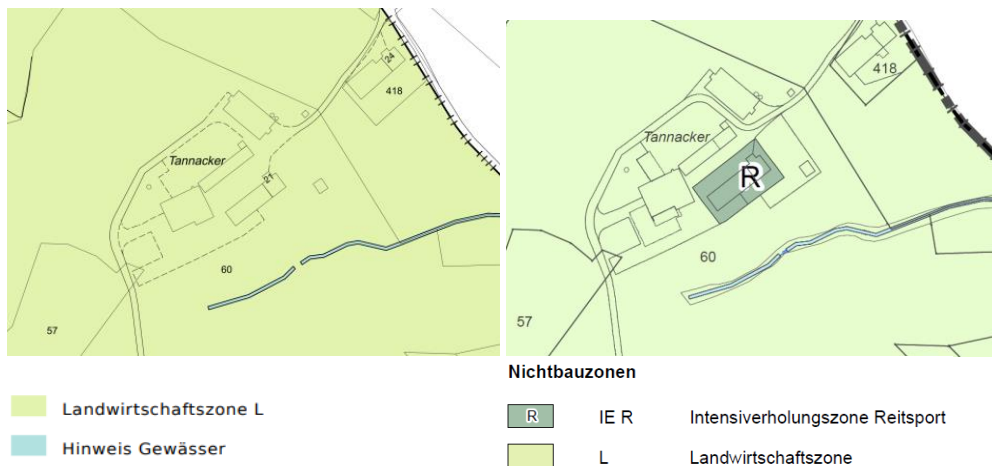


Abbildung 6: Ausschnitt links Zonenplan rechtskräftig; Ausschnitt rechts Zonenplan Stand Auflage

Geoportal (12/2024)

2.6 Schutzverordnung / Schutzinventar

Es sind keine Schutzobjekte im Plangebiet, jedoch tangiert ein Landschaftsschutzgebiet den Hof und es ist ein Ufergehölz entlang des Salbachs vorhanden.

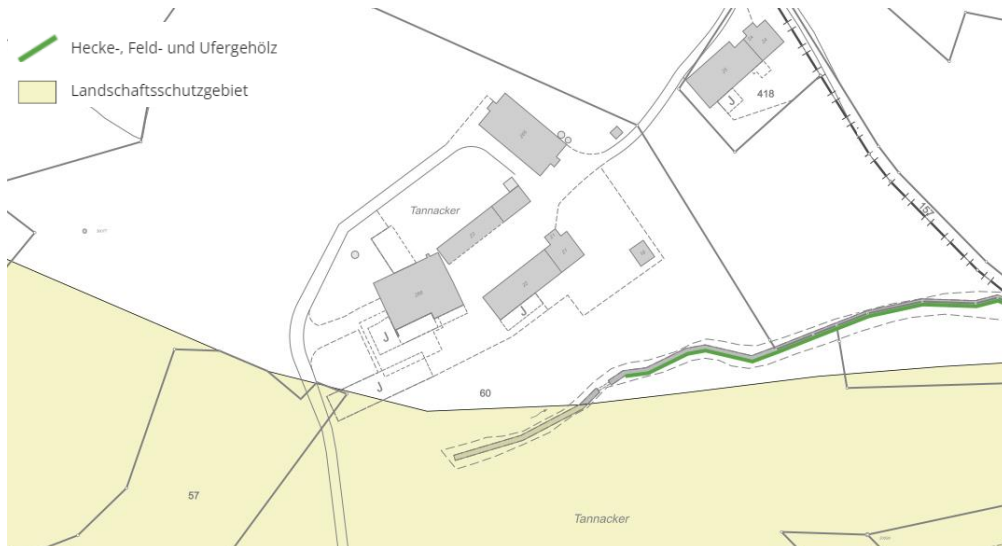


Abbildung 7: kommunale Schutzverordnung Berg SG – 1992

Geoportal (12/2024)

2.7 Erschliessung

2.7.1 Strassenklassierung

Das Plangebiet wird über die Strasse Roggebüel und die Rüti-Zwingensteinhubstrasse erschlossen. Die Strasse Roggebüel liegt im Gemeindegebiet von Roggwil im Kanton Thurgau. Die Rüti-Zwingenhubstrasse (Kanton SG) wird als Gemeindestrasse 2. Klasse aufgeführt.

2.7.2 Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr

Das Plangebiet befindet sich in keiner ÖV-Güteklasse. Der Bahnhof Roggwil-Berg befindet sich in rund 700 m Luftlinie entfernt und ist in ca. 10 min zu Fuss erreichbar. Der Bahnhof wird von der S1 in Richtung Will SG und Schaffhausen jeweils im Halbstundentakt bedient.

2.7.3 Erschliessung MIV sowie Fuss- und Veloverkehr

Das Plangebiet ist vollständig erschlossen. Derzeit sind weder Abstellplätze für Motorfahrzeuge noch Veloabstellanlagen auf dem Plangebiet explizit ausgewiesen. Es hat jedoch genügend Platz für Motorfahrzeuge und Velos vor der Scheune. Westlich des Plangebiets, auf der Rüti-Zwingensteinhubstrasse, verläuft ein Fuss- und Wanderweg.

3 Entwicklungsabsichten

Der Reithof Tannacker strebt keine kapazitätsrelevante Entwicklung an. Es können zurzeit bis zu 24 Kinder (entspricht einer grösseren Schulklasse) beherbergt und mit einzelnen zusätzlichen Zimmern für Lehrpersonal, Betreuung und Arbeitskräfte des Bauernhofs können insgesamt 30 Personen untergebracht werden. Dies soll auch weiterhin gewährleistet werden, da die betrieblichen Prozesse auf eine solche Anzahl ausgerichtet sind. Eine Reduktion der Unterbringungsmöglichkeiten würde die Arbeiten auf dem Bauernhof, die Betreuung oder den Kundenstamm negativ beeinflussen.

Mehr als 24 Kinder im Reitlager können und wollen die Eigentümer nicht unterbringen, da ansonsten die Zeit auf dem Hof und die Zeit mit den Tieren sowie die Betreuung nicht mehr den eigenen Qualitätsanforderungen entsprechen würden. Im Vordergrund steht das Erlebnis für die Kinder, welches nicht beeinträchtigt werden soll, da dies zu einer Nachfrageeinbusse führen kann. Zudem ist die Infrastruktur der Stallungen beschränkt und lässt die Haltung von maximal 15 Pferden zu, was eine Kapazitätserweiterung ebenfalls beschränkt.

Für die Aufrechterhaltung des Betriebs, welcher mit viel Arbeit und Leidenschaft aufgebaut wurde, sind bauliche Anpassungen nötig, da die Eigentümer die Infrastruktur für sich selbst, für eine Nachfolgeregelung und die Kinder und Jugendlichen optimieren müssen. Die geplanten baulichen Anpassungen umfassen eine neue Anordnung des Wohnraums im Wohnhaus und der Schlafräume der Kinder und Jugendlichen sowie eine energetische Sanierung des Treppenhauses.

Dadurch können mehr beheizte Räumlichkeiten angeboten werden, um den Bedürfnissen der jeweiligen Interessengruppen gerecht zu werden. Der zusätzliche Wohnraum wird benötigt, um die Schulklassen resp. die Lagergäste besser einzuquartieren, dem Lehrpersonal eigene Schlafräume und Nasszellen bereitzustellen und das Gemeinschaftsleben im Wohnhaus zu ermöglichen.

3.1 Treppenhaus

Das Treppenhaus ist derzeit offen zum Wohnraum und unzureichend isoliert, wodurch erhebliche Energieverluste entstehen. Zudem sind zwei sehr kleine Nasszellen im Treppenhaus untergebracht, von denen nur eine über eine Dusche verfügt. Zukünftig sollen die Stockwerke durch eine Etagentür vom Treppenhaus getrennt werden, um einerseits den Brandschutz zu gewährleisten und andererseits den Wärmeverlust zu reduzieren. Dadurch stehen mehr beheizte Räume zur Verfügung.

Die leichte Vergrößerung des Wohnraums schafft zusätzliche Flexibilität für den Betrieb des Reitlagers und verbessert die Raumaufteilung, was das Gemeinschaftsleben stärkt. Darüber hinaus werden die Nasszellen erweitert und mit einer Dusche oder Badewanne ausgestattet.

Dieser Ausbau kann innerhalb der bestehenden Gebäudehülle nicht realisiert werden, da die Abtrennung des Treppenhauses und die Erweiterung der Nasszellen mehr Platz erfordern. Im Zuge der geplanten energetischen Sanierung des Treppenhauses und der Neugestaltung der

Nasszellen wird eine zusätzliche Fläche von etwa 10 m² benötigt. Diese Erweiterung betrifft jedoch kein landwirtschaftlich genutztes Kulturland.

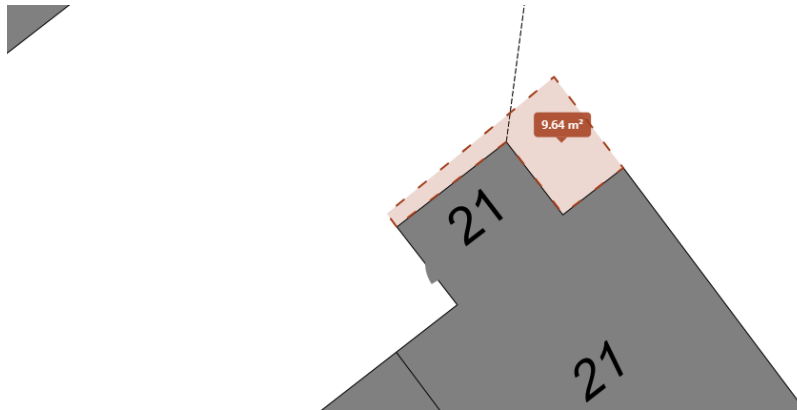


Abbildung 8:
Flächenabdruck
des neuen Treppenhauses
Geoportal

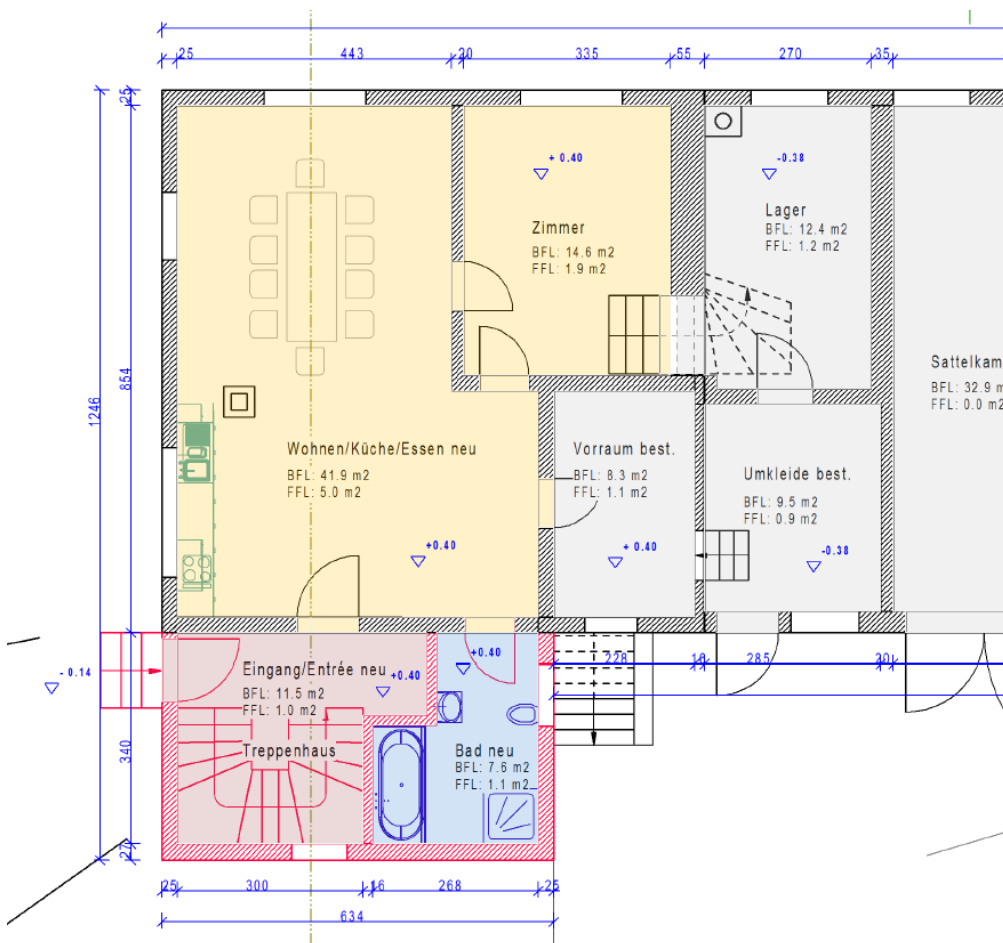


Abbildung 9:
Ausschnitt
Grundrissplan
EG mit Neubau
des Treppenhauses
Armin Steiger
Holzbauten

3.2 Dachaufbauten

Der Dachstock ist derzeit nicht bewohnbar, da kaum Tageslicht vorhanden ist und die Dachschrägen die nutzbare Geschossfläche stark einschränken. Für die Neugestaltung der Schlafräume sind sechs Dachgauben auf der Scheune (Assek. Nr. 22) geplant. Durch die Erweiterung der nutzbaren und beheizten Geschossfläche können vier neue Schlafräume sowie zwei zusätzliche Duschen und Toiletten entstehen.

Dadurch lassen sich die Bedürfnisse der Schulklassen, wie separate Räumlichkeiten für Lehrpersonen und Betten für bis zu 24 Kinder und Jugendliche, besser erfüllen. Ebenso wird auf die Anforderungen beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher eingegangen, indem ein barrierefreier Zugang in der gesamten Scheune gewährleistet wird. Zudem wird eine zeitgemässe und moderne Infrastruktur geschaffen, die den aktuellen Brandschutzanforderungen entspricht.



Abbildung 10: Aufnahme der Scheune mit geplanten Dachgauben

Eigene Aufnahme, November 2024

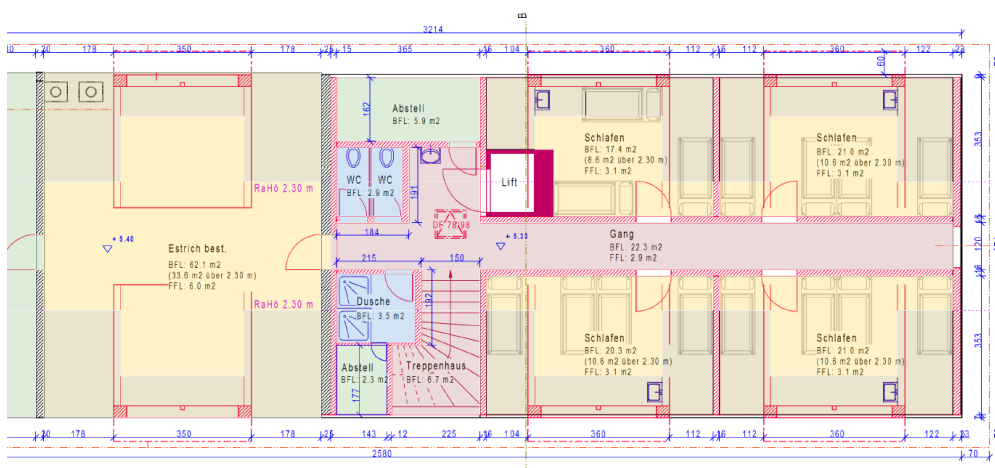


Abbildung 11: Ausschnitt Grundrissplan DG mit geplanten Dachgauben

Armin Steiger Holzbauten

3.2.1 Einpassung in die Landschaft/ Bestand

Da der Tannacker Teil des ISOS Gebiets «Kulturlandschaft Dottenwil / Zwingensteinhueb» ist und im Landschaftsschutzgebiet Sittertobel-Drumlinlandschaft liegt, sind bauliche Anpassungen der Gebäudehülle mit den geltenden Bestimmungen und Erhaltungszielen abzugleichen.

Die baulichen Änderungen sprechen nicht gegen die geltenden Bestimmungen, da die geplanten Dachgauben die gleiche Materialisierung wie die Fassade der Scheune aufweisen und sich optisch untergeordnet zum Wohnhaus einbringen.



Abbildung 12:
Ansicht der
Nordfassade mit
den geplanten
Dachgauben
und dem Neu-
bau des Tre-
penhauses

Armin Steiger
Holzbauten

3.3 Verkehr / Erschliessung

Da die Entwicklungsabsichten der Eigentümer keine Erhöhung der Kapazität vorsehen, ist die bestehende Erschliessung ausreichend. Die Tagesaufenthalte reisen hauptsächlich mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an und die Fahrten der Wochenaufenthalter sind auf den Freitag- und Sonntagnachmittag/-abend begrenzt. Es wird kein Mehrverkehr zum heutigen Zustand generiert und die wenigen Fahrten werden nicht in den Hauptverkehrszeiten durchgeführt.

3.3.1 Bedarfsermittlung Abstellplätze

Für das Personal des Reithofs wird ein Abstellplatz für Motorfahrzeuge bereitgestellt, da die Eigentümer zwei private Abstellplätze besitzen und sonst kein Bedarf für weitere dauerhafte Abstellplätze für das Personal vorhanden ist. Es wird ebenfalls ein Abstellplatz für Velos für das Personal vorgesehen.

Für die Abstellplätze der Besucher werden die Richtwerte der VSS-Norm 40 281 für Jugendherbergen verwendet. Die Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge richtet sich nach den Anzahl Betten, wobei pro Bett 0.1 Abstellplätze gefordert sind. Im Tannacker stehen maximal 30 Betten zur Verfügung, was drei Abstellplätzen für Motorfahrzeuge entspricht.

Für die Veloparkierungsanlage werden die Richtwerte für Jugendherbergen der VSS-Norm 40 065 verwendet. Die Anzahl Veloabstellplätze richtet sich nach den Anzahl Betten, wobei zwei Veloabstellplätze pro 10 Betten gefordert sind. Im Tannacker stehen maximal 30 Betten zur Verfügung, was sechs Veloabstellplätzen entspricht.

	Personal	Besucher	Total
Abstellplätze für Motorfahrzeuge	1	3	4
Veloabstellplätze	1	6	7

Bedarfsermittlung Abstellplätze

Insgesamt sind somit vier Abstellplätze für Motorfahrzeuge und sieben Veloabstellplätze bereitzustellen. Gemäss der VSS-Norm 40 065 sollen fünf der Veloabstellplätze überdacht werden, jedoch kommen die Wochenaufenthalter gemäss den Angaben des Eigentümers nicht mit dem Velo. Es kommen sehr wenige mit dem Velo und wenn, dann sind diese lediglich für einen Tag auf dem Hof. Aus diesem Grund muss die Veloabstellanlage nicht zwingend überdacht werden. Bei Bedarf können die Velos in die Scheune oder in die Remise gestellt werden, so dass bei Bedarf überdachte Langzeitabstellplätze bereitgestellt werden können.

Die benötigten Abstellplätze für Motorfahrzeuge sind vor der Scheune (Assek. Nr. 22) vorhanden. Sie sind nicht explizit gekennzeichnet, da die Abstellflächen nur temporär und grundsätzlich multifunktional genutzt werden. Östlich des Wohnhauses (Assek. Nr. 21) wird beim Eingang eine neue Veloabstellanlage für die Besucher erstellt (vgl. Situationsplan Beilage 5.6).

4 Bedarfsnachweis

4.1 Ausbau

Die bereits im Kapitel 3 erwähnten baulichen Änderungen des Treppenhauses, der neuen Anordnung des Wohnraums und der Dachgauben sind für die langfristige Erhaltung des Betriebs notwendig, da sich die Anforderungen der Kunden verändert haben und um den Wohnraum auf die Bedürfnisse der Betriebsleiterfamilie anzupassen. Eine neue Anordnung des Wohnraums resp. der Schlafräume der Kinder und Jugendlichen ist zwingend, um die Nachfrage sowie das benötigte Zusatzeinkommen langfristig zu sichern.

4.1.1 Flächenbedarf

Die Betriebsleiterfamilie betreibt das Reitlager als Nebenbetrieb seit 2005. Damals waren die Raumannsprüche der Schulklassen sowie der Kinder und Jugendliche deutlich geringer als heute. Um den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden und den Betrieb modern zu halten, muss sich auch der Tannacker weiterentwickeln und seine Infrastruktur anzupassen. Zudem soll das Gemeinschaftsleben durch die neue Anordnung gestärkt werden und diese gleichzeitig auch mehr Flexibilität mit sich bringen.

Gemäss der St.Galler Praxis gilt für eine Betriebsleiterfamilie mit vier bis fünf Kindern ein Richtwert von maximal 200 m² Bruttogeschossfläche für die Wohnräume. Zusätzlich wird ein Büro für den Betrieb von bis zu 15 m² sowie einer allfälligen Schmutzschleuse gewährt, welche nicht zu den erwähnten 200 m² Wohnfläche angerechnet werden. Im Folgenden werden die Flächen des Betriebsleiterwohnhauses (inklusive des Zwischenteils zur Scheune) nach ihrer tatsächlichen Nutzung aufgelistet. Dabei werden gewerblich genutzte und gemischt genutzte Räume (z. B. Treppenhaus, Nasszellen und Aufenthaltsräume) von der reinen Wohnfläche getrennt.

Geschoss	Nutzung	Raumtyp	Fläche in m ² (gerundet)
UG			0
EG	Wohnen	Wohnflächen	51
	Gewerbe	Büro und Vorraum	23
	Mischnutzung	Treppenhaus und Nasszellen	23
OG	Wohnen	Wohnfläche	107
	Gewerbe	2x Zimmer	24
	Mischnutzung	Treppenhaus und Gang	32
DG	Wohnen	Estrich/ Vorraum (nicht beheizt)	55
	Gewerbe	2x Zimmer	20
	Gewerbe	Estrich/ Aufenthaltsraum	52
	Mischnutzung	Treppenhaus	23

Flächenbedarf des Wohnhauses mit dem Zwischenteil zur Scheune nach der entsprechenden Nutzung aufgeteilt

Geschoss	Nutzung	Raumtyp	Fläche in m ² (gerundet)
Total	Wohnen		155 (inkl. unbeheizte Räume: 213)
	Gewerbe		119
	Mischnutzung		78

Gemäss der effektiven Nutzung des Betriebsleiterwohnhauses inkl. des Zwischenteils zur Scheune beträgt die beheizte Wohnfläche 155 m². Dies liegt unter den max. 200 m², jedoch hat die Betriebsleiterfamilie nicht vier oder fünf Kinder. Eine genaue Abstufung pro Kind lässt sich nicht vornehmen. Die Räume, welche gewerblich und privat genutzt werden, können zur Hälfte der Wohnfläche angerechnet werden. Bei der Berechnung sind das Büro und der Vorraum (Schmutzschleuse) ausgenommen. Daraus ergibt sich eine Wohnfläche von weniger als 200 m².

Für die Berechnung der Gewerbeflächen müssen die Flächen aus der Scheune noch dazu gezählt werden. Die Hälfte der Flächen der Mischnutzung wird ebenfalls dazugezählt. Die Flächen werden ebenfalls nach ihrer tatsächlichen Nutzung aufgelistet:

Geschoss	Nutzung	Raumtyp	Fläche in m ² (gerundet)
EG	Landwirtschaft	Sattelkammer und Pferdestall	82
	Landwirtschaft	Verarbeitungsraum	60
	Gewerbe	Gang / Entrée	34
OG	Gewerbe	Aufenthaltsraum, Küche, Zimmer, Nasszellen und Gang	139
DG	Gewerbe	Zimmer, Gang, Nasszellen und Abstellräume	111
Wohnhaus	Gewerbe	Zimmer und Aufenthaltsraum	119
	½ Mischnutzung	Treppenhaus, Gang, Nasszelle	39
Total	Landwirtschaft		142
	Gewerbe		442

Flächenbedarf der Scheune mit Anteil des Wohnhauses nach der entsprechenden Nutzung aufgeteilt

Zur Gegenüberstellung des Flächenbedarfs werden die jeweiligen Raumtypen mit Erfahrungswerten und Normen verglichen. Gemäss der Bauentwurfslehrer – Neufert (36. Auflage) sind folgende Flächen der jeweiligen Raumtypen zweckmässige Erfahrungs- und Vergleichswerte:

Raumtyp	Norm (DIN)	Flächenbedarf in m ²
Arbeitsküche	18011,18022, 68901	8 – 10
Essraum für bis zu 30 Personen	Erfahrungswert	Ca. 60
Leiterzimmer	Erfahrungswert	8 - 12
4-Bettzimmer (Jugendherberge)	Erfahrungswert	Ca. 20

Auflistung von Beispiel-/ Erfahrungswerte der Dimensionierung der jeweiligen Raumtypen

Die geplanten neuen Schlafräume im Dachgeschoss der Scheune haben eine Fläche zwischen 17,4 m² und 21.0 m² und liegen im Rahmen der Vergleichswerte. Die bestehenden Schlafräume hingegen sind mit Flächen zwischen 8.6 m² und 15.8 m² deutlich kleiner. Der Essraum inklusive Lift und Arbeitsküche umfasst 56.6 m² und liegt deutlich unter den Vergleichswerten, da 60 m² allein für den Essraum angedacht sind. Die Lehrer-/ Leiterzimmer entsprechen mit Flächen zwischen 8.9 m² bis 12.5 m² den Erfahrungswerten.

Die geplante Einrichtung neuer Nasszellen berücksichtigt die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen, einschliesslich der Trennung nach Geschlecht sowie die Anforderungen für Lehrpersonen und der Betriebsleiterfamilie. Zusätzlich werden eine barrierefreie Nasszelle sowie ein Lift eingebaut, um allen Ansprüchen gerecht zu werden. Trotz des zusätzlichen Flächenbedarfs für barrierefreies Bauen bleiben die jeweiligen Raumtypen insgesamt im Rahmen oder unter den Erfahrungswerten.

4.2 Finanzen

Der alleinige Ertrag des Bio-Bauernhofs ist nicht ausreichend, weshalb der landwirtschaftliche Nebenbetrieb am 25. April 2005 vom Amt für Raumentwicklung (heute AREG) bewilligt wurde. Die Eigentümer betreiben die Kombination aus Bio-Bauernhof und Reithof seit diesem Zeitpunkt sehr erfolgreich, so dass die Nachfrage konstant vorhanden ist und sie sich über eine grosse Stammkundschaft erfreuen können.

Die Eigentümer sind schuldenfrei und auf die Kombination des Bio-Bauernhofs und des Reithofs angewiesen, da sehr viele Überschneidungen in den betrieblichen Prozessen und natürlich auch bei finanziellen Überlegungen vorhanden sind, sei es bei der Nutzung der Pferde oder der Nutzung der Infrastruktur. Aus den genannten Gründen ist eine klare Abgrenzung der beiden Betriebe nicht möglich. Dies ist in den beiliegenden Bilanzen ebenfalls ersichtlich (vgl. Beilage 6.5).

Ohne Ausbau des Dachstocks stünden nicht dauerhaft genügend Betten zur Verfügung, da teilweise Zimmer nicht beheizt sind oder grundsätzlich nicht für Schlafräume vorgesehen sind (vgl. Kapitel 1.7). Dies würde bedeuten, dass die Betriebsleiterfamilie die Kapazität nicht gewährleisten kann. Dies ist sehr unattraktiv für die Schulen und die Durchführung der Reitlager, da es die Planungssicherheit erschwert und die Nachfrage sinken könnte. Zudem könnte die eingeschränkte Kapazität dazu führen, dass weniger Kinder und Jugendliche an den Lagern teilnehmen können, was wiederum finanzielle Einbussen für den Betrieb zur Folge hätte. Ohne die Erweiterung des Dachstocks können auch die steigenden Anforderungen an moderne, barrierefreie und komfortable Unterkünfte nicht erfüllt werden, wodurch der langfristige Betrieb gefährdet wäre.

4.3 Umzonung

Für den bewilligten nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb wurden im Rahmen der Betriebsbewilligung aus dem Jahr 2005 den Einbau von Ferienzimmern, Nasszellen sowie Klassen- und Aufenthaltsraum im Ober- und Dachgeschoss auf einer Fläche von 240 m² gestattet. Dieser Ausbau wurde nicht vollständig umgesetzt, weshalb die Eigentümer im Jahr 2022 ein Baugesuch eingereicht haben, für welches nach einer Zwischenbeurteilung vom AREG-Abteilung Bauen ausserhalb Bauzone (22-1537) keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden konnte. Dies aufgrund der Art der Änderungen an der Tragkonstruktion, was gemäss geltender Rechtsprechung nicht als Umbau, sondern als Neubau eingestuft wurde.

Infolgedessen kam gemäss dem AREG der Art. 40 Abs. 4 RPV zur Anwendung, der eine maximale zulässige Erweiterung des nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs von 100 m² vorsieht. Aus den Unterlagen, welche dem AREG zur Verfügung standen, ergab sich jedoch eine anrechenbare Brutto-Geschossfläche (aBGF) von 286 m², was die Zulässigen 100 m² deutlich überschreitet. Es gilt zu beachten, dass kein Betriebskonzept, welches den Bedarf und die Begründung für die baulichen Änderungen aufzeigt, eingereicht wurde.

Um die langfristige Kombination von Reithof und Bauernhof zu sichern, streben die Eigentümer nun eine Umzonung des Tannackers in eine Intensiverholungszone Reitsport an. Bei einer Umzonung werden die geplanten baulichen Änderungen im Baugesuch gemäss den Angaben des AREG anders beurteilt, da es sich nicht mehr um eine zonenwidrige Nutzung handelt. Dies ermöglicht den Eigentümern eine grössere Flexibilität bei zukünftigen Anpassungen an veränderte Anforderungen.

Wie im Kapitel 4.2 erläutert, ist eine klare Abgrenzung des Reithofs vom Bio-Bauernhof schwierig. Die Reithof-Nutzung beschränkt sich grundsätzlich auf die umgebaute Scheune sowie das Wohnhaus. In die Intensiverholungszone werden somit das Wohnhaus, die Scheune, die Parkierungsflächen und ein kleiner Umschwung umgezont (vgl. Situationsplan 5.6). Die Fläche der geplanten Umzonung soll 858 m² betragen.

Durch diese Massnahme wird eine rechtliche Grundlage geschaffen, die sowohl den Fortbestand des Betriebs als auch zukünftige Entwicklungen sicherstellt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung des umliegenden Geländes nicht beeinträchtigt wird.

4.4 Fazit

Die geplanten baulichen Massnahmen am Tannacker, darunter die energetische Sanierung des Treppenhauses, die Errichtung von Dachgauben sowie die Umgestaltung der Schlaf- räume und Nasszellen, verfolgen das Ziel, die bestehende Nutzung des Reithofs zu sichern und den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Dabei steht die Erhaltung der einzigartigen Kombination aus Bio-Bauernhof und Reithof im Mittelpunkt.

Die geplanten Änderungen widersprechen den Schutzbestimmungen des ISOS sowie des kantonalen Landschaftsschutzgebiets nicht und stellen keine Erweiterung der bestehenden Nutzung oder Kapazität dar. Vielmehr soll die vorhandene Infrastruktur verbessert werden, um die Auslastung während des Kalenderjahrs zu verbessern und eine barrierefreie Nutzung aller

Räumlichkeiten sicherzustellen. Dies entspricht dem Anspruch, ein inklusiver Ort für alle Kinder und Jugendlichen zu sein, unabhängig von deren individuellen Bedürfnissen.

Die angestrebte Umzonung in eine Intensiverholungszone Reitsport dient dazu, rechtliche und betriebliche Hürden zu überwinden und den Fortbestand des Betriebs langfristig zu sichern. Sie ermöglicht den Eigentümern eine nachhaltige Nachfolgeregelung und gewährleistet, dass das Angebot für Schulklassen sowie Kinder und Jugendliche auch in Zukunft aufrechterhalten werden kann.

Ohne die Umzonung ist die Zukunft des Betriebs jedoch ungewiss. Die Eigentümer haben den Betrieb bislang mit der bestehenden Infrastruktur geführt, doch insbesondere die erhöhten Raumanforderungen und die schwankende Verfügbarkeit der Betten ist keine langfristige Lösung. Sie stellt sowohl eine Belastung für die Betriebsleiterfamilie dar als auch eine Herausforderung für potenzielle Nachfolger. Eine fehlende Umzonung würde nicht nur die Modernisierung und Anpassung des Betriebs verhindern, sondern könnte auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit gefährden.

Die Massnahmen und die geplante Umzonung sind somit essenziell, um den Tannacker als einzigartigen Ort für Reitlager und Bildung aufrechtzuerhalten und den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

5 Beilagen

- 5.1 **Betriebsdaten 2024**
- 5.2 **Bau- und Betriebsbewilligung**
- 5.3 **Reitlager Wochenprogramm**
- 5.4 **Baupläne**
- 5.5 **Bilanz und Erfolgsrechnungen**
- 5.6 **Situationsplan**

Auswertung Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht

Die Unterlagen der Ortsplanungsrevision wurden im August 2020 dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Die folgenden Unterlagen, datiert vom 29. Juni 2020, wurden zur Beurteilung eingereicht:

- Richtplankarte, M 1:5'000
- Richtplantext
- Raumkonzept
- Strategieplan Innenentwicklung, M 1:5'000
- Zonenplan, M 1:5'000
- Baureglement
- Änderungsplan Zonenplan, M 1:5'000
- Planungsbericht

Mit dem Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021 nahm das AREG zur Richtplanung der Gemeinde Berg SG Stellung. In folgender Tabelle wird die Auswertung der Vorprüfungsergebnisse und die Umsetzung der Punkte zusammengefasst:

Abs.	Bem.	Vorprüfungsbericht vom 29. April 2021	Umsetzung
		<i>2 Vorbemerkung / Ausgangslage</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
		<i>3 Nachweis nach Art. 47 RPV</i>	
		<i>3.1 Planungsziele</i>	
1		Im Kapitel 1.1.3 des Planungsberichts werden die Planungsziele aufgelistet. Gemäss Raumkonzept prägen die Gemeinde Berg insbesondere die geschützte Schlosslandschaft und das Landschaftsbild mit den typischen Hochstammbäumen und Obstplantagen. Wir empfehlen die Zielsetzung zu spezifizieren bzw. dahingehend zu ergänzen (Bspw. Schonung von speziellen Landschaftsbilder).	Die Zielsetzung wurde präzisiert und ergänzt.
		<i>3.1 Planungsorganisation / Information und Mitwirkung</i>	
1		In Art. 4 Abs. 1 des RPG wird die mit Planungsaufgaben betraute Behörde aufgefordert, die Bevölkerung über die Ziele und Ablauf der Planung zu informieren. Sie hat zudem dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung bei der Planung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 2 RPG und Art. 34 Abs. 2 PBG). Gemäss Planungsbericht wurden Workshops und Veranstaltung durchgeführt. Zudem wurde die kommunale Richtplanung der Vernehmlassung unterstellt. Dem Informations- und Mitwirkungsgebot wurde soweit entsprochen. Wir weisen darauf hin, dass vor der öffentlichen Auflage ebenfalls der Zonenplan und das Baureglement der Mitwirkung zu unterstellen sind.	Eine weitere Mitwirkungsmöglichkeit zum Rahmennutzungsplan ist vorgesehen.

<i>3.2 Funktionaler Raum – Regionale Abstimmung</i>		
2	Die Zusammenarbeit erfolgt grösstenteils im Rahmen des Agglomerationsprogramms St.Gallen-Bodensee. Berg ist Teil der Agglomeration und hat aufgrund der wenigen Arbeitsplätze und seiner Lage die Funktion einer Wohngemeinde. Ferner grenzt die Gemeinde bzw. das Siedlungsgebiet direkt an die Siedlungsgebiete der Thurgauer Nachbargemeinden Roggwil und Arbon. Da in unmittelbarem Grenzbereich keine Änderungen erfolgten, ist der Koordinationsbedarf mit den Nachbargemeinden eher untergeordnet. Dennoch hat sich der Planungsbericht mit dem Agglomerationsprogramm (neu AP4) auseinanderzusetzen. Dies ist zu ergänzen.	Das AP4 wird im Planungsbericht entsprechend berücksichtigt und ergänzt.
<i>3.3 Siedlungsentwicklung nach innen / Raumkonzept</i>		
1	Im Richtplan fehlen u.E. jedoch konkretere Handlungsanweisungen für eine präzise Umsetzung der Strategieansätze. Weiss beispielweise die Behörde und die Bauverwaltung, auf was in den Gebieten mit der Strategie Ergänzen / Weiterentwickeln zu achten ist und wie eine Entwicklung angestossen werden kann? Wie soll das künftige Siedlungsbild konkret aussehen, welche Entwicklung ist nicht erwünscht? Wir empfehlen das Thema bzw. die Planungsabsichten mit Bildern und Skizzen zu ergänzen.	Das Thema wurde im Planungsbericht entsprechend vertieft und mit konkreteren Handlungsanweisungen versehen.
2	Die Innenentwicklungsstrategie ist auch Basis für die Zuordnung der "richtigen" Zonierung und die Entwicklung der Regelbauweise. Für das künftige Siedlungsbild der Gemeinde sind die Körnigkeit, Höhenentwicklung sowie die Dachform der Gebäude entscheidend. Wir empfehlen daher, auch die dritte Dimension zu thematisieren und das Konzept entsprechend zu ergänzen.	Es wurden 3D Modelle erstellt, um die 3. Dimension ebenfalls zu thematisieren.
3	Wichtig ist auch eine periodische Prüfung der getroffenen Massnahmen. Insbesondere die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens sind zu überwachen (Bedingungen und Auflagen aus Zonenplanänderungen, Kaufrecht, etc.). Ein Monitoring und Controlling ist im kommunalen Richtplan zu ergänzen (konkrete und messbare Massnahmen).	Es wurde ein zusätzlicher Richtplanbeschluss (N 0.7) zum Monitoring und Controlling eingefügt. Im Planungsbericht wurde eine Erläuterung hinzugefügt.
4	Im Planungsbericht ist die Erschliessung von Bauzonen bzw. der Umgang mit Art. 11 PBG zu erläutern (Berichterstattung nach Art. 47 RPG).	Es wird ein Erschliessungsprogramm erstellt.
<i>3.4 Siedlungsgebiet / Bauzonendimensionierung</i>		
1	Die vorliegende Planung stützt sich auf das Gemeindeportrait vom 17. August 2017. Demnach wird für die Gemeinde Berg ein Bevölkerungswachstum von zusätzlichen 60 Einwohnern bis 2040 prognostiziert. Die Gemeinde sieht mehr Wachstum vor (Planungsbericht, Kapitel 2.2.1, Seite 10). Dies ist grundsätzlich möglich, muss jedoch über die Innenentwicklung (innerhalb des aktuellen Baugebietes) geleistet werden.	Das Thema der Innenentwicklung wurde ergänzt und präzisiert.
2	Die Gemeinde Berg weist im Gemeindeportrait einen negativen Index von -9.3 % auf; damit verbunden ist eine Reduktion des Siedlungsgebietes um 0.5 ha (Planungsbericht, Kapitel 2.2.2, Seite 15). Gemäss kantonalem Richtplan entspricht dieser Flächenwert,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen ausgezont werden müssen.

		demjenigen welcher noch keine Zuweisung zu einer Auszonungsgemeinde zur Folge hat; demzufolge hat die Gemeinde Berg keinen Auftrag zur Reduzierung des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzone.	
3		Die Gemeinde setzt künftig auf eine reine Innenentwicklungsstrategie und verzichtet deshalb auf die Ausweisung von zusätzlichen Siedlungsgebietsflächen im kommunalen Richtplan. Die Konzentration auf die Entwicklung nach innen wird von uns begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen
4	Z	U.E. kann jedoch das Siedlungsgebiet bzw. die Bauzone am Siedlungsrand reduziert werden. Die seit langem ungenützte und schlecht überbaubare (Gewässer- und Waldabstand) Siedlungsreserve in Landquart (Parz. Nm. 317, 437) ist zwingend zu prüfen	Die erwähnten Flächen wurden bezüglich einer möglichen Auszonung geprüft. Für die Parzellen liegt ein Baugesuch mit neuer Erschliessung vor. Eine Auszonung kommt daher nicht in Frage.
5	Z	Je nachdem, ob eine Gemeinde die Bauzone vergrössern kann, den Status Quo behält oder die Bauzonenfläche verkleinern muss, sind die Anforderungen der Bauzonendimensionierung unterschiedlich. Damit die Bauzonendimensionierung überprüft werden kann, wendet das AREG einen Prüfraster an. Dieser muss eingereicht werden.	Der Prüfraster der Bauzonendimensionierung wird ausgefüllt.
6	Z	Für die Überprüfung der Rechtsmittelverfahren ist eine transparente Darstellung der Veränderungen vom «alten» zum «neuen» Zonenplan nötig. Diese Übersicht soll in einer Tabelle der Ein-, Um- und Auszonungen erstellt werden.	Der Prüfraster der Bauzonendimensionierung wird ausgefüllt.
7	H	Wir weisen ausserdem darauf hin, dass die Koordinationsblätter S11 und S12 des Kantonalen Richtplans zurzeit überarbeitet bzw. präzisiert werden. Es ist vorgesehen, dass das Tool "Bauzonendimensionierung" nur noch Anwendung findet, wenn das Baugebiet vergrössert wird (Vernehmlassung der Richtplanänderung ist in Vorbereitung).	Wird zur Kenntnis genommen
		<i>3.5 Abstimmung Siedlung und Verkehr</i>	
1		Das Tiefbauamt, Abteilung Mobilität und Planung, führt Folgendes aus: Das Raumkonzept und der Richtplan sind wichtige Schritte in der Koordination Siedlung und Verkehr. Im vorliegenden Papier sollen die Weichenstellungen für eine möglichst nachhaltige Innenentwicklung gestellt werden. Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die angestrebte Reduktion des MIV-Anteils werden in dieser Hinsicht begrüsst. Im Bericht werden v.a. die Entwicklungen, die Ist-Situation sowie aktuelle Planungen und Projekte benannt, diese werden jedoch nicht hinsichtlich ihrer Wirkungen auf die Siedlung analysiert, dies ist aus unserer Sicht zu ergänzen. Begrüsst wird, dass ein Workshop Siedlung und Verkehr stattgefunden hat (siehe Kapitel 2.4.2 des Planungsberichts).	Die Abstimmung Siedlung und Verkehr wurde mit quantitativem Nachweis ergänzt.
2		Im kommunalen Richtplan fehlen Aussagen zum künftigen Mobilitätsmanagement. Damit könnten Massnahmen definiert werden, um die Anteile des Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Der kommunale Richtplan ist mit den Aspekten des Mobilitätsmanagements zu ergänzen.	Auf die Erarbeitung eines Mobilitätsmanagement wird verzichtet. Das Umlagerungspotenzial ist zu gering. Hingegen wird mit der Umgestaltung der Hauptstrasse die Situation für den Fuss- und Veloverkehr am zentralen Ort der Gemeinde verbessert
3		Zur Koordination von Siedlung und Verkehr gehören auch Ziele und Leitsätze wie sich die Siedlung zu entwickeln und wie das Mobilitätsverhalten in den Siedlungen gesteuert werden soll, damit	Die Analysen werden ergänzt.

	<p>der Verkehr funktioniert bzw. weiter optimiert werden soll. Grundsätzlich wird begrüsst, dass die Anbindung an den ÖV sowie ein dichtes Fuss- und Velonetz zu den Stossrichtungen gehören. Allerdings sind solche Absichten nur vereinzelt in konkreten Zielen ausgedrückt. Welche Ziele und Leitsätze setzt sich die Gemeinde Berg in diesem Zusammenhang? Ein Beispiel wären angestrebte Modal-Split-Werte für den Veloverkehr und den ÖV. Darüber hinaus wurde nur die MIV-Entwicklung im Planungsbericht Kapitel 2.2 (vgl. Seite 14) analysiert. Die Analyse ist für den Fussverkehr, den Veloverkehr und den ÖV zu ergänzen.</p>	
5	<p>In der vorliegenden Innenentwicklungsstrategie wird u.E. zu wenig auf die in der Gesamtverkehrsstrategie erarbeiteten Grundsätze eingegangen. Insbesondere die Anstrengungen zur Verlagerung des zusätzlichen Verkehrs auf den Fuss- und Veloverkehr (FVV) sowie den öffentlichen Verkehr (öV) sind darin nicht erkennbar.</p>	<p>Das Umlagerungspotenzial ist zu gering. Hingegen wird mit der Umgestaltung der Hauptstrasse die Situation für den Fuss- und Veloverkehr am zentralen Ort der Gemeinde verbessert</p>
6/7	<p>Im Zusammenhang mit der Innenentwicklung sollen Überlegungen zum daraus ausgelösten Mehrverkehr gemacht werden. Daraus ergeben sich unter anderem die folgenden Fragestellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wieviel Mehrverkehr wird durch die Innenentwicklung ausgelöst? • Wie soll dieser Mehrverkehr abgewickelt werden? (Modal-Split-Ziele?) • Welche Auswirkungen auf die bestehende Infrastruktur werden erwartet? • Welche Massnahmen sollen getroffen werden? <p>Modal-Split-Ziele könnten sich z.B. an den ÖV-Güteklassen orientieren. Beispielsweise bei der Güteklasse D hat der MIV max. 50% zu umfassen. Weitere Erläuterungen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr sind im kantonalen Merkblatt TBA 002 Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr enthalten.</p>	<p>Die Auswirkungen der Innenentwicklung in den bezeichneten Gebieten sind gering. Es handelt sich pro Gebiet um zusätzliche 6 bis 8 Wohneinheiten. Gemäss dem Merkblatt «Abstimmung Siedlungsentwicklung und Verkehr» des Kantons sind keine Massnahmen erforderlich.</p>
8	<p>Auch im vorliegenden Baureglement sind keine Anstrengungen zur Verlagerung des Verkehrs auf den öV und FVV erkennbar. Die vorgeschriebene Anzahl Abstellplätze definiert ein Minimum aber kein Maximum. Möchte ein privater Bauherr auf Parkplätze zugunsten von öV und FVV verzichten, wird dies durch das vorliegende Baureglement verhindert, bzw. durch eine Ersatzabgabe bestraft. Da Berg zurzeit auf dem gesamten Gemeindegebiet nur eine öV-Güteklasse D aufweist, ist nachvollziehbar, dass ein grosser Teil der Mobilitätsbedürfnisse über den MIV abgewickelt werden sollen und eventuell auch müssen. Dennoch ist bei gleichbleibender öV-Gütekasse mit Massnahmen eine Modalsplit von maximal 50% MIV und mindestens 50% öV und FVV anzustreben. Dazu sind verbindliche Aussagen im Richtplan wie auch im Baureglement notwendig.</p>	<p>Der Art. 10 BauR wurde an die Anforderungen aus dem Agglomerationsprogramm 4 angepasst und ermöglicht eine Reduktion der Autoabstellplätze.</p>
	<p>3.6 Arbeiten / Arbeitszonenbewirtschaftung</p>	
1-3	<p>Die Regierung will das Verhältnis von Beschäftigtenzahl zu Bevölkerungszahl erhöhen. Um dieses Ziel erreichen zu können, sind insbesondere auch gute Bedingungen für bestehende Betriebe und Arbeitsplätze zu schaffen.</p> <p>Die Gemeinde Berg ist eine ländliche Wohngemeinde. In der Gemeinde gibt es keine reine Arbeitszone, lediglich eine Mischzone (WG3). In dieser befinden sich eine Autogarage und ein Gastronomiebetrieb. Das Thema Arbeit und Gewerbe ist daher in der vorliegenden Planung eher kurz abgehandelt.</p> <p>Fast die Hälfte der Beschäftigten arbeiten im primären Sektor (Land- und Forstwirtschaft), die andere Hälfte im sekundären (Dienstleistungssektor). Gemäss der Statistikdatenbank des Kantons St.Gallen waren 2018 59 Betriebe gemeldet, dabei</p>	<p>Die Arbeitsnutzung ist in der Gemeinde Berg wenig ausgeprägt. Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gibt es einige Microbetriebe im Kerngebiet. Durch die Beibehaltung der Kernzone soll den Anforderungen der Microbetriebe Rechnung getragen werden. Hingegen sieht es der Gemeinderat nicht als seine Aufgabe an, durch den aktiven Kauf von Liegenschaften Gewerbenutzungen im Zentrum zu erhalten. Vielmehr sieht er seine Aufgabe im Umgang mit der Erschliessung und dem Strassenraum. Durch die gestalterische und betriebliche Aufwertung der Hauptstrasse, durch die</p>

	<p>handelt es sich ausschliesslich um Microbetriebe. Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Gemeinde Berg sind deshalb diese Microbetriebe, welche innerhalb, jedoch insbesondere auch ausserhalb der Bauzone liegen. Aus raumplanerischer Sicht ergeben sich aus dieser speziellen Struktur zwei wesentliche Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie können die Landwirtschaft bzw. diese Microbetriebe erhalten und gestärkt werden und somit das landwirtschaftlich geprägte Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde erhalten und weiterentwickelt werden? • Welche Massnahmen kann die Gemeinde Berg umsetzen, um die lokale Wirtschaft zu unterstützen sowie das öffentliche Charakter eines Dorfkerns zu verstärken? 	<p>dadurch einhergehende erhöhte Aufenthaltsqualität und durch die Sicherstellung einer genügenden Erschliessung durch alle Verkehrsteilnehmer können die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung solcher Microbetriebe verbessert werden. Der Gemeinderat verzichtet daher auf weitergehende oder spezielle Massnahmen.</p>
4	<p>Im Planungsbericht Kapitel "2.4.1 Zukunft 2030" wurde aus Sicht der Bevölkerung das fehlende Dorfkern erwähnt. Was plant die Gemeinde neben den gestalterischen Massnahmen (GR1), um dieses Ziel zu erreichen? Ist eine aktive Politik der Gemeinde vorgesehen bzw. wie kann das Dorfkern attraktiv werden, insbesondere für diese Microbetriebe und die potenziellen Kunden? Ein Dorfkern als Treffpunkt und kleine Geschäfte wie bspw. ein Hofladen, Friseur, Kaffee oder Restaurants können ein Dorfkern beleben. Wir empfehlen, die Entwicklungsziele zu vertiefen.</p>	<p>Im Rahmen der Sanierung der Dorfstrasse wird grossen Wert auf die Ausgestaltung des Dorfkerns gelegt. Der Gemeinderat sieht es nicht als seine Aufgabe an, durch den aktiven Kauf von Liegenschaften Gewerbenutzungen im Zentrum zu erhalten. Es werden lediglich die Rahmenbedingungen der Ansiedlung verbessert. Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Massnahmen.</p>
5	<p>Wie erwähnt ist die Hälfte der Microbetriebe im primären Sektor beschäftigt. Das Thema der Landwirtschaft soll im Planungsbericht auch aus wirtschaftlicher Sicht dokumentiert werden. Es fehlt eine Strategie, um die Landwirtschaftszone zu erhalten bzw. zu schonen (vgl. nachfolgendes Kapitel "3.8 Landwirtschaft").</p>	<p>Der Gemeinderat möchte nicht aktiv in die Entwicklung der Landwirtschaft eingreifen und schon gar keine strukturerhaltenden Massnahmen vorsehen. Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen sich dem Markt entsprechend entwickeln können. Wo ein erhöhter Bedarf am Erhalt des landschaftlichen Bildes vorhanden ist, kann eine Landschaftsschutzzone im Rahmen der Überarbeitung der Schutzverordnung in Betracht gezogen werden.</p>
	3.7 Landwirtschaft	
1	<p>Ein grosser Anteil der Fläche der Gemeinde Berg ist der Landwirtschaftszone zugeteilt, zudem ist die Wirtschaft (Microbetriebe) der Gemeinde stark auf die Landwirtschaft ausgerichtet. Der Erhalt, strukturelle Verbesserungen und Steigerung der Wertschöpfung der Landwirtschaftszone sind daher auch Mittel, um die lokale Wirtschaft zu fördern und zu stärken. Bspw. könnte ein gemeinschaftlicher Hofladen im Dorfkern zur Steigerung der Wertschöpfung beitragen. Wir empfehlen das Thema nochmals zu vertiefen.</p>	<p>Die Trennung von Bau- und Nichtbaugelände wird durch das neue Raumplanungsgesetz gestärkt. Die Abtrennung der Bauzonen von den Landwirtschaftszonen ist daher auch in der Gemeinde Berg umzusetzen. Durch diese konsequente Trennung von Bau- und Nichtbaugelände ist die landwirtschaftliche Fläche grundsätzlich gesichert. Das landwirtschaftlich geprägte Bild wird alleine schon durch diese Massnahme im Zonenplan gesichert. Sollte eine weitergehende Sicherung des Landschaftsbildes gewünscht sein, ist dies über eine Landschaftsschutzzone in der Schutzverordnung zu regeln.</p>
	3.8 Weiler	

1-2		<p>Die im kantonalen Richtplan erwähnten Weiler Rütli (Ni. 8.1) und Zwingensteinhub (Nr. 8.2) wurden im Raumkonzept berücksichtigt. Weilerzonen sind spezielle Zonen nach Art. 18 PBG und Art. 33 PBV, sie gelten als Zonen ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>Gemäss Zonenplan ist keine Umzonung vorgesehen, die Kleinsiedlungen verbleiben in der Landwirtschaftszone. Das Thema Weiler ist im Planungsbericht sehr kurz gehalten. Die Weiler sowie das Landschaftsbild sind für die Gemeinde Berg prägend. Im Rahmen der Mitwirkung wurde der Erhalt der Weiler ebenfalls thematisiert. Wir empfehlen das Thema und die wichtigsten Aussagen bzw. strategischen Planungsziele im kommunalen Richtplankarte bzw. in der Richtplankarte zu dokumentieren und festzusetzen.</p>	<p>Die Weiler sollen in der Landwirtschaftszone verbleiben, sofern nicht in der Mitwirkung von Seiten der Bewohnenden ein anderweitiger Antrag eingeht. Damit bleiben die heute bestehenden baurechtlichen Bedingungen bestehen.</p>
<i>3.9 Kultur- und Ortsbildschutz</i>			
1		<p>Die kommunale Schutzverordnung wurde am 20. Oktober 1992 genehmigt und die Schutzverordnung Huebermoos am 16. März 1982. Gemäss kommunaler Richtplanung ist eine Revision vorgesehen, der genaue Zeitpunkt geht aus der Unterlagen jedoch nicht hervor. Aufgrund des Alters der Schutzverordnung ist eine Revision dringend angezeigt (Umsetzung ISOS, ex-lege Schutz).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2		<p>Im Planungsbericht werden lediglich die Schutzthemen aus den Bundesinventaren behandelt und im Innenentwicklungskonzept als Grundlage aufgeführt. Inwiefern die vorliegende Ortsplanung Auswirkungen auf die Schutzverordnung hat, geht aus dem Planungsbericht nicht hervor. Der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Vergleich der Ortsplanung mit den Einträgen im ISOS und in der Schutzverordnung zeigen keine Konflikte auf. Durch die Strategie, die Innenentwicklung mit der Längenausdehnung und nicht mit der zusätzlichen Geschossigkeit umzusetzen, kann dem Bild der bäuerlich geprägten Siedlung Rechnung getragen werden. So stellen niedere, in die Länge gezogene Bauten eine Volumetrie dar, die in den ländlich-landwirtschaftlich geprägten Siedlungen oft anzutreffen ist.</p>
3		<p>Nach der Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz. (VIVS; SR 451.13) besitzt Berg historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung. Ebenso sind gemäss ICOMOS (Liste der historischen Gärten und Anlagen) sechs Objekte in der Gemeinde Berg verzeichnet. Der Umgang mit diesen Objekten ist im Planungsbericht ebenfalls zu behandeln.</p>	<p>Der Umgang mit den historischen Verkehrswegen ist in der Schutzverordnung abzuhandeln. Die Wegverbindungen liegen jedoch nicht in Gebieten, in denen eine strategische Verdichtung beabsichtigt ist. Dementsprechend steht die Ortsplanung in keinem Widerspruch zu den schützenswerten historischen Verkehrswegen.</p>
<i>3.10 Archäologie</i>			
1	Z	<p>In der Gemeinde Berg sind drei schützenswerte archäologische Fundstellen bekannt und im kantonalen Richtplan eingetragen. Aufgrund des Alters der Schutzverordnung (rechtskräftig seit 20. Oktober 1992) sind die archäologischen Fundstellen jedoch noch nicht Teil der Schutzverordnung. Entsprechend gilt somit der ex lege-Schutz.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die archäologischen Schutzgebiete sollen bei der kommenden Revision der Schutzverordnung in diese aufgenommen werden.</p>
2	Z	<p>Diese «Archäologische Schutzobjekte/-gebiete» sind in der Richtplankarte darzustellen und der Richtplankarte entsprechend zu ergänzen. Folglich sind diese auch in die Schutzverordnung zu überführen (Plan und Vorschriften).</p>	<p>Die archäologischen Schutzgegenstände wurden in der Richtplankarte unter den Hinweisen ergänzt.</p>

		<i>3.11 Natur- und Landschaftsschutz / Wald</i>	
1	Z	Die beiden Landschaftsschutzgebiete (Sittertobel—Drumlinlandschaft und Hahnberg—Rüthi—Steinachtobel) werden in der Richtplankarte nicht dargestellt, dies ist zu ergänzen.	Die Landschaftsschutzgebiete wurden in der Richtplankarte unter den Hinweisen ergänzt.
2	Z	In der Richtplankarte sind sämtliche Wälder als Schutzwälder deklariert. Dies ist nicht korrekt. Als Schutzwälder gelten nur jene Wälder, welche in der Karte "Schutzwald" im Geoportal entsprechen bezeichnet sind. Die Richtplankarte ist entsprechend zu bereinigen.	Die Bezeichnung der Wälder wurde in der Richtplankarte angepasst.
		<i>3.12 Oberflächen Gewässer / Bäche</i>	
2/3		<p>Gemäss Richtplanung (GL3) werden die Gewässerräume mit der Rahmennutzungsplanung ausgedehnt. Im Zonenplanentwurf sind jedoch keine Gewässerräume festgelegt. Da sich der Gewässerraum in aller Regel mit verschiedenen weiteren Informationen der Nutzungsplanung überschneidet (amtliche Vermessung, Infrastrukturanlagen, Überlagerungen der Grundnutzungszonen usw.), empfehlen wir aus Darstellungsgründen den Gewässerraum mittels Sondernutzungsplan und somit losgelöst vom Zonenplan festzulegen. Wir gehen davon aus, dass dies entsprechend angedacht ist und daher der Richtplan zu korrigieren ist.</p> <p>Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass es Abhängigkeiten zum Zonenplan geben könnte, die zum entsprechenden Zeitpunkt zu prüfen sind. Im Planungsbericht ist der Ablauf und Zeitpunkt der Festlegung zu ergänzen. Wir verweisen zudem auf die Arbeitshilfe Gewässerraum vom August 2018.</p>	Im Planungsbericht wurde ergänzt, wie der zeitliche Ablauf der Gewässerraumfestlegung vorgesehen ist. Die Festlegung der Gewässerräume soll mittels Sondernutzungsplänen nach Abschluss der Ortsplanungsrevision erfolgen. Im Richtplankarte wurde die entsprechende Textstelle angepasst. Neu ist die Festlegung unter Richtplanbeschluss U1 zu finden.
		<i>3.13 Fruchtfolgeflächen (FFF)</i>	
1/2		<p>Die Rahmennutzungsplanung betrifft keine Fruchtfolgeflächen. Jedoch wird gemäss Raumkonzept mit der langfristigen Siedlungsentwicklung die Landwirtschaftszone sowie Fruchtfolgefläche tangiert. Gemäss kantonalen Richtplan V11: "Sollen — gesicherte oder noch nicht gesicherte — Fruchtfolgeflächen für eine anderweitige Verwendung beansprucht werden, ist eine qualifizierte Interessenabwägung nach den in nachstehenden Beschluss aufgeführten Prüfpunkten erforderlich".</p> <p>Mit der Gewässerraumfestlegung sind Nachweise auch hinsichtlich der FFF zu erbringen. Wir verweisen auf die Arbeitshilfe Gewässerraum vom August 2018. Der Richtplanbeschluss GL3 Gewässerraum ist entsprechend zu ergänzen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerräume werden erst nach der Ortsplanung in einem separaten Verfahren festgelegt. In der Gewässerraumfestlegung und bei künftigen langfristigen Siedlungserweiterungen ist die umfassende Interessenabwägung bei der FFF-Beanspruchung durchzuführen.
		<i>3.14 Öffentlicher Verkehr (ÖV)</i>	
1		Im Planungsbericht Kapitel 2.2.3 unter dem Thema Schiene wird auf das Richtplanblatt VI35 Anschlussgleise verwiesen. Dies ist nicht korrekt, es handelt sich dabei um das Richtplanblatt VI31(geplante Doppelspurausbauten und Kreuzungsabschnitte).	Es wird neu auf das Richtplanblatt VI31 verwiesen.
		<i>3.15 Fuss- und Veloverkehr (FVV)</i>	
1		Im Raumkonzept sind der Fuss- und Veloverkehr als separate Verkehrsträger mit ihren eigenen Stärken und Schwächen zu betrachten. Wir empfehlen daher, anstelle des Begriffs Langsamverkehr, den Begriff Fuss- und Veloverkehr zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung

2	H	<p>Die Analyse (2.2.3 Infrastruktur und Ausstattung) im Planungsberichts beschränkt sich auf die Aufzählung der Grundsätze aus der kantonalen Richtplanung und die Schwachstellen aus Schwachstellenanalyse des kantonalen Radwegnetzes. Eine weitergehende Analyse des kommunalen Fuss- und Velonetzes liegt nicht vor. U.E. sind die folgende Frage zu beantworten bzw. im Planungsbericht zu erwähnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie steht es mit dem heutigen Netz? • Gibt es ausser der Dorfstrasse weitere Achsen mit dringendem Handlungsbedarf? • Genügen die Anbindungen an wichtige Ziele wie beispielsweise den Bahnhof Roggwil-Berg? • Ist die einzige Bushaltestelle von allen Ortsteilen heraus optimal über gut ausgebaute Fusswege erschlossen? 	<p>Eine vertieftere Auseinandersetzung mit dem Fuss- und Veloverkehr wurde nicht gemacht. Hingegen wird im Planungsbericht der Hinweis ergänzt, dass auf der Dorfstrasse mit der Neugestaltung die Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen für den Veloverkehr vorgesehen sind, sobald die Unterlagen der Sanierung vorhanden sind. Weiterer dringender Handlungsbedarf beim Fuss- und Veloverkehr ist nicht vorhanden, sei es bezüglich Schwachstellen oder der Anbindung von Zielpunkten.</p>
3/4	H	<p>Die Förderung des Fuss- und Veloverkehrs und deren Netze wird begrüsst. Im Bereich Fussverkehr wird in der Gesetzgebung von Wanderwegen und Fusswegen (FWG, SR 704) gesprochen. Diese Bezeichnung ist insofern wichtig, als dass Wanderwege unter Umständen finanziell gefördert werden können — was bei Fusswegen nicht der Fall ist. Auch wird der Schutz der Wanderwege im FWG speziell hervorgehoben. Wir empfehlen daher bereits in der kommunalen Richtplanung zwischen Fuss- und Wanderwegen zu unterscheiden und nicht erst im Fuss-, Wander- und Radweg Plan (FWR-Plan) der Gemeinde.</p> <p>Die eingezeichneten Fuss- und Radwege haben im Minimum den Wegen zu entsprechen welche im FWR-Plan der Gemeinde Berg eingetragen sind. Wir empfehlen zwischen bestehenden und zukünftigen Verbindungen zu unterscheiden</p>	<p>Im Richtplan wurde die Unterscheidung von Fuss- und Wanderwegen vorgenommen. Ebenso wurde zwischen bestehenden und neuen Verbindungen unterschieden.</p>
		<p>3.16 Naturgefahren</p>	
1		<p>Im vorliegenden Richt- und Zonenplan, inklusive deren Beilagen, wurde das Thema Naturgefahren behandelt. Wir verweisen auf Abschnitt 5.6 Richtplaninhalte Umwelt (U), Seite 16.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>3.17 Lärmschutz</p>	
1		<p>Durch die Schiessanlagen ist die Umgebung lärmbelastet. Im Richtplan sind die Schiessanlagen von Berg (Schiessanlage 300m "Rütti" und Pistolenschiessstand 50 m "Oberhaldenberg") mit Schussrichtung einzuzeichnen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
		<p>4 Richtplankarte</p>	
1		<p>In der Richtplankarte sollten auf den ersten Blick die raumrelevanten Informationen und allfälliges Konfliktpotential sichtbar sein. Es sind entsprechend weiterer folgender raumrelevanter Informationen gut lesbar darzustellen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Archäologische Fundstellen (Schutzgebiete) • Historische Verkehrswege • Schiessanlage mit Schussrichtung • Was ist bestehend und was ist geplant → keine Differenzierung in der Legende (z.B. Bushaltestelle) 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
		<p>5 Massnahmen / Richtplaninhalte</p>	
		<p>5.1 Richtplaninhalte Nutzung (N)</p>	
		<p>NO Allgemeine Aussagen</p>	

1	Grundsätzlich stimmen die Ziele mit den gegenwärtigen Haupt Herausforderungen der Raumplanung überein. Wir empfehlen dennoch die sehr allgemein gehaltenen Aussagen zu schärfen (siehe auch nachfolgende Erwägungen).	Die Ziele wurden konkretisiert.
<i>N 02 Dimensionierung des Siedlungsgebiets und Etappierung</i>		
1	Bestehende Bauzonenreserven sind nicht möglichst "rasch", sondern prioritär, haushälterisch und in einer guten Qualität zu nutzen.	Das Ziel wurde entsprechend angepasst.
2	Aktuell gibt es in der Gemeinde Berg keine Möglichkeiten für Einzonungen, die Zielsetzung ist anzupassen.	Das Ziel wurde entsprechend angepasst.
3	Die Innenentwicklung fordert nicht nur Quantität (bessere Nutzung), sondern insbesondere auch Qualität. Wir empfehlen daher folgende Ergänzung: "...im Sinne der qualitativen Innenentwicklung stehen."	Der Richtplantext wurde ergänzt.
<i>N0.3 Anpassung Rahmennutzungsplan</i>		
1	Der Richtplaninhalt widerspricht sich. Werden für alle Zonenarten zusätzliche Massvorschriften erlassen oder nicht?	Die Aussage wurde angepasst.
2	In Zusammenhang mit dem zweiten Nachtrag zum PBG, wurde von politischer Seite die Wiedereinführung des grossen Grenzabstandes thematisiert. Aufgrund der Diskussion erscheint eine Anpassung des PBG in diesem Punkt nicht ausgeschlossen.	Der grosse Grenzabstand wird nicht wieder eingeführt.
<i>N 0.4 Gebiet mit höherer Dichte</i>		
1	Der Koordinationsstand ist zu prüfen. U.E. ist dies eine Festsetzung.	Redaktionelle Anpassung.
<i>N 0.5 Arbeitsgebiete</i>		
1	Vgl. unter Abschnitt 3.6 Arbeiten / Arbeitszonenbewirtschaftung	Wird zur Kenntnis genommen.
<i>N 1 Kerngebiet</i>		
1	Im Richtplaninhalt sind die vorgesehenen Massnahmen als "Festsetzung" und nicht "Zwischenergebnis" einzutragen, da dies bereits mit der Revision des Baureglements erfolgt.	Redaktionelle Anpassung.
<i>N1 bis N7 (Allgemein)</i>		
1	Die Richtplaninhalte sind zu allgemein gehalten und daher nicht aussagekräftig. Zwar werden spezifische Zielsetzungen definiert, jedoch keine konkreten Aussagen pro Nutzungszonen. Die Richtplaninhalte der Nutzungszonen (N1 bis N7) sind zu präzisieren.	Die Richtplaninhalte wurden ergänzt und präzisiert.
<i>N 2 Wohngebiet</i>		

1	Auch in bestehenden Einfamilienhausgebieten sind - beispielsweise an Randlagen - kleinere dem Ort angepasste Mehrfamilienhäuser möglich. Dies zeigt auch die jüngste Entwicklung in der Gemeinde Berg. Die Zielsetzung, welcher faktisch einen Ausschluss von Mehrfamilienhäusern einführt, entspricht nicht den Zielen des RPG. Insbesondere in "Gebieten höherer Dichte" ist die Förderung von Mehrfamilienhäusern oder anderen verdichtenden Wohnformen eine Mindestanforderung der Innenentwicklung. Wir verweisen den Abschnitt 3.3 Siedlungsentwicklung nach innen / Raumkonzept, Seite 4.	Die Festlegung der restriktiven Bestimmungen bezüglich der Anzahl Wohneinheiten wurde teilweise gelockert. Die bislang für die Wohnzonen W10 und W11 vorgesehene Beschränkung auf zwei Wohneinheiten gilt neu nur noch für die Wohnzone W10. Damit sind in den Wohnzonen W11 künftig kleinere Mehrfamilienhäuser möglich.
2	Eine Unterscheidung der Wohngebiete (niedriger, mittlerer und höherer Dichte) ist zweckmässig, wenn auch die Richtplaninhalte abgeleitet von den Zielsetzungen entsprechend präzisiert werden (vgl. vorgängige Erwägungen).	Die Richtplanziele wurden in den Kapiteln N2 entsprechend angepasst. Das «Wohnen niedriger Dichte» soll in Form von Doppel- oder Reihenhausstrukturen erfolgen. Für das «Wohnen mittlerer Dichte» soll an geeigneten Lagen der Bau von kleinen Mehrfamilienhäusern zugelassen werden. In den Gebieten Höherer Dichte soll sich die Bebauung in der Regel auf kleinere Mehrfamilienhäuser ausrichten.
<i>N 4 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen</i>		
1	Was ist gemeint mit "Der Bedarf für zusätzliche Flächen für öffentliche Bauten und Anlagen ist zu sichern"? Gemäss Richtplan wird lediglich der Bestand gesichert, es sind keine weiteren zusätzlichen Flächen ausgewiesen; aktuell besteht gemäss Planungsbericht auch kein Bedarf.	Der Beschluss wurde entfernt.
2	Wie wird die Parzelle 232 genutzt? Ist diese Reserve noch nötig?	Das Grundstück wird durch ein unterirdisches Reservoir genutzt. Die Zuweisung zur Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist daher gerechtfertigt.
<i>N 6 Landwirtschaftsgebiet</i>		
1	Eine haushälterische Bodennutzung, also ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Boden, gilt es auch in der Landwirtschaftszone zu beachten. Wir empfehlen dies in der Richtplanung zu verankern.	Die haushälterische Bodennutzung in der Landwirtschaftszone wurde im Richtplan verankert.
2	Zudem sind nicht mehr benötigte landwirtschaftliche Gebäude, welche u.E. durch Aufgabe von Betrieben anfallen, zurückzubauen. Damit stehen nicht nur die Pachtflächen, sondern auch die überzähligen Gebäudeflächen wieder als Produktionsflächen zur Verfügung.	Es wurde eine entsprechende Massnahme eingeführt.
<i>N 7 Schutzgebiete</i>		
1	Im Zonenplan werden keine Schutzzonen nach Art. 22 PBG ausgeschieden. Die Festsetzung ist daher nicht korrekt und wegzulassen. Allenfalls kann festgehalten werden, dass keine Schutzzonen ausgeschieden werden, sondern die Schutzgebiete in der Schutzverordnung gesichert werden.	Der Inhalt wurde angepasst.
5.2 Richtplaninhalt Gestaltung (G)		

	GS 1.3 Ergänzen / Weiterentwickeln	
1	Bei der Entwicklungsstrategie in der zweiten Massnahme handelt es sich um "Ergänzen" anstatt "Bewahren".	Redaktionelle Anpassung
2	Die konsequente Mobilisierung der Baulücken ist Voraussetzung für die Genehmigung der Nutzungsplanung (Art. 15 RPG). Es handelt sich daher um eine Festsetzung und nicht um ein Zwischenergebnis.	Redaktionelle Anpassung
	GR 2 Gestaltung Ortseingänge	
1	Zwischen den Ortsteilen Landquart und Berg führt eine längere Strecke durch nicht überbautes Gebiet, womit eine Geschwindigkeit von 80 km/h gefahren werden kann. Aus Sicht des ortsunkundigen Autofahrers liegt der Ortseingang von Berg somit im Bereich des Mattenhofquartiers und nicht an der östlichen Gemeindegrenze im Ortsteil Landquart-. Da insbesondere mit Sichtbarkeit des Ortseinganges da Verkehrsverhalten beeinflusst werden soll, empfehlen wir dies nochmals zu prüfen bzw. weitere Ortseingänge zu bezeichnen.	Es wurden zwischen den Ortsteilen Landquart und Berg zwei neue Ortseingänge bezeichnet. Diese sollen auch zwischen den beiden Ortsteilen die Ortseingänge markieren. Die Aussage wurde im Richtplandtext entsprechend angepasst.
2	Vgl. auch Ausführungen zu V 1.2 Ausbau und Sanierung Strassenraum, Seite 14.	Wird zur Kenntnis genommen.
	GL 1 Aufwertung Siedlungsrand	
1	Wir empfehlen die Massnahme zu präzisieren. Was sind ortstypische Elemente in der Gemeinde Berg (Obstgärten, grosskronige Bäume, etc.)? Im Gebiet Botsberg in der Gemeinde Flawil wurde mit dem Agglomerationsprogramm das Thema des Siedlungsrandes aufgearbeitet und einige Massnahmen bereits umgesetzt. Informationen über dieses Beispiel bzw. den Massnahmenplan mit konkreten Vorschlägen für die Aufwertung der Übergangsräume von Siedlung zu Landschaft finden Sie unter fls-fsp.ch oder www.regio-stqallen.ch (Schlussbericht Landschaft für eine Stunde, Juni 2016).	Auf den Begriff «ortstypisch» wird verzichtet.
2	U.E. gibt weitere Siedlungsränder, wo Aufwertungsmassnahmen umgesetzt werden sollten.	Auf eine Bezeichnung weiterer Siedlungsränder wurde verzichtet, jedoch wurde eine Aussage zur generellen Aufwertung ergänzt.
	GL 2 Hochstammkulturen	
1	Der Richtplaninhalt ist relativ vage bezüglich der Zielerreichung. Welche Massnahmen sind vorgesehen: Vertrag, Förderbeiträge, Aktionen, Marktplatz etc.?	Es wurde ergänzt, dass die Gemeinde den Erhalt auch über Vertragsregelung und Förderbeiträge anstrebt.
	GL 3 Gewässerraum	
1	Das Thema Gewässerraum kann aus landschaftsarchitektonischer Sicht als ein Gestaltungsthema behandelt werden. Wir empfehlen dieses Thema jedoch auch unter dem Kapitel Umwelt zu behandeln.	Das Thema Gewässerraum wurde in das Kapitel Umwelt verschoben. Auf einen Vermerk im Thema Landschaft wurde verzichtet.

2	Ausgangslage, Ziele und Richtplaninhalte sind gemäss unseren Erwägungen in Abschnitt 3.12 Oberflächen Gewässer/ Bäche, Seite 10, anzupassen.	Der Abschnitt 3.12 Oberflächen Gewässer/ Bäche wurde angepasst
	<i>5.3 Richtplaninhalte Schutz (S)</i>	
1	Vgl. unter den Abschnitten 3.9 Kultur- und Ortsbildschutz, Seite 9 und 3.10 Archäologie, Seite 9 sowie 3.11 Natur- und Landschaftsschutz / Wald, Seite 9.	Der Richtplaninhalt wurde angepasst.
	<i>5.4 Richtplaninhalte Verkehr (V)</i>	
	<i>V 0 Allgemeine Aussagen</i>	
1	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr (N 0.1) sowie die angestrebte Reduktion des MIV-Anteils werden begrüsst. Nebst der Rolle des ÖV sind das Velo und der Fussgänger als Verkehrsträger mit signifikantem Verlagerungspotential besser in den Planungen zu berücksichtigen. Entsprechend sollten sie an dieser Stelle erwähnt werden.	Der Fuss- und Veloverkehr sowie der ÖV-Verkehr wurden ergänzt.
	<i>V 1.1 Verkehrsberuhigung Hauptstrasse</i>	
1	In diesem Abschnitt ist auf die Fuss und Velo Verkehr-Schwachstelle Dorfstrasse zu verweisen. Diese Schwachstelle ist aus Sicht des Tiefbauamts der Auslöser für allfällige Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung der Fuss- und Veloinfrastruktur auf dieser Achse.	Die Dorfstrasse wurde als Schwachstelle vermerkt. Zudem wurde auf die beabsichtigte Sanierung der Dorfstrasse mit der geplanten Verbesserung für den Veloverkehr hingewiesen.
2	Allfällige infrastrukturelle Massnahmen auf Kantonsstrassen liegen in der Zuständigkeit des Tiefbauamtes. Sofern nicht schon im 17. Strassenbauprogramm (SBP) vorhanden, sind diese Massnahmen als Anträge für die Aufnahme in das 18. SBP einzureichen.	Es wird geprüft, ob Anträge einzureichen sind.
	<i>V 1.2 Ausbau und Sanierung Strassenraum</i>	
1	Gemäss Tiefbauamt ist für die Pfauenmoosstrasse, eine ländlich geprägte Strasse, ein Betriebskonzept (BK) das geeignetere Instrument als ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK).	Die Pfauenmoosstrasse soll als Verbindungsstrasse genutzt werden. Insbesondere die Aspekte des Betriebs wurden verstärkt hervorgehoben.
2	Aus Sicht der Gemeinde Berg ist eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Pfauenmoosstrassen attraktiv. Diese Verkehrsverlagerung bedeutet jedoch auch eine zusätzliche Verkehrsbelastung für Obersteinach. Ist diese Massnahme aus einer überörtlichen Sicht wirklich zweckmässig?	Zur Entlastung des Dorfkerns ist es weiterhin beabsichtigt, die Pfauenmoosstrasse für die Verlagerung des Durchgangsverkehrs zu nutzen.
	<i>V 2.1 Fuss- und Wanderwegnetz</i>	
1	Eine genaue Prüfung inkl. Änderungsvorschläge der bestehenden Wander- und Radwege nimmt das Tiefbauamt, Abteilung Mobilität und Planung, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Verein St.Galler Wanderwege und VeloLink in der Vorprüfung der Überarbeitung des Strassenplans bzw. des FWR-Plans vor. Sollte dies bereits	Es wurde auf das Sanierungsprojekt der Dorfstrasse hingewiesen.

		zum jetzigen Zeitpunkt gewünscht sein, so ist die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr zu informieren.	
2		Vgl. auch Ausführungen zu 3.15 Fuss- und Veloverkehr (FVV), Seite 10.	Wird zur Kenntnis genommen.
		V 3. Öffentlicher Verkehr	
1		Die Richtplaneinträge für neue Bushaltestellen werden begrüsst. Aus verkehrsplanerischer Sicht sind die anzustrebenden Bushaltestellen auch im Raumkonzept darzustellen. Zudem hat sich die Gemeinde mit der Verbesserung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr Gedanken zum Mehrverkehr und zu Modal-Split-Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Innenentwicklung zu machen. vgl. auch unter Abschnitt 3.5 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Seite 6.	Die Bushaltestellen werden im Raumkonzept dargestellt. Der Umgang mit dem Mehrverkehr durch die Innenentwicklung wird behandelt.
		<i>5.5 Richtplaninhalte Infrastruktur (I)</i>	
		<i>I 2 Energie</i>	
1		Eine Biogasanlage ist am Standort Wilen vorgesehen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, was für eine Biogasanlage erstellt werden soll bzw. welche Grösse. Dies ist zu präzisieren. Grundsätzlich begrüssen wir, dass die Gemeinde Berg die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen fördert. Aus planerischer Sicht ist jedoch der Standort für eine grössere Anlage fraglich. Eine kleinere landwirtschaftliche Biogasanlage als Teil des Betriebs ist durchaus denkbar, eine grosse herkömmliche Anlage ist jedoch u.a. aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Erschliessung u.E. nicht zweckmässig. Wir weisen darauf hin, dass eine hinreichende Erschliessung bzw. eine genügend breite Erschliessungsstrasse Voraussetzung für eine Bewilligung einer solchen Anlage ist.	Die Biogasanlage wurde bereits bewilligt. Die Biogasanlage wird daher nicht vertiefter dokumentiert in den Unterlagen.
		<i>5.6 Richtplaninhalte Umwelt (U)</i>	
		<i>U 0 Massnahmen Naturgefahren</i>	
1		Die Gefahrengebiete sind im Zonenplan nicht als Hinweise aufgeführt und es sind auch keine Ausführungsvorschriften im BauR vorhanden. Dies ist auch nicht erforderlich. Hingegen ist die Zonierung auf Grund der Gefährdung im Gebiet Bollbach und Landquart zu prüfen (Vermeidung oder Verringerung potenzieller Schäden durch vorsorgliche raumplanerische Massnahmen). Der Richtplaninhalt und der Planungsbericht sind entsprechend anzupassen.	Der Beschluss wurde angepasst. Auf einen generellen Eintrag wurde verzichtet und auf die beiden gefährdeten Gebiete wird hingewiesen.
		<i>6 Zonenplan</i>	
		<i>6.1 Titelblatt / Plan / Legende</i>	
		<i>Plandarstellung / Legende</i>	
1	Z	Die eingedolten Gewässer sind im Plan nicht lesbar. Es ist die Signatur gemäss Richtlegende zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung

2	Z	Auch die Kürzel von Hinweisen sind in der Planlegende aufzuführen (Kürzel gemäss Codeliste verwenden).	Redaktionelle Anpassung
3	Z	Die Lärmempfindlichkeitsstufen sind zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Verkehrsflächen</i>			
1	Z	Es sind lediglich die Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse (und Kantonsstrassen) der Verkehrsfläche zuzuweisen, die Gemeindewege hingegen sind einer Zone zuzuweisen (z.B. Rappen-Rüti-Weg, Rappen-Bannwil-Weg, Rüti-Pfaffennase-Weg, Nonnensteigweg, etc.). Dies ist nochmals zu prüfen.	Die Zonierungen werden auf den Gemeindestrassenplan angepasst. Kantonsstrasse und Gemeindestrassen 1. – 3. Klasse werden als Verkehrsflächen dargestellt.
<i>Wald</i>			
1	Z	Es werden keine neuen Waldgrenzen festgelegt. Der entsprechende Abschnitt auf dem Titelblatt kann weggelassen werden bzw. es ist auf die rechtskräftigen Waldfeststellungspläne zu verweisen.	Redaktionelle Anpassung
2	Z	In der Legende gelten die rechtskräftigen Waldgrenzen nicht als Festlegung, sondern als Hinweis.	Redaktionelle Anpassung
<i>Zonengrenzen</i>			
1	H	Im Bereich der Parzellen Nr. 430, 429 und 438 empfehlen wir die Freihaltezone Ortsplanung bis an die Weinbergstrasse auszudehnen.	Auf die Ausdehnung der Freihaltezone wird verzichtet.
6.2 Datenaufbereitung Strassenplan für ÖREB-Kataster			
1		Neben dem Zonenplan und den Sondernutzungsplänen sind auch die digitalen Strassenplandaten so aufzuarbeiten, dass sie den Ansprüchen an einen verlässlichen ÖREB-Kataster genügen. Die Aufarbeitung des Gemeindestrassenplanes muss daher gekoppelt mit der Gesamtüberarbeitung der Rahmennutzungsplanung, d.h. innert der nächsten zehn Jahre bis 2027 umgesetzt werden. Die Überarbeitung des Strassenplanes ist vor der Gesamtüberarbeitung der Rahmennutzungsplanung zu erstellen und zusammen mit dieser aufzulegen. Wir verweisen auf das Schreiben vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation / Tiefbauamt vom 5. April 2018.	Der Gemeindestrassenplan ist aufzuarbeiten.
<i>7 Baureglement (BauR)</i>			
1	H	Wir weisen darauf hin, dass der II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz von der Regierung verabschiedet wurde und sich aktuell in der öffentlichen Vernehmlassung befindet. Zu beachten im Hinblick auf das Baureglement sind die Anpassungen bezüglich der Schwerpunktzone, die Wiedereinführung des grossen und kleinen Grenzabstandes sowie die neu eingeführte Grünflächenziffer.	Wird zur Kenntnis genommen. Der II. Nachtrag ist mittlerweile in Kraft getreten.
<i>Allgemein</i>			

1	Z	Das Baureglement enthält neben den verbindlichen Inhalten auch bereits umfassende erläuternde Inhalte und Auszüge aus weiteren Gesetzesgrundlagen sowie Normen. In der vorliegenden Form kann das Baureglement nicht genehmigt werden. Für die Genehmigung ist zwingend eine Trennung zwischen den gesetzlich verbindlichen Inhalten und den Erläuterungen vorzunehmen.	Die Erläuterungen zu den Artikeln wurden aus dem Baureglement entfernt und in einem separaten Dokument aufgenommen.
2	Z	Die Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen sind einheitlich vorzunehmen und darzustellen (Bspw. Darstellung in Art. 2 Zuständigkeiten und Art. 7 Kernzonen)	Redaktionelle Anpassung
3	H	Es ist darauf zu achten, dass immer dieselben Begriffe verwendet werden. (Bspw. Einordnungsgebot vs. Einfügungsgebot)	Redaktionelle Anpassung
<i>Ingress</i>			
1	Z	Die Bemerkung: "Der Gemeinderat Berg erlässt nach Art. 1 und Art. 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes" ist wie dargelegt zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Fussnote</i>			
1	Z	Der Verweis auf das Gemeindegesetz in der Fussnote 3 (sGS 151.2) ist mit der Abkürzung des Gemeindegesetzes (GG) zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 2 Zuständigkeiten</i>			
1	Z/H	Zu Abs. 2: Die Bemerkung: "Die Baukommission bewilligt alle Gesuche im vereinfachten Verfahren" ist eine offene Formulierung mit entsprechendem Interpretationsspielraum. Ist dies explizit so gewollt? Wir empfehlen den Satz umzustellen.	Die Formulierung wird gestrichen, da es eine Abweichung zum Musterbaureglement darstellt. Es wird die Formulierung des Musterbaureglements übernommen.
2	Z	Zu Abs. 4 lit, a, b, c: die internen Verweise auf andere Artikel im Baureglement sind immer mit der Abkürzung BauR zu ergänzen.	Redaktionelle Anpassung
3	Z	Zu den Gesetzesverweisen: Es ist unklar, worauf sich der Verweis auf Art. 138 PBG bezieht. Bezieht sich dieser auf "Nachlaufende Bewilligungen", so wäre dies Art. 149 PBG.	Redaktionelle Anpassung.
<i>Art. 4 Information und Mitwirkung</i>			
1	Z	Die Bemerkung: "... angemessene Information oder Mitwirkung..." ist zwingend anzupassen. Wie die jüngste Rechtsprechung darlegt, ist sowohl auf eine angemessene Information als auch Mitwirkung zu achten. Das Wort "oder" ist daher mit dem Wort "und" zu ersetzen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 5 Zoneneinteilung</i>			
1	Z	In der Regelbaumasstabelle sind nicht alle Zonen aufgeführt. Wir verweisen auf die Bemerkungen unter Art. 15 BauR.	Redaktionelle Anpassung. FiB ergänzt.
<i>Art. 6 Wohnzone</i>			

1	H	Gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b) PBG kann die Gemeinde in Wohnzonen die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennenanlagen ausschliessen. Diesbezüglich möchten wir entsprechende Vorbehalte bei der Umsetzung in die Praxis anbringen (vgl. auch bundesgerichtliche Rechtsprechung und Kaskadenmodell). Vgl. hierzu auch den Kommentar im Musterbaureglement zu Art. 7 Muster-BauR: „Trotz Hinweisen in der Botschaft der Regierung zu Art. 12 des Entwurfs (Seite 34/192) ist zweifelhaft, ob Art. 12 Abs. 2 Bst. b) PBG als gesetzliche Grundlage für das sogenannte Kaskadenmodell genügt. Art. 12 Abs. 2 Bst. b) PBG besagt lediglich, dass die Gemeinde die Errichtung von nicht auf den Standort angewiesenen Antennenanlagen in den Wohnzonen, und nicht auch in anderen Zonen, ausschliessen kann.“	Wird zur Kenntnis genommen.
		<i>Art. 7 Kernzone</i>	
1	Z	Der Verweis auf Art. 13 PBG (Wohn-/Gewerbezone) ist falsch und ist zu entfernen. Ebenso der Verweis im Planungsbericht, S. 62, dass es sich bei der Kernzone um eine Wohn-Gewerbezone innerhalb des historischen Teils von Berg handelt, ist irreführend. Besser ist der Begriff Mischzone zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung
		<i>Art. 9 Ausfahrten und Vorplätze</i>	
1	H	Zu Abs. 1: Aufgrund der Formulierung beziehen sich sämtliche Regelungen auf ungedeckte Zufahrten. Es stellt sich die Frage, was bei gedeckten Zufahrten zu Einzelgaragen gilt. Ist diese Präzisierung gewollt? Dürfen gedeckte Zufahrten ein grösseres Gefälle aufweisen?	Der Artikel wurde angepasst. Die Aussage bezieht sich auf alle Zufahrten.
2	H	Zu Abs. 3: "Bei jeder Garage oder gedeckten Parkfeldern..." ist gegenüber dem Musterreglement eine zusätzliche Einschränkung. Folglich müssen neu auch Carports einen Vorplatz von 5.5 m Länge aufweisen. Ist dies eine bewusste Verschärfung?	Der Bezug auf die gedeckten Parkfelder wurde entfernt.
		<i>Art. 10 Abstellplätze für Motorfahrzeuge</i>	
1	Z	Die Vorgaben von 2 Parkplätzen je Wohneinheit bzw. 3 je Einfamilienhaus stimmen nicht mit einer nachhaltigen Mobilität überein (Verkehrsverlagerung, Abstimmung Siedlung und Verkehr). Zudem widersprechen sie dem gesellschaftlichen Trend in Richtung nachhaltigem Lebensstil und abnehmenden Motorfahrzeugbesitz. Eine Reduktion der geforderten Parkplatzanzahl unterstützt die Innenentwicklung und kann weitere Vorteile mit sich bringen (Kosteneinsparung für die Bauherrschaften, Entlastung des Quartiers, Gestaltung bzw. Begrünung der Vorgartenzone, Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger, usw.).	Es wurde eine Ergänzung im Art. 10 Abs. 1 hinzugefügt, welches besagt, dass Vorplätze von Garagen ebenfalls als Abstellfläche gelten.
2	H	Entsprechend wird empfohlen, Siedlungen mit einer reduzierten Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu ermöglichen und dass mit einem Mobilitätsmanagement auf eine Ersatzabgabe von nicht erstellten Abstellplätzen verzichtet werden kann.	Es wurde eine Bestimmung gemäss dem Agglomerationsprogramm 4 eingefügt
		<i>Art. 11 Abstellplätze für Zweiräder</i>	
1	Z	Gemäss dem Planungsbericht, S. 64 soll die Erstellung von Veloabstellplätze bei allen Nutzungen verlangt werden. Die	Die Bestimmung wurde angepasst.

		vorliegende Formulierung besagt jedoch lediglich, wie sich die Anzahl der Abstellplätze ermitteln lässt. Für eine verbindliche Regelung ist die Vorschrift zu ergänzen, auch bezüglich Ersatzabgabe.	
		<i>Art. 12 Entsorgungseinrichtung</i>	
1	Z/H	Zu Abs. 2: Die Formulierung ist nicht eindeutig und relativ offen formuliert. Wer entscheidet, dass kein Unterflurcontainer notwendig ist?	Abs. 2 besagt, dass die Behältnisse in der Regel als Unterflurcontainer oder Halbunterflurcontainer auszugestalten sind. Die Bestimmung wurde ergänzt, dass Unterflurcontainer soweit technisch möglich erstellt werden müssen.
2	Z	Zu Abs. 3: Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine Ersatzabgabe verlangt werden? Wir gehen davon aus, dass es keine ausreichende gesetzliche Grundlage vorhanden ist.	Die Bestimmung zur Ersatzabgabe wurde entfernt.
3	Z	Es ist ebenfalls auf Art. 113 PBG zu verweisen.	Redaktionelle Anpassung
		<i>Art. 15 Regelbauweise</i>	
1	Z	In der Regelbaumasstabelle sind nicht alle Zonen aufgeführt, es fehlen die Freihaltezonen innerhalb Baugebiet. Die Tabelle ist zu ergänzen, auch mit den erforderlichen minimalen Abmessungen (Grenzabstand, Gebäudeabstand, Gesamthöhe).	Die Zone FiB wird ergänzt.
2	Z	Die Zonenkürzel stimmten nicht mit dem Plan überein. Plan und Reglement sind aufeinander abzustimmen. Wir empfehlen die Kürzel gemäss Codeliste zu verwenden.	Redaktionelle Anpassung
3	Z	Eine Freihaltezone Siedlungsgliederung FaB S gibt es nicht im Zonenplan. Plan und Reglement sind aufeinander abzustimmen.	Die Zone FaB S wird gestrichen.
4	Z	In der Bemerkung in der Fussnote steht: "In der Tabelle der Regelbauweise wird deshalb auf den Gebäudeabstand verzichtet". Der Gebäudeabstand ist jedoch auch in der Tabelle der Regelbauweise aufgeführt. Entweder ist der Gebäudeabstand in der Tabelle der Regelbauweise zu entfernen oder dieser Satz wegzulassen. Wir empfehlen ersteres.	Der Gebäudeabstand wird aus der Tabelle gestrichen. Die Fussnote wird belassen.
5	Z	Zu Fussnote 1: Mit dieser Vorschrift können im Grossteil des Gemeindegebietes faktisch nur noch Einfamilienhäuser bzw. Doppel Einfamilienhäuser realisiert werden, die bereits realisierten Mehrfamilienhäuser werden zudem rechtswidrig. Der Ausschluss von Mehrfamilienhäusern über 80 % der Zonenfläche ist u.E. nicht RPG-konform. Die Festlegung von Ein-/Doppel Einfamilienhausgebieten ist, wenn zwingend nötig, auf bestimmte Gebiete zu beschränken. Die Vorschrift ist wegzulassen bzw. zwingend zu ändern.	Die Fussnote wurde auf die W10 begrenzt.
		<i>Art. 17 Dachraum</i>	
1	Z	Abs. 1 ergänzen: "Es darf bis zur Hälfte des Fassadenabschnitts höchstens 90 Grad betragen."	Redaktionelle Anpassung

<i>Art. 18 Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen</i>			
1	Z	Der Verweis in der Fussnote auf Art. 107 StrG ist nicht korrekt und zu entfernen.	Redaktionelle Anpassung
2	H	Zu Abs. 1: Die Gegenüberstellung der Strassenabstände mit / ohne Trottoir ist übersichtlich und sinnvoll. Es ist jedoch nicht ersichtlich und nachvollziehbar, weshalb sich der einzuhaltende Abstand mit und ohne Trottoir jeweils bei Kantonsstrasse sowie Gemeindestrasse 2. und 3. Klasse um 1.0 m vergrössert und bei Gemeindestrassen 1. Klasse um 2.0 m?	Der Abstand der Gemeindestrasse 1. Klasse mit Trottoir wurde angepasst.
<i>Art. 21 Energietechnische Anlagen für Wohnbauten</i>			
1	H	Zu Abs. 1: Eine solche Bestimmung ist u.E. gestützt auf das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 USG) denkbar, wie es auch das Bundesgericht im Entscheid Gipf-Oberfrick getan hat: Der Gemeinderat hätte näher prüfen müssen, ob eine Umplatzierung der Anlage ins Innere des Wohnhauses zur Reduktion namentlich des tieffrequenten Schalls technisch möglich und wirtschaftlich tragbar gewesen wäre. Es hat die Beschwerde der Nachbarin deshalb gutgeheissen: 1C 204/2015 18.01.2016 - Schweizerisches Bundesgericht (bger.ch) Erwägung 3.7.	Zur Kenntnis genommen.
<i>Art. 22 Abgrabungen und Stützkonstruktionen</i>			
1	Z	Die Nummerierung der Absätze beginnt mit der Ziffer 4. Dies ist zu korrigieren.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 23 Einordnungsgebot</i>			
1	Z	Achtung: im Planungsbericht wird statt von "Einordnungsgebot" von "Einfügungsgebot" gesprochen. Die Begrifflichkeiten sind nochmals sorgfältig abzustimmen bzw. im Planungsbericht anzupassen.	Redaktionelle Anpassung
<i>Art. 25 Umgebungsgestaltung</i>			
1	Z/H	Allgemein: Gemäss Planungsbericht S. 67 wurde vorliegend der Vorschlag zur Regelung des ANJF übernommen. Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich jedoch nicht die aktuellste Version. Wir verweisen auf das beiliegende Muster.	Die Aussagen werden auf die aktuelle Version aktualisiert
2	H	Inwiefern die Bestimmungen von Art. 25 BauR eine Rechtsmittelverfahren standhalten ist offen (mangelnde Rechtsgrundlage).	Wird zur Kenntnis genommen
<i>Art. 26 Prävention und Bekämpfung invasiver Neophyten</i> <i>Art. 27 Begrünung von Flachdächern</i> <i>Art. 28 Lichtemissionen</i>			
1	Z/H	Allgemein: Gemäss Planungsbericht S. 67 wurde vorliegend der Vorschlag zur Regelung des ANJF übernommen. Bei der vorliegenden Regelung handelt es sich jedoch nicht die aktuellste Version. Wir verweisen auf das beiliegende Muster.	Die Aussagen werden auf die aktuelle Version aktualisiert

		<i>Art. 29 Gebühren</i>	
1	H	Zu Abs. 1: "...Barauslagen, die der Behörde, selber erwachsen sind, wie die Honorare für Sachverständige, den Gesuchstellern überbinden". Es kann nicht alles ohne weiteres dem Gesuchsteller überbunden werden. Wir empfehlen die Satzstellung zu optimieren.	Die Bestimmung wurde ergänzt.
2	Z	Zu Abs. 4: Der Zweck des Depots ist unklar.	Die Bestimmung wurde angepasst.
		<i>Zu den Erläuterungen</i>	
1	Z	Die Erläuterungen sind nicht Gegenstand einer Beschlussfassung und/oder Genehmigung und wurden daher nicht genau überprüft und nur summarisch angeschaut. Wir empfehlen die Erläuterungen nochmals genau zu prüfen, da diese teilweise unvollständig sind oder nicht korrekt: <ul style="list-style-type: none"> Hinweis zu den Erläuterungen zum Art. 2 BauR (Zuständigkeit): Die für ein Baugesuch minimal notwendigen Unterlagen werden in Art. 21 PBV aufgezählt. Zu den wichtigsten Plänen gehören u.a. die Grundrisse. Diese fehlen beispielsweise in der Aufzählung Hinweis zu den Erläuterungen zum Art. 18 BauR (Abstand gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen): Die Bemerkung: "Gegenüber dem Strassenrand ist immer das grössere Mass aus Strassen-, Grenz- oder Waldabstand einzuhalten." Ist nicht korrekt und zu entfernen. 	Wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen wurden geprüft und neu im Anhang aufgeführt. Die Aussagen wurden entfernt.
		<i>8 Weiteres Vorgehen</i>	
		<i>8.1 Unterlagen für Kenntnisnahme Richtplan</i>	
1/2		Für die Kenntnisnahme der kommunalen Richtplanung nach Art. 6 Abs. 2 PBG sind mindestens drei original unterschriebene Plansätze einzureichen sind. Zwei Exemplare verbleiben im Baudepartement, weitere Exemplare werden an die Gemeinde retourniert. Die zusätzliche Zustellung des Plansatzes als PDF-Datei ermöglicht uns eine einfachere Koordination mit den kantonalen Fachstellen. Die Rahmennutzungsplanung ist auf die kommunale Richtplanung abzustimmen. Wir empfehlen daher, die Richtplanung erst mit der Nutzungsplanung zur Kenntnisnahme einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen
		<i>8.2 Antrag Änderungen kantonaler Richtplan</i>	
1/2		Aktuell wurden keine Anträge zur Änderung des kantonale Richtplans gestellt bzw. aus vorliegender Planung ergeben sich keine Änderungen, welche eine Änderung bzw. einen entsprechenden Antrag bedingen. Wir empfehlen dennoch im Planungsbericht aufzuzeigen, dass keine solche Abweichungen zum kantonalen Richtplan bestehen. Sollten sich dennoch künftig solche ergeben, weisen wir darauf hin, dass Anträge zur Änderung des kantonale Richtplans frühzeitig mit separatem Schreiben zu stellen sind. Anträge für die jährliche Anpassung des Kantonalen Richtplans sind jeweils bis Ende August zu stellen (Richtplanänderung 2022: Anträge bis Ende August 2021).	Wird zur Kenntnis genommen

8.3 Unterlagen für Genehmigung Rahmennutzungsplan			
1	Z	Der Rahmennutzungsplan setzt sich aus Zonenplan und Baureglement zusammen. Die Auflage und das Referendumsverfahren von Zonenplan und Baureglement hat zwingend koordiniert zu erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen
2	H	Der Gemeinderat hat allfällige Einsprachen zu entscheiden und dies vor dem Referendumsverfahren den Einsprechern mitzuteilen. Wir weisen darauf hin, dass die Eröffnung des anfechtbaren Einspracheentscheides mit Rechtsmittelfrist mit dem Gesamtentscheid der Gemeinde nach dem Genehmigungsentscheid des AREG erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen
3	Z	Zur Genehmigung sind mindestens drei original unterschriebene Plansätze einzureichen. Zwei Exemplare verbleiben im Baudepartement, weitere Exemplare werden an die Gemeinde retourniert. Die zusätzliche Zustellung des Plansatzes als PDF-Datei ermöglicht uns eine einfachere Koordination mit den kantonalen Fachstellen.	Wird zur Kenntnis genommen
4	Z	Der Datensatz des Rahmennutzungsplans ist ÖREB-Konform aufzuarbeiten. Vor der öffentlichen Auflage, jedoch spätestens mit der Genehmigung empfiehlt sich daher eine Prüfung der GIS-Daten. Die Datei ist idealerweise im Interlis-File und falls nicht möglich als Shape- oder DXF/DWG-File einzureichen.	Wird zur Kenntnis genommen

Inhalt der Eingabe	Antwort des Gemeinderats
<p>Die Grafik auf Seite 41 zeigt kein Entwicklungspotenzial für Parzelle Nr. 309. In der Grafik auf Seite 61, Zeile 3, Spalte V2 wird auf dem Grundstück jedoch ein Entwicklungspotential angedeutet. Wie ist diese Diskrepanz zu verstehen?</p>	<p>Die Grafik auf Seite 41 stellt keine orsbaulichen Überlegungen dar. Die Grafik soll lediglich aufzeigen, welche Kubaturen mit der neuen Regelbauweise erstellt werden können, ohne Rücksicht auf die Parzellenstruktur zu nehmen. Für die Parzelle Nr. 309 ist das Entwicklungspotenzial auf Seite 61 ausgewiesen.</p>
<p>Die Grafik auf Seite 41 zeigt ein grosses Entwicklungspotenzial für Parzelle Nr. 236, Brühl 6. Ich wohne schon seit längerer Zeit in dieser Liegenschaft. Entnehme aus den Unterlagen Seite 45 bei den planerischen und strategischen Vorgaben folgende Aussagen: - Innenentwicklungspotenziale (Bewahren, Aufwerten, Weiterentwickeln, Umstrukturieren) sollen bestimmt werden und mit den Grundeigentümern konsequent mobilisiert werden (kantonaler Richtplan / Seite 13). - Die Qualität der Siedlungsentwicklung wird von der Gemeinde aktiv gesteuert (kantonaler Richtplan / Seite 13). Meine Absicht ist, den 3. Lebensabschnitt in meinem Zuhause geniessen zu können. Nun stellt sich von meiner Seite die Frage, was heissen all die genannten Vorgaben für mich. Ich bitte um eine entsprechende Stellungnahme.</p>	<p>Der Gemeinderat erkennt das Potenzial einer Entwicklung im besagten Gebiet und somit auch auf dem Grundstück Nr. 326. Eine zeitliche Vorgabe für die Entwicklung ist hingegen nicht vorgegeben.</p>
<p>Auf Seite 69 wird eine Umzonung diverser Parzellen im Mattenof eingegangen. Das frageliche Areal wurde (nach altem Zonenplan) in den letzten Jahren entwickelt und bebaut und die Bausubstanz wird aktuell vorhanden wohl für lange Zeit bestehen bleiben. Von der Aufzonung bzw. einer damit angestrebten, besseren Ausnutzung kann die Gemeinde also viele Jahre nicht profitieren. Was ist der Grund für die Umzonung? Im Falle einer Aufzonung: Sind die Eigentümer verpflichtet, einen Aufwertungsgewinn abzuführen? Falls ja, in welcher Höhe?</p>	<p>Der Gemeinderat möchte mit der Aufzonung für die einheitlich entwickelten Grundstücke die gleichen planerischen Voraussetzungen schaffen. Zudem verläuft bei zwei der fünf Grundstücke heute die Zonengrenze quer durch die Parzelle. Durch die Aufzonung wird den Gebäuden eine Mehrhöhe von einem Meter und eine zusätzliche Baumassenziffer von 0.2 zugestanden. Eine Mehrwertabgabe für Aufzonungen ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Auf Seite 69 wird eine Umzonung diverser Parzellen im Mattenof eingegangen. Das frageliche Areal wurde (nach altem Zonenplan) in den letzten Jahren entwickelt und bebaut und die Bausubstanz wird aktuell vorhanden wohl für lange Zeit bestehen bleiben. Von der Aufzonung bzw. einer damit angestrebten, besseren Ausnutzung kann die Gemeinde also viele Jahre nicht profitieren. Was ist der Grund für die Umzonung? Im Falle einer Aufzonung: Sind die Eigentümer verpflichtet, einen Aufwertungsgewinn abzuführen? Falls ja, in welcher Höhe?</p>	<p>Der Gemeinderat möchte mit der Aufzonung für die einheitlich entwickelten Grundstücke die gleichen planerischen Voraussetzungen schaffen. Zudem verläuft bei zwei der fünf Grundstücke heute die Zonengrenze quer durch die Parzelle. Durch die Aufzonung wird den Gebäuden eine Mehrhöhe von einem Meter und eine zusätzliche Baumassenziffer von 0.2 zugestanden. Eine Mehrwertabgabe für Aufzonungen ist nicht vorgesehen.</p>

<p>Ebenfalls auf Seite 69 ist die Parzelle Nr. 309 ersichtlich. Weshalb wird diese Parzelle nicht ebenfalls in Wohnzone W11 aufgezonnt? Dafür sprechen würde, dass (bei Aufzonung aller Parzellen) ein harmonischer Block an Wohnzone W11 ab Dorfstrasse bis inkl. der Parzelle Nr. 309, 477, 471 entsteht. Die Parzelle Nr. 309 wird in den nächsten Jahren entweder von der Familie der heutigen Eigentümerin entwickelt oder weiterverkauft. Es ist davon auszugehen, dass das Potential einer allfälligen Aufzonung bei dieser Parzelle relativ zeitnah erschlossen werden könnte. Auch hier die Frage: Müsste die Eigentümerin einen Aufwertungsgewinn abführen? Falls ja, in welcher Höhe?</p>	<p>Das Grundstück Nr. 309 weist gegenüber den übrigen Grundstücken innerhalb der Umzonungsfläche eine andere Struktur auf und richtet sich damit mehr an den Gebäuden östlich aus. Entsprechend soll die Zonierung beibehalten werden.</p>
<p>Nach welchen Kriterien werden die verschiedenen Wohnzonen bestimmt? So, dass es innerhalb eines Quartiers verschiedene Wohnzonen gibt? Wäre der obere Teil des Brühls (Parzelle Nr. 236) allenfalls auch ein Thema für eine Umzonung und was würde dies bedeuten? Wären die Eigentümer verpflichtet, einen Aufwertungsgewinn abzuführen?</p>	<p>Das Grundstück Nr. 309 weist gegenüber den übrigen Grundstücken innerhalb der Umzonungsfläche eine andere Struktur auf und richtet sich damit mehr an den Gebäuden östlich aus. Entsprechend soll die Zonierung beibehalten werden.</p>
<p>Auf Seite 44 ist folgende Aussage festgehalten: "Durch die Festlegung der Innenentwicklungsgebiete ist ein Strassenausbau im Quartier Brühl notwendig, um die Ziele zu erreichen." Was bedeutet dieser Ausbau für die Parzelle Nr. 309? Ist zu erwarten, dass eine Landabtretung zu Gunsten des Strassenausbaus notwendig wird? Falls ja, wie wird die Landabtretung entschädigt und wer übernimmt allfällige Anpassungskosten auf dem Grundstück? Wird eine Landabtretung durch die Ausnützung des Grundstücks reduziert oder gibt es einen Weg, wie Ausnützung wie heute bestehend zu erhalten?</p>	<p>Die Erschiessung des Quartier Brühls genügt schon heute nicht den Anforderungen an die Bauzonenerschiessung. Entsprechend sind Anpassungen für den Ausbau der Strasse erforderlich. Mit einem Strassenprojekt ist aufzuzeigen, wie die Erschliessungsanforderung mit möglichst wenig Landbeanspruchung umgesetzt werden kann.</p>
<p>Auf Seite 44 ist folgende Aussage festgehalten: "Durch die Festlegung der Innenentwicklungsgebiete ist ein Strassenausbau im Quartier Brühl notwendig, um die Ziele zu erreichen." Was bedeutet dieser Ausbau für die Parzelle Nr. 309? Ist zu erwarten, dass eine Landabtretung zu Gunsten des Strassenausbaus notwendig wird? Falls ja, wie wird die Landabtretung entschädigt und wer übernimmt allfällige Anpassungskosten auf dem Grundstück? Wird eine Landabtretung durch die Ausnützung des Grundstücks reduziert oder gibt es einen Weg, wdie Ausnützung wie heute bestehend zu erhalten?</p>	<p>Die Erschiessung des Quartier Brühls genügt schon heute nicht den Anforderungen an die Bauzonenerschiessung. Entsprechend sind Anpassungen für den Ausbau der Strasse erforderlich. Mit einem Strassenprojekt ist aufzuzeigen, wie die Erschliessungsanforderung mit möglichst wenig Landbeanspruchung umgesetzt werden kann.</p>
<p>Es ist eine Weiterentwicklung des Quartiers Brühl geplant. Dem Planungsbericht unter Punkt 2.7 können wir entnehmen, dass ein Strassenausbau im Quartier Brühl notwendig ist, um die Ziele zu erreichen. Bitte teilen Sie uns mit, wie dieser Strassenausbau/Erschliessung geplant ist und in welcher Form die Grundeigentümer betroffen sind.</p>	<p>Die Erschiessung des Quartier Brühls genügt schon heute nicht den Anforderungen an die Bauzonenerschiessung. Entsprechend sind Anpassungen für den Ausbau der Strasse erforderlich. Mit einem Strassenprojekt ist aufzuzeigen, wie die Erschliessungsanforderung mit möglichst wenig Landbeanspruchung umgesetzt werden kann.</p>

ORTSPLANUNGSREVISION BERG SG

05. AUGUST 2025

BENTANTWORTUNG DER MITWIRKUNGSEINGABEN ZUR 2. MITWIRKUNG

Durch die Änderungen im Baureglement, welche grundsätzlich jede Grundeigentümerschaft und Anstösser tangieren, hat die Gemeinde Berg SG der Bevölkerung nochmals die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt. Die Bevölkerung hatte nach Bekanntmachung der Änderungen vom 16. Mai bis zum 13. Juni 2025 Zeit, um Ihre Mitwirkungseingaben beim Gemeinderat einzugeben. Nachfolgend werden die Eingaben zur 2. Mitwirkung beantwortet:

INHALT DER EINGABE	ANTWORT DES GEMEINDERATS
<p>Wir habe eine Frage zum grossen Grenzabstand, welcher weiterhin bestehen soll. Bitte erläutern Sie uns die Handhabung dieses Grenzabstandes im Quartier Brühl.</p> <p>Die Grundeigentümer der nördlichen Parzellen sind Eigentümer des Landes, auf dem die Quartierstrasse (2. Klasse) sich befindet. Üblicherweise wird der grosse Grenzabstand Richtung Süden gefordert. Von wo aus wird der grosse Grenzabstand gemessen, von der Grundstücksgrenze oder der Strasse aus? Kann weiter davon ausgegangen werden, dass das Quartier Brühl die Zone W10 erhält?</p> <p>Wir teilen die Ansicht des Gemeinderats nicht, dass der grosse Grenzabstand grössere Mehrfamilienhäuser in ein Einfamilienhausquartier verhindert. Die Liegenschaft Brühl 1 in Berg bestätigt dies.</p> <p>Allgemein besteht bei einigen Grundeigentümer im Quartier Brühl Verunsicherung bezüglich der Zonenplanänderung. Gemäss dem Planungsbericht Abschnitt 2.7 Erschliessungsprogramm ist ein Strassenausbau für die Festlegung als Innenentwicklungsgebiet notwendig. Gerne möchten wir vom Gemeinderat erfahren, wie dieser Ausbau erfolgen soll. Die Rückmeldung des Gemeinderats am 14. Januar 2025 auf die Mitwirkung hat wenig Klarheit geschaffen.</p>	<p>Die Zonierung des Quartiers Brühl bleibt unverändert. Das heisst für das referenzierte Grundstück bleibt die Wohnzone 10 bestehen.</p> <p>Der grosse Grenzabstand wird von der am meisten nach Süden gerichteten Hauptwohnseite und immer zwischen Gebäude und Parzellengrenze gemessen (vgl. Art. 92 Abs 1^{bis} PBG). Der grosse Grenzabstand ist für die Wahrung der Belichtung usw. vorgesehen. Gegenüber klassierten Strassen- und Wegflächen kommt hingegen der Strassen- oder Wegabstand zu tragen. Zur Klärung der Situation wird eine Anpassung in Art. 19 BauR aufgenommen. Dieser lautet wie folgt: «Gegenüber öffentlichen Strassen, nicht aber gegenüber öffentlichen Wegen, geht der Strassenabstand dem Grenzabstand vor.» Somit ist klar geregelt, dass gegenüber öffentlichen Strassen nur der Strassenabstand einzuhalten ist, da aufgrund des Strassenraums das Anliegen an die Besonnung bereits berücksichtigt ist. Das Einhalten eines grösseren Abstandes ist hier im Interesse der Besitzerin oder des Besitzers des Hauses. Gegenüber öffentlichen Wegen sollen hingegen der Grenzabstand zur Parzellengrenze wie auch der Abstand zum Weg eingehalten werden.</p> <p>Durch die Beibehaltung des grossen Grenzabstands sowie der Einführung der Baumassenziffer wird die Erstellung eines grösseren Mehrfamilienhauses erschwert, was dem Ziel des Erhalts der Dorfcharakteristik von Berg SG entspricht. Es ist aber korrekt, dass es grundsätzlich weiterhin möglich ist, Mehrfamilienhäuser in der Grösse eines Doppel-einfamilienhauses zu erstellen, jedoch ist dafür ein sehr grosses Grundstück erforderlich. Mit einer entsprechend genügend grossen Grundstücksfläche resp. einer Arrondierung kann ein einzelnes Mehrfamilienhaus mit den Abmessungen von 12m auf 30m erstellt werden.</p>



INHALT DER EINGABE	ANTWORT DES GEMEINDERATS
	<p>Gerade im Gebiet Brühl mit seinen grossen Grundstücken ist die Erstellung von kleinen Mehrfamilienhäusern denkbar. In der Ortsplanung wurden die strukturellen Veränderungen geprüft. Im Hinblick auf die Aufgabe, haushälterisch mit der verfügbaren Bauzone umzugehen, soll eine Verdichtung mit kleineren Mehrfamilienhäusern im Gebiet Brühl ermöglicht werden.</p> <p>Das im Planungsbericht dokumentierte Innenentwicklungsgebiet Brühl weist ein Potenzial für eine innere Verdichtung auf. Die Gemeinde Berg SG hat im Rahmen der Ortsplanungsrevision einen Nachweis zu erbringen, wie und an welchen Orten eine Verdichtung angestrebt werden soll (Art. 1 Abs. 2 Ziff. a^{bis} und Art. 3 Abs. 3 Ziff. a^{bis} RPG). Aufgrund der erarbeiteten Strategie besteht ein Interesse an der Entwicklung des Gebiets sowie die Sicherstellung der Erschliessung. Durch die gewählte Strategie besteht ein öffentliches Interesse an einem Strassenausbau. Die Gemeinde ist gemäss Art. 11 PBG verpflichtet, Bauzonen zu erschliessen und gemäss Art. 67 PBG gilt Land als erschlossen, wenn eine hinreichende Zu- und Wegfahrt besteht sowie die Ver- und Entsorgung sichergestellt ist. Dies ist für das Gebiet Brühl grundsätzlich nur teilweise gewährleistet, weshalb Lösungen gefunden werden müssen.</p> <p>Die Gemeinde verlangt, aufgrund der langfristigen Sicherstellung der Erschliessung, bei einer Entwicklung des Gebiets, die Erstellung einer Ausweichstelle auf privatem Grund.</p>
<p>Gestaltung Orteingänge S.27 Die Gestaltung der Ortseingänge soll von Arbon und von Freidorf gleich gestaltet werden.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Richtplanung nicht Bestandteil der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Für die Gestaltung der Ortseingänge wird zuerst ein Konzept erarbeitet (vgl. RP-Beschluss GR 4.2), welches die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Wie dies aussehen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.</p>
<p>Gestaltung von Fuss- und Veloverkehrsachsen S.38 Velowegstrecken zu den Nachbargemeinden sollen ausgebaut und sicherer gemacht werden. Wichtig dabei ist, dass der Ausbau der Velostrecken nicht an der Gemeindegrenze beendet wird. Es muss mit unserer Nachbargemeinde Roggwil nach einer durchgehenden Lösung gesucht werden. Insbesondere in Hinblick auf die Verkehrssicherheit sind wichtige Schulwege, als solche zu kennzeichnen und zu erkennen. Auf Schulwegen wird besonderes Augenmerk auf die entsprechenden Signalisierungen, Oberflächen und Möblierungen gelegt.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Für die Gestaltung von Fuss- und Veloverkehrsachsen wird zuerst ein Konzept erarbeitet, welches die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen der verschiedenen Nutzergruppen berücksichtigt. Wie dies aussehen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.</p>



INHALT DER EINGABE	ANTWORT DES GEMEINDERATS
<p>Die Dorfstrasse und ab Kantonsgrenze die Bergstrasse bis Kreuzegg, gilt als wichtiger Verbindungsweg zur Oberstufenschule nach Wittenbach. Darum gilt für diesen Streckenabschnitt ein besonderes Augenmerk. Der genannte Streckenabschnitt gehört zur Gemeinde Roggwil, muss aber zwingend mit der Dorfstrasse in die Verkehrsplanung berücksichtigt werden. Der Streckenabschnitt von Landquart bis Kreuzegg hat drei Bereiche mit verschmälerter Fahrbahn.</p> <p>Das sind die Bereiche Hahnberg, Engelrank und die Bergstrasse. Aus sicherheitstechnischer sollte der Schwerverkehr nur in eine Richtung geführt werden. Dem Langsamverkehr sollte der Vorrang gewährt werden.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Auf der Dorfstrasse hat der Kanton die Hoheitsgewalt, da es eine Kantonsstrasse ist. Grundsätzlich gelten Kantonsstrassen als verkehrsorientierte Strassen, weshalb dem Fuss- und Veloverkehr keine Bevorzugung zugestanden wird. Zurzeit ist der Gemeinderat mit dem kantonalen Tiefbauamt in Kontakt bezüglich der Verkehrsberuhigung auf der Dorfstrasse (vgl. RP-Beschluss V 1.1). Bei einem zukünftigen Strassenbauprojekt soll der Fuss- und Veloverkehr entsprechend berücksichtigt werden.</p>
<p>Gestaltung Landschaft S. 31</p> <p>Die Orteinfahrt aus Freidorf ist auf der rechten Seite bewaldet. Der Waldrand ist mit Förderung einheimischen Heckpflanzen, teils mit dornenhaltigen Pflanzen aufzuwerten.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Beim Wald, welcher beim Ortseingang von Freidorf direkt an die Dorfstrasse grenzt, handelt es sich um einen kantonalen Schutzwald. Für die Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung ist das kantonale Forstamt verantwortlich.</p>
<p>Öffentlicher Verkehr S. 40</p> <p>Die Hauptlinie 200 Wittenbach-Roggwil-Arbon soll gestärkt werden. Der Linie 207 durch das Dorf fehlt die nötige Auslastung.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Der Gemeinderat setzt sich kontinuierlich für die Stärkung des ÖV-Angebots in der Gemeinde Berg SG ein, um die Attraktivität der Gemeinde zu erhalten bzw. zu erhöhen.</p>
<p>Ruhender Verkehr S.41</p> <p>Die öffentlichen Parkflächen sollen gekennzeichnet und zeitlich begrenzt nutzbar sein.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Der Gemeinderat wird ein Parkierungskonzept erarbeiten (vgl. RP-Beschluss V4), welches die Bewirtschaftung auf dem ganzen Gemeindegebiet regelt.</p>
<p>Öffentliche Bauten und Anlagen</p> <p>Die Gemeinden Berg SG, Muolen und Wittenbach führen miteinander das Oberstufenzentrum Wittenbach. Diese Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll laufend weiterentwickelt werden.</p> <p>Die Gemeinde Berg verfügt über ein eigenes Feuerwehrdepot, das von Raumverhältnissen eingeschränkt ist. Eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden ist zwingend erforderlich.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hält an der Zusammenarbeit mit der Schulgemeinde fest.</p>



INHALT DER EINGABE	ANTWORT DES GEMEINDERATS
	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Feuerwehr Berg SG ist breit aufgestellt und möchte organisatorisch unabhängig sein. Es wird jedoch mit den Nachbargemeinden zusammengearbeitet und bei Einsätzen unterstützt.</p>
<p>Entsorgung S. 46 Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berg steht die Entsorgungsstelle Wittenbach zur Benützung offen. Diese Zusammenarbeit soll erhalten und gestärkt werden.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hält an der Zusammenarbeit fest.</p>
<p>Gewässerschutzzone Die Trinkwasserfassung im Gebiet Bollbach hat eine hohe Bedeutung. Die Schutzmassnahmen müssen im Baureglement zwingend erwähnt, berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Der Gewässerschutz wird vom Bund geregelt. In der Gewässerschutzverordnung (GSchV) werden die Anforderungen an die Gewässerschutzzonen festgelegt. Es besteht kein Bedarf an einer Bestimmung auf kommunaler Ebene.</p> <p>Im kantonalen Richtplan Kapitel VE 22 Wasserversorgungsanlagen wird festgelegt, dass bei der Erstellung von Richt- und Nutzungspläne die Grundwasserschutzkarte berücksichtigt werden muss und grundsätzlich in den Schutzperimetern keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden sollten. In der Gemeinde Berg SG werden keine Änderungen vorgenommen, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf besteht.</p>
<p>Umgebungsgestaltung Jeder Grundstückbesitzer in der Bauzone soll seinen Anteil zur Biodiversität leisten. Dazu folgender Vorschlag: Die Grundstückfläche minus Gebäude Grundfläche ergibt die übrige Fläche. 20 % von der übrigen Fläche soll Biodiversität fördern. Zu den Biodiversitätsflächen gehören: Bäume und Sträucher, Blumenwiesen, Blumenratten und Ruderalpflanzen. Invasive Neophyten zählen nicht zur Biodiversitätsfläche.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Der Gemeinderat von Berg SG sieht keinen Bedarf an einer Bestimmung zur Erhaltungspflicht von Biodiversitätsflächen. Es wird jedoch neu das Erstellen von nicht biodiversen Steingärten untersagt.</p>
<p>Baumhöhe Die max. Baumhöhe orientiert sich in der Bauzone an der max. Bauhöhe. Höhere Bäume sind zugelassen, wenn: Standsicher, nicht bruchgefährdet und allgemein gesund sind. Hohe Bäume dürfen keine Wohnräume von Nachbargrundstücken übermässig beschatten.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Es besteht keine Gesetzesgrundlage für eine Höhenbeschränkung bei Bäumen. Im EG ZGB SG wird in Art. 98bis festgelegt, dass Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume; einen Grenzabstand von 6m einhalten müssen. Für hochstämmige Obstbäume gilt ein Abstand von 4m.</p>



INHALT DER EINGABE	ANTWORT DES GEMEINDERATS
<p>Abstellplätze für Motorfahrzeuge Auf eine Mindestzahl von Abstellplätzen kann verzichtet werden. Jeder Grundeigentümer soll die Verantwortung selber tragen, denn die Benutzung der öffentlichen Parkfelder ist geregelt.</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Es wird an der Erstellungspflicht sowie der Anzahl der Abstellplätze für Motorfahrzeuge festgehalten. Eine Aufhebung dieser Bestimmung könnte dazu führen, dass die öffentlichen Parkieranlagen übermässig beansprucht werden, was zu einer Verschiebung des Flächenbedarfs auf die Öffentlichkeit führt. Es besteht ein öffentliches Interesse an einer geregelten Parkierung auf den privaten Grundstücken.</p>
<p>Die Ortsplanung wie sie nun in der überarbeiteten Form vorgelegt ist, hat einen hohen Qualitätsgrad erreicht. Insbesondere die Richtplankarte und der Richtplantext eröffnen Möglichkeiten, die in die Zukunft mit ihren zu erwartenden Veränderungen weisen. Zur Beurteilung und Stellungnahme möchte ich den Planenden und dem Gemeinderat die folgenden Anregungen und Fragen unterbreiten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wohngebiet Im Richtplantext wird unter N2 «Wohngebiet» der Erhalt des dominanten Einfamilienhaus-Charakters des Siedlungsraumes von Berg als Zielsetzung betont. Im Planungsbericht wird aufgezeigt, dass die Bewohnerschaft aus einer überdurchschnittlichen Anzahl von Familien mit Kindern (29.3 %), aber ebenso von einer überdurchschnittlichen Anzahl von älteren Paaren (17.6 %) zusammengesetzt ist. Dieser Trend ist in der ganzen Schweiz zu beobachten, dass nämlich Einfamilienhäuser, gebaut für Familien mit Kindern zunehmend nur noch von älteren Paaren und zum Teil einzelnen Personen bewohnt werden. Das heisst, dass die Wohnfläche innerhalb von wenigen Jahrzehnten für die verbleibenden Bewohner zu gross wird. Gleichzeitig geschieht ein Wertezwergang, da die Bausubstanz leidet und die Funktionalität neueren Anforderungen nicht mehr zu genügen vermag.</p> <p>In der Architekturszene sind Entwicklungen zu beobachten, die durch Zusammenbauen von ehemals einzelnen stehenden Einfamilienhäusern neue Wohnformen für Wohn-Gemeinschaften und Wohngruppen entstehen lassen. (s. WERK 4 – 2025, «Einfamilienhäuser, vom Nutzen und Nachteil eines Wohntyps») Der immer mehr aus der Zeit fallende Wohntyp des alleinstehenden Einfamilienhauses bietet eine Chance, durch eine Form der Verdichtung durch Zusammenbauen und Verkoppeln neue Wohnformen im Sinne einer Nachverdichtung zu ermöglichen und andererseits die Struktur der ursprünglichen Einzelbauten immer noch erkennen zu lassen.</p> <p>Das Baureglement und der Zonenplan sollten diese Entwicklung bereits in den nächsten Jahren ermöglichen!</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Aussage der Mitwirkungseingabe ist statistisch gesehen das freistehende Einfamilienhaus noch immer Zielwohnform vieler junger Familien. Da das PBG eine Neueinzonung für neue Einfamilienhausgebiete nicht mehr zulässt, hat die Ortsplanung dafür zu sorgen, dass das Einfamilienhaus als Wohnform dort gesichert wird, wo es heute besteht, sofern die örtliche Entwicklungsstrategie dies vorsieht.</p> <p>Das Baureglement sowie der Zonenplan behindern eine Entwicklung vom Einfamilien- zum Mehrfamilienhaus nicht. Mit der Aufhebung der Fussnote 1) in Art. 16 Regelbauweise wird dies neu überall zugelassen.</p>
<p>Schutzgebiete In der Richtplankarte sind die Schutzgebiete gemäss ISOS und ICOMOS eingetragen. Im Falle des 'Ortsbildes von nationaler Bedeutung' der Hahnberg-Schlösser ist der eigentliche Kernbereich der geschützten Objekte</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p>



INHALT DER EINGABE	ANTWORT DES GEMEINDERATS
<p>mit ihrem Nahbereich eingetragen. Fehlend oder nicht ersichtlich ist, dass die Weitwirkung dieses Ortsbildes weit über die eingezeichneten Schutzbereiche hinausreicht. Zwei fundamentale Bundesgerichts-Entscheide haben die Weitwirkung dieses Ortsbildes bis weit in die Ebene der Roggwilerwiesen bestätigt und entsprechend vor störenden Bebauungen geschützt.</p> <p>Wir hatten bei Vorbesprechungen in der Ortsbild-Kommission mit Peter Imthurn und Cyrill Meier die Eintragung einer geschützten Umgebungs-Zone oder Freihaltezone im Sinne der Bundesgerichtsentscheide vereinbart. Mir ist nicht ersichtlich, wie diese Absicht in der Zonen- und Richtplanung umgesetzt ist. Zumindest mit der Signatur «geschütztes Ortsbild» müsste dieses Anliegen grossflächig umgesetzt werden.</p> <p>Im Falle des Schlosses Pfauenmoos wurde die unmittelbare Umgebung des Schlosses als «Schutzgebiet» zusätzlich gekennzeichnet. Dies drängt sich auch bei den Parks der Schlösser «Grosser und Kleiner Hahnberg» auf. Insbesondere die historische Parkanlage aus dem 18. Jh. des Kleinen Hahnberg mit seinem dominanten alten Baumbestand verlangt nach diesem zusätzlichen Schutz.</p>	<p>Anliegen, die schützenswerte Substanz oder Struktur betreffen, sind über die Schutzverordnung zu sichern. Der Schutz der Schlösser und ihrer direkten Umgebung ist in der Schutzverordnung zu regeln.</p> <p>Durch die Zuweisung des gesamten Schlossareals in eine Nichtbauzone werden die baulichen Möglichkeiten eingeschränkt.</p> <p>Im Richtplan werden die Abgrenzungen des ISOS übernommen. Eine Ausweitung des Umgebungsschutzes ist in der Überarbeitung der Schutzverordnung zu prüfen. Im Zonenplan wird neu eine überlagernde Freihaltezone Schutz (Fue S) eingeführt. Innerhalb dieser Zone sind keine Bauten und Anlagen zulässig die dem Schutzanliegen der Einsicht auf die beiden Schlossanlagen entgegenstehen. Die Abgrenzung wird auf den nördlichen Teil beschränkt (Parz. 422 und teilweise 105).</p>
<p>«Verbarrikadiertes Dorf»</p> <p>In den Einfamilienhaus-Gebieten der Gemeinde Berg ist auffallend, wie viele Grundstücke mit zum Teil sehr hohen, blickdichten und orts- und materialfremden Einzäunungen eingefasst sind. Dies auch entlang von Quartierstrassen, die keineswegs eine Lärm-Bedrohung o.ä. darstellen. Das führt zu einer Art «Verbarrikadierung» der privaten Wohnbauten. Im Sinne des Ortsbildschutzes, zu dem auch die Umgebungen der Häuser gehören aber auch zur Förderung der nachbarschaftlichen Beziehungen, sollte diese Tendenz in der Bauordnung unterbunden werden!</p>	<p>Die Eingabe betrifft keine Inhalte der 2. Mitwirkung. Es wird trotzdem auf die Eingabe geantwortet.</p> <p>Die Gemeinde regelt in Art. 19 Abs. 3 BauR die maximale Höhe und den Abstand von Einfriedungen, Lebhäge, Zäune, Mauern oder ähnlichem gegenüber Strassen, aufgrund der Verkehrssicherheit. Bezüglich der Gestaltung sind die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde eingeschränkt. Der Gesetzgeber sieht nicht vor, dass die Gemeinden den Grundeigentümern diesbezüglich Vorschriften machen. Entsprechend besteht keine Gesetzesgrundlage, welches die Gestaltung von Mauern oder Zäune ausserhalb von Ortsbildschutzgebieten, Kernzonen oder Gebieten mit Einordnungspflicht regelt. Eine generelle Gestaltungsbestimmung im Baureglement wird nicht aufgenommen.</p>



Gemeinde **Berg (SG)**

Flächenbilanz, 01. Oktober 2025

Zonenplan neu (Stand Auflage): 01. Oktober 2025

		Zonenplan neu (Zonenplanentwurf)															Total	
		Bauzone (neuer ZP)									Nichtbauzone (neuer ZP)							
		W10	W11	W14	WG14	K14	Oe BA 30	FIB O	FIB NH	VF IB	FaB NH	IE R	L	GW	WA	VF aB		
Zonenplan rechtskräftig	Bauzone (alter ZP)	W2a	12.54	0.18					0.20									12.92
	W2b		5.20					0.00	0.21			0.00						5.42
	W3			0.41			0.00											0.41
	WG3				0.32													0.32
	K3					1.58			0.01									1.58
	OeBA					0.13	2.96		0.01			0.00				0.00		3.09
	GF i							1.40										1.40
	GN i		0.00						0.23	0.00			0.00					0.23
	GN a										4.15	0.23	0.60	0.02				5.00
	ueg B		0.01									2.45						2.46
Nichtbauzone (alter ZP)	L							0.02	0.00	0.09	271.28	0.01	1.10	1.81			274.30	
	GW						0.00	0.00			0.01	2.26	0.01				2.28	
	WA									0.11	0.23	0.01	56.65	0.06			57.06	
	VF IB	0.02	0.00			0.00			2.06			0.00			0.00			2.08
	VF aB								0.06			1.80		0.85	4.27			6.98
	Total	12.57	5.40	0.41	0.32	1.70	2.96	1.40	0.23	2.56	4.26	0.09	275.99	2.29	59.21	6.16		375.55

	[ha]	[ha]
Reduktion WMZ	0.00	
Reduktion Weitere Bauzone (nicht WMZ)	0.00	
Reduktion Bauzone	0.00	0.00
Erweiterung WMZ	0.04	
Erweiterung Weitere Bauzone (nicht WMZ)	0.00	
Subtotal Erweiterung Bauzone	0.04	0.04
Umzonungen WMZ		0.18
Umzonung Weitere Bauzone (nicht WMZ) in Bauzone WMZ		0.13
Umzonung Weitere Bauzone (nicht WMZ)		0.00
Umzonung Nichtbauzone, Freihalte- und Schutzzone innerhalb Baugebiet		7.50
Umzonung Verkehrsflächen		2.39
		10.23

[ha]
0.00 Reduktion WMZ Siedlungsrand
0.00 Reduktion Weitere Bauzone Siedlungsrand
0.00 Reduktion Bauzone Siedlungsrand
0.04 Erweiterung WMZ Siedlungsrand
0.00 Erweiterung Weitere Bauzone Siedlungsrand
0.04 Erweiterung Bauzone Siedlungsrand

[ha]
0.04 Flächenbilanz WMZ
0.00 Flächenbilanz Weitere Bauzone
0.03 Flächenbilanz Bauzone (WMZ, Weitere Bauzone)
0.03 Flächenbilanz Bauzone Siedlungsrand (WMZ, Weitere Bauzone)

Erweiterungen der WMZ / Bauzone am Siedlungsrand meint:
 – eine Vergrößerung der «Bauzone-Hülle» oder
 – die Erweiterung der Bauzone in grössere Freiräume innerhalb der bestehenden Bauzone, wobei die Flächen oft noch landwirtschaftlich genutzt sind (oder evtl. Grünzone / Freihaltflächen)

gleiche Zonierung Zonenplan rechtskräftig und Revision	365.31
--------------------------------------------------------	--------

Gemeinde **Berg (SG)**

Ein-, Aus- und Umzonungen, 01. Oktober 2025

Zonenplan neu (Stand Auflage): 01. Oktober 2025

		Zonenplan neu (Zonenplanentwurf)															Total	
		Bauzone (neuer ZP)									Nichtbauzone (neuer ZP)							
		W10	W11	W14	WG14	K14	Oe BA 30	FIB O	FIB NH	VF IB	FaB NH	IE R	L	GW	WA	VF aB		
Zonenplan rechtskräftig	Bauzone (alter ZP)	W2a	0.18						0.20									0.38
		W2b						0.00	0.21			0.00						0.21
		W3																0.00
		WG3																0.00
		K3							0.01									0.01
		OeBA					0.13		0.01			0.00				0.00		0.13
		GF i																0.00
		GN i	0.00						0.00				0.00					0.00
		GN a										0.23		0.60	0.02			0.85
		ueg B	0.01									2.45						2.46
Nichtbauzone (alter ZP)		L						0.02	0.00	0.09		0.01	1.10	1.81			3.03	
		GW						0.00	0.00			0.01		0.01			0.02	
		WA								0.11	0.23	0.01			0.06		0.41	
		VF IB	0.02	0.00			0.00					0.00			0.00		0.03	
		VF aB							0.06			1.80		0.85			2.71	
		Total	0.02	0.19	0.00	0.00	0.13	0.00	0.00	0.01	0.50	0.11	0.09	4.71	0.03	2.56	1.89	10.23

	[ha]	[ha]
Reduktion WMZ	0.00	
Reduktion Weitere Bauzone (nicht WMZ)	0.00	
Reduktion Bauzone	0.00	0.00
Erweiterung WMZ	0.04	
Erweiterung Weitere Bauzone (nicht WMZ)	0.00	
Subtotal Erweiterung Bauzone	0.04	0.04
Umzonungen WMZ		0.18
Umzonung Weitere Bauzone (nicht WMZ) in Bauzone WMZ		0.13
Umzonung Weitere Bauzone (nicht WMZ)		0.00
Umzonung Nichtbauzone, Freihalte- und Schutzzonen innerhalb Baugebiet		7.50
Umzonung Verkehrsflächen		2.39
		10.23

[ha]
0.00 Reduktion WMZ Siedlungsrand
0.00 Reduktion Weitere Bauzone Siedlungsrand
0.00 Reduktion Bauzone Siedlungsrand
0.04 Erweiterung WMZ Siedlungsrand
0.00 Erweiterung Weitere Bauzone Siedlungsrand
0.04 Erweiterung Bauzone Siedlungsrand

[ha]
0.04 Flächenbilanz WMZ
0.00 Flächenbilanz Weitere Bauzone
0.03 Flächenbilanz Bauzone (WMZ, Weitere Bauzonen)
0.03 Flächenbilanz Bauzone Siedlungsrand (WMZ, Weitere Bauzonen)

Erweiterungen der WMZ / Bauzone am Siedlungsrand meint:
 – eine Vergrößerung der «Bauzonen-Hülle» oder
 – die Erweiterung der Bauzone in grössere Freiräume innerhalb der bestehenden Bauzone, wobei die Flächen oft noch landwirtschaftlich genutzt sind (oder evtl. Grünzone / Freihalteflächen)

Vom Gemeinderat verabschiedet: 22. Mai 2019
Der Gemeindepräsident Die Gemeinderatsschreiberin

1. Öffentliche Mitwirkung: 22. Mai - 30. Juni 2019
2. Öffentliche Mitwirkung: 30. April - 31. Mai 2020

Vom Gemeinderat erlassen: 16. Februar 2026
Der Gemeindepräsident Die Gemeinderatsschreiberin

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen:
Der Amtsleiter

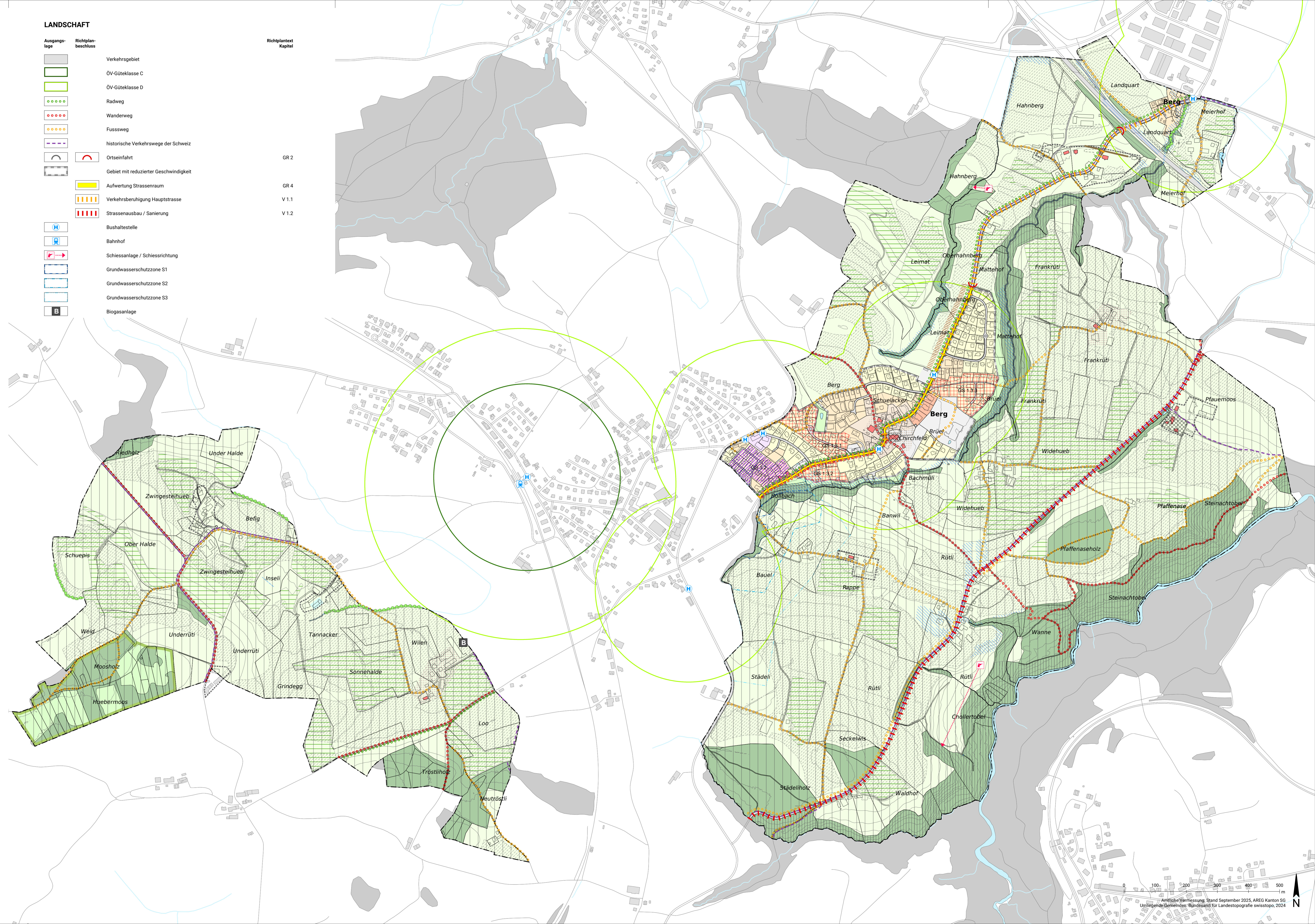


SIEDLUNG

Ausgangslage	Richtplanbeschluss	Richtplankapitel
[Brown]	Kerngebiet	N 1
[Light Yellow]	Wohngebiet niedriger Dichte	N 2.2
[Orange]	Wohngebiet mittlerer Dichte	N 2.3
[Dark Orange]	Wohngebiet höherer Dichte	N 2.4
[Purple]	Wohn- / Gewerbegebiet niedriger Dichte	N 3
[Light Blue]	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	N 4
[Light Green]	Intensivverholungsgebiet Reitsport	N 5
[Green]	Freizeitgebiet	N 6
[Light Green]	Landwirtschaftsgebiet	N 7
[Purple Hatched]	Gebiet für Innenentwicklung "Bewahren"	GS 1.2
[Red Hatched]	Gebiet für Innenentwicklung "Ergänzen"	GS 1.3
[Orange Hatched]	Aufwertung Siedlungsrand	GL 1
[Black Line]	Prägende Raumkante	GR 3
[Grey Hatched]	Geschütztes Ortsbild	
[Red Hatched]	Geschütztes Kulturobjekt	
[Black Dotted]	Gebiet im Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	
[Cross Hatched]	Archäologische Fundstelle / Schutzgebiet	
[Diagonal Hatched]	Fruchtfolgefläche	
[Dark Green]	Wald	
[Light Green]	Schutzwald	
[Green]	Naturschutzgebiet Huebermoos	
[Light Green]	Landschaftsschutzgebiet	
[Blue Hatched]	Gefahrengebiet gering / mittel / erheblich	
[Green]	Hochstamm- / Feldobstbaum	
[Green]	Hecke, Feld- und Ufergehölz geschützt	
[Blue]	Gewässer	
[Grey]	Höhenlinien 5m	

LANDSCHAFT

Ausgangslage	Richtplanbeschluss	Richtplankapitel
[Grey]	Verkehrsgebiet	GR 2
[Light Green]	ÖV-Güteklasse C	GR 4
[Light Green]	ÖV-Güteklasse D	V 1.1
[Green Dotted]	Radweg	V 1.2
[Red Dotted]	Wanderweg	
[Orange Dotted]	Fussweg	
[Purple Dotted]	historische Verkehrswege der Schweiz	
[Red Arrow]	Ortszufahrt	
[Red Arrow]	Gebiet mit reduzierter Geschwindigkeit	
[Yellow]	Aufwertung Strassenraum	
[Orange]	Verkehrsberuhigung Hauptstrasse	
[Red]	Strassenausbau / Sanierung	
[Blue Hatched]	Bushaltestelle	
[Blue]	Bahnhof	
[Red Arrow]	Schiessanlage / Schiessrichtung	
[Blue]	Grundwasserschutzzone S1	
[Blue]	Grundwasserschutzzone S2	
[Blue]	Grundwasserschutzzone S3	
[Green]	Biogasanlage	





GEMEINDE
9305 BERG SG

PROJEKT NR. 153.3.001

ORTSPLANUNGSREVISION

RICHTPLANTEXT

13. FEBRUAR 2026

ÖFF. BEKANNTMACHUNG

Vom Gemeinderat verabschiedet: 22. Mai 2019

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

- 1. Öffentliche Mitwirkung: 22. Mai - 30. Juni 2019
- 2. Öffentliche Mitwirkung: 30. April - 31. Mai 2020

Vom Gemeinderat erlassen: 16. Februar 2026

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:
Der Amtsleiter

INGRESS

Plandarstellungen sind grundsätzlich nach Norden ausgerichtet.



ERR AG
FSU SIA

Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

+41 (0)71 227 62 62
info@err.ch
www.err.ch



Inhalt

N	Nutzung	7
N 0	Allgemeine Aussagen	7
	N 0.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr	8
	N 0.2 Dimensionierung des Siedlungsgebiets und Etappierung.....	8
	N 0.3 Anpassung Rahmennutzungsplanung.....	9
	N 0.4 Gebiete mit höherer Dichte.....	10
	N 0.5 Arbeitsgebiete.....	11
	N 0.6 Bereinigung Zonenabgrenzung.....	11
	N 0.7 Monitoring und Controlling.....	12
N 1	Kerngebiet	13
N 2	Wohngebiet	14
N 3	Wohn- Gewerbegebiet	16
N 4	Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen	17
N 5	Intensiverholungsgebiet	18
N 6	Freihaltegebiet	19
N 7	Landwirtschaftsgebiet	20
N 8	Schutzgebiete	21
GS	Gestaltung Siedlung	22
GS 0	Allgemeine Aussagen	22
GS 1	Strategien der Innenentwicklung	23
GR	Gestaltung öffentliche Räume	27
GR 0	Allgemeine Aussagen	27
GR 1	Entwicklung Zentrum	27
GR 2	Gestaltung Ortseingänge	28
GR 3	Prägende Raumkante	29
GR 4	Aufwertung Strassenraum	30
GL	Gestaltung Landschaft	32
GL 0	Allgemeine Aussagen	32
GL 1	Aufwertung Siedlungsrand	32
GL 2	Hochstammkulturen	33
S	Schutz	34
S 0	Allgemeine Aussagen	34



V	Verkehr	35
V 0	Allgemeine Aussagen	35
V 1	Verkehrsberuhigung	36
V 2	Fuss- und Veloverkehr	38
V 3	Öffentlicher Verkehr	41
V 4	Ruhender Verkehr	42
I	Infrastruktur	43
I 0	Allgemeine Aussagen	43
I 1	Öffentliche Bauten und Anlagen	43
I 2	Energie	46
I 3	Entsorgung	47
U	Umwelt	48
U 0	Massnahmen Naturgefahren	48
U 1	Gewässerraum	49
E	Eigentum	50
E 0	Allgemeine Aussagen	50
E 1	Vertragliche Vereinbarungen	50
E 2	Gesetzliches Kaufrecht	51



Einleitung

Aufbau

Allgemein

Der kommunale Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde Berg SG räumlich entwickeln soll. Er ist ein wesentliches Führungs- und Koordinationsinstrument der politischen Behörde und für diese nach Art. 6 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wegleitend.

Inhalt

Die Richtplanung ist in die Sachbereiche Nutzung, Gestaltung, Schutz, Verkehr und Infrastruktur, Umwelt sowie Eigentum gegliedert und besteht aus der Richtplankarte im Massstab 1:5'000 und dem vorliegenden Richtplantext.

Die Festlegungen für jedes Geschäft sind grau hinterlegt. Die einleitenden Texte zur Ausgangslage und den Zielen dienen lediglich der Information und entfalten keine Rechtswirkung.

Erläuterungen

Den Festlegungen werden je nach Verbindlichkeit und Dringlichkeit folgende Koordinationsstände (KS) bzw. Realisierungszeitpunkte (RZ) zugewiesen:

Koordinationsstand (KS)

- Vororientierung (V): Es besteht Konsens über die Relevanz der Fragestellung, nicht aber über die Problemstellung.
- Zwischenergebnis (Z): Es besteht Konsens über die Problemstellung, nicht aber über die Massnahme.
- Festsetzung (F): Es besteht Konsens über die Massnahme. Diese ist räumlich weitestgehend koordiniert.

Realisierungszeitpunkt (RZ)

- Sofortmassnahme (S)
- Kurzfristig, bis in 5 Jahren (K)
- Mittelfristig, bis in 15 Jahren (M)
- Langfristig, bis in 25 Jahren (L)
- Daueraufgabe (D)



Sachbereiche

N. Nutzung

Der Sachbereich Nutzung ist die direkte Grundlage für den Zonenplan und ist damit zwingender Bestandteil der Richtplanung. Er macht Aussagen zur Art und Dichte vorgesehener Nutzungen des Gemeindegebietes.

G. Gestaltung

Der Sachbereich Gestaltung beschäftigt sich mit der aktiven Aufwertung der Siedlung, der öffentlichen Räume und der Landschaft. Dies ist die Grundlage für eine aktive Entwicklungsstrategie.

S. Schutz

Der Sachbereich Schutz ist die Grundlage für die Schutzverordnung. Ziel ist die Bezeichnung der schützenswerten Objekte / Gebiete und deren konsequenter Schutz.

V. Verkehr

Der Sachbereich Verkehr setzt sich mit den betrieblichen Aspekten des Verkehrs auseinander und macht Aussagen, wie das Verkehrsaufkommen möglichst siedlungsgerecht abgewickelt werden kann. Dazu gehören insbesondere auch die Aspekte, die den Fuss- und Veloverkehr betreffen.

I. Infrastruktur

Der Sachbereich Infrastruktur beschäftigt sich mit der Sicherung der Erschliessungsinfrastruktur innerhalb der Gemeinde und deren Anbindung an das übergeordnete Netz für alle Verkehrsarten. Zudem macht er Aussagen zu übergeordneten Infrastruktureinrichtungen. Nicht behandelt werden gemeindeeigene Infrastrukturen wie Schulen etc.

U. Umwelt

Der Sachbereich Umwelt beschäftigt sich mit den raumrelevanten Festlegungen aufgrund der potenziellen Gefahren im Gemeindegebiet.

E. Eigentum

Der Sachbereich Eigentum beschäftigt sich mit der Frage der Baulanderhältlichkeit.



N Nutzung

N 0 Allgemeine Aussagen

0.1. Ausgangslage

Dieser Bereich legt die künftige Nutzung des Gemeindegebietes fest. Die kantonalen Vorgaben definieren eine kompakte, auf die bestehenden Versorgungseinrichtungen und Verkehrsknoten ausgerichtete Siedlungsentwicklung mit hoher räumlicher Qualität und Durchgrünung. Aus diesen übergeordneten Bestimmungen und den strategischen Zielen der Gemeinde Berg SG ergeben sich folgende Grundsätze beziehungsweise Ziele.

0.2. Ziele

Wohnen und Wohnumfeld:

- Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken.
- In geeigneten Gebieten steuert die Gemeinde eine strategische Innenentwicklung der Siedlung. In den Übrigen Gebieten werden Grundeigentümerbestrebungen zur Innenentwicklung bedarfsgerecht unterstützt. Allgemein gilt das Ziel, dass unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes mit der Innenentwicklung die bestehenden Siedlungsstrukturen weiterentwickelt werden.
- Die Aufenthaltsqualität im Siedlungsgebiet ist zu fördern. Bei Projekten der Gemeinde werden Verbesserungen der Aufenthaltsqualität geprüft und so weit technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich umgesetzt.

Arbeit und Wirtschaft:

- Die betrieblichen Anforderungen des ortsansässigen Gewerbes sind bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Erforderliche Entwicklungsreserven sind planerisch zu sichern.
- Die bau- und planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung im Landwirtschaftsgebiet sind so zu definieren, dass diese für den Erhalt der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe dienlich sind. Der gesetzlich mögliche Entwicklungsspielraum ist auszuschöpfen.

Verkehr und Verbindungen:

- Der Verkehr ist auf den Hauptstrassen zu bündeln. Es ist darauf zu achten, dass kein Fremdverkehr in die Wohnquartiere verlagert wird.
- Die Bedürfnisse des Langsamverkehrs sind bei der Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die verschiedenen Gefahrenstellen zu beseitigen.
- Die Strassenräume in den Kerngebieten sind attraktiv zu gestalten. Die Sicherheitsaspekte der verschiedenen Verkehrsteilnehmer sind zu berücksichtigen.



Freizeit und Erholung:

- Bestehende Freizeiteinrichtungen sind zu erhalten. Wenn nötig ist der Entwicklungsspielraum festzulegen und planerisch zu sichern.

Natur und Umwelt:

- Den bestehenden intakten Natur- und Freiräumen ist Sorge zu tragen. Sie sind, wo nötig, planungsrechtlich zu sichern.

N 0.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Ausgangslage

Gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist, dass das Gebiet mindestens eine ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) aufweist. Für Bus- und Bahnlinien ist dafür ein Kursintervall von 40 – 60 Minuten notwendig.

Ziele

- Mit einer kompakten Siedlungsstruktur wird eine Reduktion der Zwangsmobilität mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) erreicht und eine Voraussetzung für eine Reduktion des Anteils des MIV an der Verkehrsmittelverteilung der Bevölkerung geschaffen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
An gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen ist die Siedlungsdichte zu erhöhen.	Z	D

Verweis auf andere Richtplaninhalte

V 3 Öffentlicher Verkehr

N 0.2 Dimensionierung des Siedlungsgebiets und Etappierung

Ausgangslage

Auf den Zeithorizont des Zonenplans (ungefähr 15 Jahre) gesehen, ist die Bezeichnung zusätzlicher Siedlungsflächen innerhalb der Gemeinde Berg SG aufgrund der inneren Reserven (v.a. Baulücken) nicht möglich. Die Gemeinde Berg SG verfolgt eine Innenentwicklungsstrategie, die die Nutzung der bestehenden Reserven, Nachverdichtungen in geeigneten Gebieten



und die Sicherung einer Mindestausnützung vorsieht. Voraussetzung für eine Erweiterung des Siedlungsgebiets ist die konsequente Aktivierung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Der kantonale Richtplan würde unter dieser Voraussetzung die Möglichkeit für eine Siedlungserweiterung bieten.

Ziele

- Bestehende Reserven sollen prioritär, haushälterisch und in einer guten Qualität ausgenutzt werden.
- Es besteht keine Möglichkeit der Einzonung, sofern nicht allen inneren Baulandreserven ausgeschöpft sind und der Nachweis für den Bedarf neuer WMZ erbracht ist.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde Berg SG unterstützt Bauvorhaben, die bestehende Reserven ausnutzen und im Sinne der qualitativen Innenentwicklung stehen.	Z	D

Verweis auf andere Richtplaninhalte

GS 1 Strategien der Innenentwicklung

N 0.3 Anpassung Rahmennutzungsplanung

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) ändern sich die Grundlagen für die Rahmennutzungsplanung, was eine Anpassung des Baureglements und des Zonenplans bedingt. Folgende Regelungen (= Minimalmodell) sind mindestens zu definieren:

- Grenzabstand;
- Gesamthöhe.

Weitere Massnahmen können fakultativ eingeführt werden:

- Gebäudelänge und Gebäudebreite;
- Gebäudehöhe;
- Fassadenhöhe;
- Baumassenziffer;
- Terrainveränderung.



Die Massvorschriften müssen bei der Anwendung auf die verschiedenen Gebiete und deren Nutzungen abgestimmt werden. Im Zonenplan müssen die Zonenbezeichnungen ebenfalls auf das Planungs- und Baugesetz abgestimmt werden. Da der Einfluss der Regelbauweise auf die Bebauung und deren Gestaltung sinkt, sind bei Arealen weitergehende Festsetzungen zur Qualitätssicherung vorzusehen. Dazu können Gebiete mit besonderem Erscheinungsbild (Art. 99 Abs. 2 PBG), Gebiete mit Sondernutzungsplanpflicht (Art. 7 Abs. 3 lit. C PBG) sowie Schutzzonen (Art. 22 PBG) ausgeschieden werden.

Ziele

- Das Baureglement und der Zonenplan sollen an das neue Recht (PBG) angepasst werden.
- Es sollen gebietsspezifische und zweckmässige Regelungen definiert werden, um die Gebiete zu entwickeln und deren Charakter zu bewahren.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Mit der Revision der Rahmennutzungsplanung sind die neuen Massvorschriften gemäss PBG festzulegen. Werden keine zusätzlichen Massvorschriften festgelegt, gilt das Minimalmodell.	F	S

N 0.4 Gebiete mit höherer Dichte

Ausgangslage

Im Raumkonzept sind Gebiete, welche sich für eine verdichtete Bauweise eignen, als Gebiet mit höherer Dichte ausgewiesen. Sie wurden anhand der Lage, der ÖV-Erschliessung, des Angebots an Infrastrukturanlagen in der direkten Umgebung und der bestehenden Bebauung festgelegt.

Ziele

- Die im Raumkonzept gekennzeichneten Gebiete höherer Dichte sollen Möglichkeiten für eine verdichtete Bauweise und die Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
In Gebieten höherer Dichte wird eine verdichtete Bauweise gefördert.	F	D



N 0.5 Arbeitsgebiete

Arbeitszonen können nur ausgeschieden werden, wenn in der betreffenden Region nachweislich keine geeignete Fläche bereits eingezont ist, oder wenn es sich um eine Betriebserweiterung handelt. In jedem Fall ist der konkrete Bedarf auszuweisen.¹

Die Gemeinde Berg SG ist im kantonalen Richtplan nicht als strategischer Arbeitsplatzstandort eingetragen. Somit können nur Flächen bei Erweiterung oder Verlagerung ortsansässiger Betriebe eingezont werden. Die Gemeinde Berg SG verfügt über keine Arbeitsgebiete, womit auch eine künftige Einzonung ausgeschlossen wird.

N 0.6 Bereinigung Zonenabgrenzung

Ausgangslage

Die Nutzungs- und Dichtezuweisungen in der Richtplankarte sind noch nicht parzellenscharf. Sie sind im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung zu prüfen und zu verfeinern.

Häufig wird die Erschliessung oder Bebauung einer oder mehrerer Parzellen nicht aufgrund der effektiven Zonierung erstellt. Dies trifft insbesondere auf Strassen, Kulturgrenzen, private Gärten, Renaturierung von Bachläufen etc. zu. Daraus resultieren rechtliche Unsicherheiten für die Verwaltung und die betroffenen Eigentümer.

Ziele

- Die geringfügigen Abweichungen der Zonenabgrenzungen gegenüber der tatsächlichen Situation / Nutzung (Waldgebiet, Strassenverlauf, Bebauung und Parzellierung) sollen angepasst werden.
- Mit dieser Anpassung der Zonenabgrenzungen soll dem Eigentümer Rechtssicherheit verschafft und der wo möglich rechtswidrige Zustand behoben werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Im Zonenplan sind die Zonenabgrenzungen in Bezug auf die effektive Situation / Nutzung in der nächsten Revision des Zonenplans zu prüfen und ggf. anzupassen.	F	S

¹ Kantonaler Richtplan: S21 Arbeitszonenbewirtschaftung



N 0.7 Monitoring und Controlling

Ausgangslage

Wichtig ist eine periodische Prüfung der getroffenen Entwicklungsmassnahmen. Insbesondere die erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens sind zu überwachen (Bedingungen und Auflagen aus Zonenplanänderungen, Kaufrecht, etc.).

Ziele

- Durch ein Monitoring und Controlling behält der Gemeinderat die Übersicht über die laufende Entwicklung und kann somit zielgerichtet mit Massnahmen eingreifen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Durch ein Monitoring und Controlling ist die Umsetzung der Strategieziele periodisch (alle vier Jahre) zu prüfen. Die Entwicklung der Strategiegebiete, wie auch die Überwachung der Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens sind Bestandteil der Monitorings und Controllings und werden in einem Bericht an den Gemeinderat festgehalten. Im Bedarfsfall ist die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen an neue Gegebenheiten anzupassen.	F	S



N 1 Kerngebiet

Ausgangslage

Das Kerngebiet umfasst den historischen Dorfkern in Berg. Den raumprägenden Siedlungsstrukturen und den Freiräumen, insbesondere den Strassenräumen, ist besondere Beachtung zu schenken.

Kerngebiete dienen dem Erhalt oder der Schaffung von Gebieten mit zentrumsbildender Funktion. Damit die notwendigen baulichen Massnahmen ermöglicht werden, werden aufgrund der historisch gewachsenen Strukturen entsprechend offenere Masse insbesondere hinsichtlich der Grenzabstände zugelassen. Voraussetzung dafür ist die gute Einfügung von Um-, Neu- und Ersatzbauten ins Ortsbild. Die Nutzungsart ist weitgehend offen, insofern sie bezüglich der physikalischen und ideellen Emissionen nur mässig störend ist. Die Kerngebiete werden auf die Gebiete beschränkt, in denen die historische Bebauungsstruktur auch tatsächlich wahrnehmbar ist oder wiederhergestellt werden kann.

Ziele

- Im Kerngebiet sollen Identifikationsmerkmale (Erscheinungsbild und Funktion) des Zentrums von Berg erhalten sowie zweckmässig erneuert werden.
- Das Kerngebiet wird auf den Siedlungsteil beschränkt, die den ortsbaulichen und freiräumlichen Qualitäten für Kerngebiete genügen.
- Im Kerngebiet wird eine zweckmässige Nutzungsdurchmischung angestrebt.
- Im Kerngebiet sind wichtige zentrumsbildende, öffentliche Nutzungen angegliedert.
- Die Zentrumsfunktion bleibt erhalten und wird weiter gestärkt.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das bezeichnete Gebiet ist im Zonenplan der Kernzone zuzuweisen.	F	S
Die Bauvorschriften sind, der speziellen baulichen Situation in Kerngebieten, angemessen und flexibel festzulegen	F	S



N 2 Wohngebiet

N 2.1 Allgemein

Ausgangslage

Die Gemeinde Berg SG zeichnet sich durch einen kompakten Siedlungskörper umgeben von weitestgehend intakter Natur- und Kulturlandschaft aus. Die kennzeichnende Bauweise ist das Einfamilienhaus in einer lockeren Struktur. Vereinzelt wurden bereits Quartiere mit höherer Baudichte und Gebäudehöhen realisiert. Innerhalb der Wohngebiete bestehen aber noch Baulücken. Die Nutzung dieser Baulandreserven und von Spielräumen für Wohnraumerweiterungen oder verdichtete Einfamilienhausstrukturen ist prioritär, wobei der grundsätzliche Charakter von Berg SG erhalten bleiben soll.

Ziele

- Angemessene Verdichtung soll in ortsbaulich verträglicher Struktur ermöglicht werden. Im Vordergrund steht der Erhalt des attraktiven Wohncharakters und der Durchgrünung. Es wird ein attraktiver Mix zwischen Einfamilienhausquartieren in verdichteter Bauweise und der Erstellung von kleineren, ortsbaulich verträglichen Mehrfamilienhäusern angestrebt.

N 2.2 Wohnen niedriger Dichte

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet von Berg SG weist grösstenteils eine niedrige Dichte auf. Die Gebiete «Wohnen niedriger Dichte» dienen primär dem Wohnen in Einfamilienhaus-Strukturen. Verdichtungen können in Form von Doppel- oder Reihenhausstrukturen erfolgen.

Ziele

- Erhalt der Einfamilienhaus-Struktur im Grundsatz.
- Nachverdichtung in bestehenden Quartieren im Sinne von Ausnützungen von Baulandreserven mittels Doppel- und Reihenhausstrukturen, Ermöglichung von Aus- und Anbauten.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan einer Wohnzone niedriger Dichte zuzuweisen.	F	S
Die Bauvorschriften sind auf die Entwicklung mit Doppel- und Reihenhäusern auszurichten.	F	S



N 2.3 Wohnen mittlerer Dichte

Ausgangslage

Nahe der vom ÖV erschlossenen Gebiete (ÖV-Güteklasse D) bestehen bereits heute Quartiere mit einer etwas höheren Dichte als im Grossteil des Siedlungsgebiets. Für die Gebiete Habersack, oberer Mattenhof, Dorfwiese und Landquart ist diese mittlere Dichte zu erhalten.

Ziele

- Mit Wohngebieten mittlerer Dichte wird eine verdichtete Bauweise an mit dem ÖV erschlossenen Lagen gefördert.
- In der Regel sind Doppel- oder Reiheneinfamilienhäuser zu fördern, die sich gut in die übrige Struktur von Berg einfügen.
- An geeigneten Lagen ist der Bau von kleineren, ortsbaulich verträglichen Mehrfamilienhäusern zu fördern.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan einer Wohnzone mittlerer Dichte zuzuweisen.	F	S
Die Bauvorschriften sind so auszurichten, dass neben Doppel- und Reihenhäusern auch kleinere Mehrfamilienhäuser umsetzbar sind.	F	S

N 2.4 Wohnen höherer Dichte

Ausgangslage

Gebiete höherer Dichte weisen die höchsten Dichten im Siedlungsgebiet von Berg SG auf. In den zentrumsnahen Quartieren zwischen Schulanlage und Dorfstrasse sind diese Dichten bereits umgesetzt. Diese Dichten gilt es auch künftig zu erhalten.



Ziele

- Mit Wohngebieten höherer Dichte wird eine verdichtete Bauweise an zentraler Lage gefördert.
- In der Regel sind kleinere Mehrfamilienhäuser zu fördern, die sich gut in die übrige Struktur von Berg einfügen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan einer Wohnzone höherer Dichte zuzuweisen.	F	S
Die Bauvorschriften sind auf die Entwicklung kleinerer Mehrfamilienhäuser auszurichten.	F	S

N 3 Wohn- | Gewerbegebiet

Ausgangslage

Die Gemeinde Berg SG verfügt lediglich über ein kleines Mischgebiet mit niedriger Dichte an gut erschlossener Lage (ÖV-Güteklasse D). Dieses Mischgebiet soll langfristig erhalten bleiben, um an dieser Stelle eine gewerbliche Nutzung auch weiterhin zu ermöglichen.

Ziele

- Das bestehende Gewerbe im Wohn- | Gewerbegebiet soll erhalten bleiben.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die bezeichneten Gebiete sind im Zonenplan einer Wohn- und Gewerbezone niedriger Dichte zuzuweisen.	F	S
Die Bauvorschriften sind so festzulegen, dass innerhalb der Mischgebiete die gewerbliche Nutzung gestärkt wird.	F	S



N 4 Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

Ausgangslage

Im Zentrum von Berg ist eine grössere, zusammenhängende Fläche für öffentliche Nutzungen vorhanden. Dort sind mit der Kirche sowie der Schul- und Sportanlage die wichtigen öffentlichen Nutzungen angeordnet.

Ziele

- Öffentliche Nutzungen sollen an gut zugänglichen Lagen angeordnet werden.
- Die Gemeinde sichert ausreichend Flächen für öffentliche Nutzungen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen ist im Zonenplan der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zuzuweisen.	F	S



N 5 Intensiverholungsgebiet

Ausgangslage

Das Intensiverholungsgebiet dient der intensiveren Nutzung des Bodens für Erholungszwecke. Im Gebiet Tannacker befindet sich der Bio-Bauernhof Tannacker, welcher zusätzlich einen gewerblichen Reithof betreibt.

Die Gemeinde Berg SG will den Erhalt dieser Kombination von Bio-Bauernhof und Reithof langfristig sichern, da die Nachfrage nach einem solchen Angebot vorhanden ist. Es soll jedoch keine Kapazitäts- oder Nutzungsänderungen stattfinden.

Bei einer Nachfolgeregelung muss der Bio-Bauernhof und der Reithof den gleichen Eigentümer haben und auch von diesem selbst betrieben werden. Sofern der Betrieb des Reithofs eingestellt wird, soll das Gebiet wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Ziele

- Der bestehende Reithof soll langfristig gesichert werden.
- Die Gemeinde trifft Vorkehrungen, damit keine Kapazitäts- oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden können.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Das Intensiverholungsgebiet ist im Zonenplan der Intensiverholungszone zuzuweisen.	F	S
Über einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ist der Reithof an den Bio-Bauernhof anzubinden. Im Vertrag ist zu regeln, dass der Bio-Bauernhof und der Reithof zwingend im selben Besitz sein und durch den selben Betreiber betrieben werden müssen. Bauliche Anpassungen dürfen nur der Optimierung der bestehenden Nutzung dienen. Nutzungsänderungen sind nicht zulässig.	F	D
Bei der Auflösung des Reithofs wird das Gebiet im Zonenplan der Landwirtschaftszone zugewiesen.	F	D



N 6 Freihaltegebiet

Ausgangslage

Freihaltegebiete umfassen Flächen, die aus Gründen der Ortsplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Umweltschutzes freizuhalten sind.

Über die Freihaltegebiete sollen die Siedlungsgebiete mit der freien Landschaft vernetzt und sichergestellt werden.

In Berg SG dienen die Freihaltegebiete insbesondere dem Erhalt von wichtigen Abstandsbeziehung zwischen Siedlung und Wald und verfügen somit über eine siedlungsgliedernde Funktion.

Ziele

- Im und um das Siedlungsgebiet sollen bestehende und potenzielle Grünflächen langfristig gesichert und von einer unzweckmässigen Bebauung freigehalten werden.
- Besonders identitätsstiftende Grünflächen sind zu erhalten und vor einer Überbauung zu bewahren.
- Der Zweck der Freihaltegebiete ist im Rahmen der Rahmennutzungsplanung zu definieren.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Freihaltegebiete sind im Zonenplan entsprechend ihrer Lage der Freihaltezone innerhalb resp. ausserhalb der Bauzone zuzuweisen.	F	S
Im Zonenplan ist für die Freihaltegebiete der Zweck festzulegen.	F	S
Im Baureglement sind die rechtlichen Bedingungen festzulegen, damit die Freihaltezone ihren Zweck erfüllen kann und nicht überbaut wird.	F	S



N 7 Landwirtschaftsgebiet

Ausgangslage

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst alle Flächen, die sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eignen und/oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen. Diese Nutzflächen sind in den vergangenen Jahrzehnten durch die Siedlungserweiterung zunehmend zurückgegangen. Mit der Forderung der Siedlungsentwicklung nach innen hat sich der Druck auf diese Flächen etwas entschärft.

Das Landwirtschaftsgebiet hat nicht nur Bedeutung als Produktionsfläche, sondern vor allem in siedlungsnahen Lagen auch für die Naherholung.

Ziele

- Die landwirtschaftliche Nutzung soll auf geeigneten und zusammenhängenden (gemeindeintern und -übergreifend) Flächen gesichert werden.
- Nicht für die Siedlungsentwicklung benötigtes, übriges Gemeindegebiet, welches einer raumplanerisch sinnvollen Entwicklung entgegensteht, ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.
- In den Landwirtschaftsgebieten gilt ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Boden im Sinne der haushälterischen Bodennutzung.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Landwirtschaftsgebiete sind im Zonenplan der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	F	S
Im Baureglement sind Bedingungen festzulegen, die dem Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe dienlich sind. Der erforderliche Entwicklungsspielraum ist zu berücksichtigen.	F	S
Bei landwirtschaftlichen Bauten, welche nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung benötigt werden, ist der Rückbau anzuordnen, sofern sich diese nicht in einem Ortsbilschutzgebiet befinden.	F	D



N 8 Schutzgebiete

Ausgangslage

Gemäss Art. 22 PBG können Schutzzonen neu eigenständige Zonen nach Art. 17 RPG oder überlagernde Zonen sein. Im Vordergrund stehen der Gewässerschutz sowie der Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz. Schutzzonen können sich in ihrem Zweck mit den Freihaltezonen oder auch mit den Kernzonen überschneiden.

Ziel

- Gebiete, bei denen ein übergeordnetes Schutzinteresse besteht, sollen entsprechend erhalten und geschützt werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Schutzverordnung ist zu überarbeiten.	F	K
Gebiete, bei denen das Schutzinteresse gegenüber einer alternativen Nutzung überwiegt, sollen im Rahmen der Schutzverordnung einer Schutzzone gemäss Art. 22 PBG (Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Heimatschutz) zugewiesen werden.	F	S



GS Gestaltung Siedlung

GS 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Im Rahmen der Innenentwicklung und der angestrebten baulichen Verdichtung erhalten die Siedlungsqualität und -gestaltung eine wesentlich höhere Bedeutung. Ebenso ist den Freiräumen vermehrt Beachtung zu schenken. Dies erfordert eine effizientere Nutzung der bestehenden Siedlungsflächen sowie qualitativ hochwertige Siedlungsräume. Das Sachgebiet «Gestaltung Siedlung» setzt sich, gestützt auf die Potenziale der Gemeinde, mit der Frage auseinander, wo und auf welche Weise die Gemeinde die Innenentwicklung steuern kann.

Ziele

Der Charakter, der durch eine lockere Bauweise geprägt ist, ist hinsichtlich Massstäblichkeit, Gestaltung der Bauten und des Freiraums sowie Materialwahl und Bepflanzung zu erhalten, respektive wieder zu beleben.

Mit der Um- und Durchsetzung von überdurchschnittlichen Architektur- und Gestaltungskonzepten soll durch aktive Mitwirkung der Gemeinde, zum Beispiel durch den Einsatz einer Kommission, zur gestalterischen Weiterentwicklung beigetragen werden.



GS 1 Strategien der Innenentwicklung

GS 1.1 Allgemein

Ausgangslage

Die Innenentwicklung umfasst verschiedene Strategien. Zum einen können vorhandene Qualitäten erhalten und aufgewertet werden, zum anderen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale identifiziert und ausgenützt werden. Grössere Baulücken oder stark unternutzte Parzellen können mit Neu- und Anbauten ergänzt werden.

Die Innenentwicklung ist ein langfristiger Vorgang und erfordert eine breite Unterstützung im Quartier sowie in der Gemeinde. Der Erneuerungszyklus der Bauten, die Lebensphasen der Bewohner sowie die Immobiliennachfrage beeinflussen die effektiven Umsetzungen und den Realisierungszeitpunkt.

Ziel

- In den Potenzialgebieten sollen passende Strategien (Aufwerten, Weiterentwickeln, Umstrukturieren) zur Innenentwicklung definiert und umgesetzt werden.
- Mögliche Instrumente zur Umsetzung oder Massnahmen zur Mobilisierung sollen für die einzelnen Gebiete aufgezeigt werden.

GS 1.2 Bewahren

Ausgangslage

In Gebieten mit der Strategie Bewahren steht der Schutz von erhaltenswerter Bebauung und Strukturen sowie der Erhalt und die Aufwertung der vorhandenen Qualitäten im Vordergrund. Massvolle Entwicklungen sind unter Rücksichtnahme auf Bestand und Qualität dennoch möglich.

Das Gebiet Habersack weist bereits heute eine relativ hohe Dichte sowie einen eigenen ortsbaulichen Charakter auf. Insbesondere hinsichtlich Struktur und Volumetrie soll das Gebiet bewahrt bleiben.

Ziel

- Vorhandene Strukturen werden erhalten und gepflegt. Bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen werden mit Rücksicht auf den Bestand und die Qualitäten vorgenommen.



Richtplaninhalt	KS	RZ
Das bezeichnete Gebiet Habersack wird hinsichtlich Dichte, Struktur und Volumen bewahrt.	F	D
Die Regelbauweise wird im Hinblick auf eine moderate Entwicklung, die sich an den bestehenden Strukturen und der Körnigkeit orientiert, festgelegt.	F	S

GS 1.3 Ergänzen | Weiterentwickeln

Ausgangslage

In Gebieten, die der Innenentwicklungsstrategie «Ergänzen» zugewiesen sind, wird eine Entwicklung angestrebt, die die vorhandenen Entwicklungsreserven im Rahmen der Regelbauweise ausnützt. Nachverdichtungen sind dort erwünscht, wo der Bestand noch Entwicklungsreserven aufweist. Bauliche Vorhaben umfassen in der Regel mehrere Parzellen. Das ortsbauliche Muster kann sich dadurch verändern, der Charakter des Gebiets und die Nutzungen werden jedoch beibehalten. Es ist eine aktive Planung und Unterstützung im Planungsprozess seitens der Gemeinde notwendig.

Ziel

- In den bezeichneten Arealen sollen bestehende Reserven effizient genutzt werden, indem verfügbare Flächen überbaut und somit die bestehenden Strukturen ergänzt werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Regelbauweise ermöglicht eine quantitative Entwicklung und Nutzung der vorhandenen Reserven.	F	S
Die Gemeinde unterstützt und vermittelt zwischen Grundeigentümern bei Bauprojekten, die der Verdichtung des Quartiers beitragen und der Entwicklungsstrategie «Ergänzen» nicht widersprechen.	F	D
Die Gemeinde forciert die Ausnützung bestehender Baulücken und Innenentwicklungsreserven. Sie stösst Entwicklungsprozesse an und beteiligt sich an diesen.	F	D



GS 1.3.1 Ergänzen | Weiterentwickeln Weiherstrasse

Ausgangslage

Das Quartier an der Weiherstrasse ist durch eine lockere Einfamilienhausstruktur geprägt. Diese Struktur soll im Grundsatz bestehen bleiben. Die mögliche Ausnützung soll jedoch ausgeschöpft werden und das Quartier so moderat ergänzt und erweitert werden.

Ziele

- Das Quartier an der Weiherstrasse wird moderat weiterentwickelt.
- Insbesondere grössere Parzellen werden im Rahmen der Möglichkeiten der Regelbauweise vollständig ausgenützt.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Im bezeichneten Quartier Weiherstrasse wird die Entwicklungsstrategie Ergänzen verfolgt.	F	S

GS 1.3.2 Ergänzen | Weiterentwickeln Bollbach

Ausgangslage

Die schwierige Erschliessungssituation sowie die Lage am Hang bieten einige Herausforderungen für eine Entwicklung im Quartier Bollbach. Relativ grosse Parzellen sowie eine teils in die Jahre gekommene Bebauung bieten ein Potenzial für Weiterentwicklung.

Ziele

- Das Quartier Bollbach wird moderat weiterentwickelt.
- Die teilweise ältere Bebauung wird aufgewertet und ergänzt.
- Die Erschliessungssituation wird optimiert.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Im bezeichneten Quartier Bollbach wird die Entwicklungsstrategie Ergänzen verfolgt.	F	S



GS 1.3.3 Ergänzen | Weiterentwickeln Brühl

Ausgangslage

Das Quartier Brühl zeichnet sich durch eine lockere Einfamilienhausbebauung auf zum Teil sehr grossen Parzellen aus. Auf diesen grossen Parzellen besteht Potential für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum. Dabei soll der Charakter des Quartiers im Grundsatz erhalten bleiben.

Ziele

- Das Quartier Brühl wird moderat weiterentwickelt.
- Insbesondere grössere Parzellen werden im Rahmen der Möglichkeiten der Regelausbauweise vollständig ausgenützt.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Im bezeichneten Quartier Brühl wird die Entwicklungsstrategie Ergänzen verfolgt.	F	S



GR Gestaltung öffentliche Räume

GR 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Öffentliche Räume wie beispielsweise Strassenräume, Gassen und Plätze zählen zu den wichtigsten Erkennungsmerkmalen eines Ortes und haben einen wesentlichen Einfluss auf das Image einer Gemeinde. Insbesondere in den Kern- und Wohngebieten sind die öffentlichen Räume dem dörflichen Charakter der Gemeinde anzupassen und dementsprechend zu gestalten. Dabei gilt es Gestaltungsmängel sowie Sicherheitsdefizite zu beheben.

Ziele

- Die öffentlichen Räume sollen eine attraktive und für die Gemeinde Berg SG charakteristische Gestaltung aufweisen.
- Die Aufenthaltsqualität aller Verkehrsteilnehmer im Siedlungsgebiet ist mittels attraktiv gestalteter Strassenräume sicherzustellen.

GR 1 Entwicklung Zentrum

Ausgangslage

Die Gemeinde Berg SG verfügt über ein Kerngebiet im Zentrum der Siedlung, an dem mit der historischen Kirche auch ein wichtiges öffentliches Gebäude angegliedert ist. Dennoch verfügt die Gemeinde nicht über ein eigentliches Zentrum mit Aufenthaltsqualität.

Ziele

- Mit geeigneten Massnahmen wird das Zentrum gestärkt und gefördert.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde Berg SG erarbeitet Möglichkeiten zur Zentrumsförderung. Dieser soll die Chancen und Potenziale der weiteren Zentrumsentwicklung aufzeigen, zum Beispiel im Gebiet um die ehemalige Käserei und dem Kirchfeld sowie den zentralen Frei- und Strassenräumen des Kerngebiets.	V	M/L
Die Gemeinde Berg SG sucht nach einem Standort für einen möglichen zentralen Platz, der im Zusammenhang mit der Zentrumsentwicklung aufgewertet werden soll,	V	M/L
Die Realisierung erfolgt etappenweise.	V	D



GR 2 Gestaltung Ortseingänge

Ausgangslage

Die Gemeindegrenzen in Berg SG und Landquart wie auch die Übergänge von Landschaft und Siedlung innerhalb des Gemeindegebietes stellen Eintritte in das Siedlungsgebiet dar. Es werden daher für die bebauten Gebiete Berg und Landquart jeweils zwei Ortseingänge definiert. Diese Ortseingänge sind einerseits für die Verkehrsteilnehmer wichtig zur Erkennung des Eintritts in die Siedlung sowie im Allgemeinen zur Identifikation mit dem Ort. Daher ist die Gestaltung der Ortseingänge von Bedeutung.

Ziele

- Die Ortseingänge für die Siedlungsbereiche Berg SG und Landquart sind deutlich als solche zu erkennen und stellen eine merkbare Unterscheidung zwischen der Siedlung und der Landschaft ausserhalb dar.
- Für Verkehrsteilnehmer ist der Ortseingang gut einsehbar, so dass das Verhalten innerhalb der Siedlung angepasst werden kann.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Für die Gestaltung der Ortseingänge wird ein Konzept erarbeitet, das auf wenigen, wiederkehrenden Elementen beruht, die flexibel und in variierender Anordnung eingesetzt werden können. Dabei werden die Ortseingänge so gestaltet, dass für Verkehrsteilnehmer ersichtlich ist, dass das Verhalten innerhalb der Siedlung anzupassen ist. Das Konzept wird in Zusammenhang mit einem Betriebs- und Gestaltungskonzept für die Dorfstrasse erarbeitet.	F	K/M



GR 3 Prägende Raumkante

Ausgangslage

Raumkanten sind charakteristische Merkmale im Ortsbild und tragen zur Identifikation und Lesbarkeit der Landschaft bei. Im Zentrum von Berg verläuft die Dorfstrasse entlang einer ausgeprägten Kurve. Der dörfliche Strassenraum mit abwechslungsreicher Begrenzung soll auch künftig erhalten bleiben.

Der kleine und der grosse Hahnberg werden talseitig durch eine markante Mauer umfriedet, die zu einer Art Torsituation führt. Auch diese Raumkante prägt das Ortsbild und soll künftig bestehen bleiben.

Ziele

- Prägende Raumkanten bleiben bestehen und erkennbar.
- Bei der Gestaltung des Siedlungsraumes wird insbesondere an Orten mit prägenden Raumkanten auf eine gute Einfügung geachtet.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Prägende Raumkanten bleiben erhalten. Insbesondere im Dorfzentrum wird bei der Gestaltung der Bebauung auf ihren Erhalt und Einfügung geachtet.	Z	D



GR 4 Aufwertung Strassenraum

GR 4.1 Allgemein

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der erwünschten Verkehrsberuhigung auf der Dorfstrasse ist auch eine gestalterische Aufwertung des Strassenraums, insbesondere im Kerngebiet, anzustreben. Dabei wird auf eine Gestaltung geachtet, die der Beruhigung des Verkehrs zuträgt und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht. Dabei sollen besonders auch die Fassaden sowie die Bauten im Allgemeinen in der ersten Bautiefe entlang der Dorfstrasse architektonisch hochwertig gestaltet werden.

Ziele

- Der Strassenraum der Dorfstrasse, insbesondere im Kerngebiet von Berg SG, wird so gestaltet, dass er einer Beruhigung des Verkehrs zuträgt.
- Der Strassenraum der Dorfstrasse ist für alle Verkehrsteilnehmer attraktiv.
- Die Strassenräume sollen neben ihrer verkehrlichen Funktion auch auf die Qualität als Aufenthalts- und Kommunikationsbereiche für die Bevölkerung ausgerichtet werden. Die Dimensionierung und die Art der Gestaltung sollen den angrenzenden Nutzungen entsprechend erfolgen.
- Der Ortskern ist durch typische Gestaltungselemente (niedrige Natursteinmauern, Baumgruppen am Strassenrand, Hauszugänge mit Belagswechsel) zu verdeutlichen.
- Bauten, vor allem deren Fassaden sind in der ersten Bautiefe entlang der Dorfstrasse architektonisch hochwertig zu gestalten.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Für die Gestaltung des Strassenraumes wird ein Betriebs- und Gestaltungskonzept erarbeitet. Das Konzept beruht auf wenigen, wiederkehrenden Elementen, die flexibel und in variierender Anordnung eingesetzt werden können.	F	K/M
In der ersten Bautiefe entlang der Dorfstrasse sind Bauten, insbesondere deren Fassaden, architektonisch hochwertig zu gestalten. Vor allem im Kerngebiet ist auch auf eine gute Einordnung in das bestehende Ortsbild zu achten.	F	D

Verweis auf andere Richtplaninhalte

V 0 Verkehr (Allgemeine Aussagen), V 1 Verkehrsberuhigung



GR 4.2 Gestaltung von Fuss- und Veloverkehrsachsen

Ausgangslage

Durch die tiefere Geschwindigkeit mit der Zufussgehende und Velofahrende unterwegs sind, wird die Umgebung viel stärker wahrgenommen. Daher ist es wichtig, neben der Sicherheit und der Durchgängigkeit entlang von Wegen für den Fuss- und Veloverkehr eine ansprechende Gestaltung zu erreichen. Durch eine verwandte Gestaltung dieser Wege kann auch die Identifizierung der Bevölkerung mit dem Ort erreicht und das Image positiv geprägt werden. Mögliche Elemente sind eine besonders hochwertige Freiraumgestaltung und Möblierungselemente wie Brunnen und Bänke, die auch im Aspekt der Erholung noch einen Mehrwert bieten. Zusätzlich werden so wichtige Verbindungswege zwischen den Ortsteilen erhalten und erneuert.

Ziele

- Die hochwertige Gestaltung des Umfelds von wichtigen Fuss- und Veloverkehrsverbindungen erhöht die Attraktivität dieser Verkehrsträger und fördert die Identität des Ortes.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Wichtige Fuss- und Veloverkehrsverbindungen sind über das ganze Gemeindegebiet einheitlich und hochwertig zu gestalten. Dafür ist ein entsprechendes Konzept auszu- arbeiten. Themen dafür sind vielfältige und geeignete Oberflächen, Möblierung, aus- reichender Schatten, Signalisierung, Markierung etc.	F	M/L
Insbesondere in Hinblick auf die Verkehrssicherheit sind wichtige Schulwege als sol- che zu kennzeichnen und zu erkennen. Auf Schulwegen wird besonderes Augenmerk auf die entsprechenden Signalisierungen, Oberflächen und Möblierungen gelegt.	F	D

Verweis auf andere Richtplaninhalte

V 2 Fuss- und Veloverkehr



GL Gestaltung Landschaft

GL 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Die Landschaftsgestaltung bezweckt eine ökologische und ästhetische Aufwertung und Erhaltung der Landschaft. Die Bedürfnisse von Mensch und Natur sollen in Einklang aufeinander abgestimmt werden.

Zum Teil überwiegt die Nutzung durch Landwirtschaft, Verkehr und Siedlung. Die Nutzungsintensivierung ist verbunden mit einer Abnahme der ökologischen Vielfalt, das heisst mit dem Verschwinden von Kleinstrukturen, Hochstammbäumen, Feuchtgebieten, Gewässerläufen usw.

Der kantonale Richtplan bezeichnet einen Grossteil des Gemeindegebietes, insbesondere in den höheren Lagen als Landschaftsschutzgebiet sowie als Gebiet mit lückigem Lebensraumverbund.

Ziele

- Die orts- und landschaftsbildprägende Topographie und Landschaftstypologie sollen erhalten und geschützt werden.
- Die Bebauung soll sich harmonisch in die Topographie einfügen.

GL 1 Aufwertung Siedlungsrand

Ausgangslage

Die Dorfstrasse ist nördlich des Mattenhofs nur einseitig durch Bebauung begrenzt, wodurch sich für Verkehrsteilnehmer eine nicht eindeutige Situation ergibt. Es ist nicht klar ersichtlich, ob sich die Dorfstrasse an dieser Stelle noch innerhalb oder bereits ausserhalb des Siedlungskörpers befindet, was auch zu Mängeln in der Verkehrssicherheit führt. Künftig soll daher durch die Aufwertung des Siedlungsrandes erkennbar sein, dass das Siedlungsgefüge entlang der Dorfstrasse weitergeführt wird. Mit der Aufwertung des Siedlungsrandes kann eine künftige ungewünschte Ausdehnung gebremst und der Übergang zur offenen Landschaft harmonisiert werden.

Der Übergang zwischen Siedlung und Landschaft lässt sich wirksam aufwerten, beispielsweise mit Obstgärten und Pflanzplätzen, grossen Gehölzen, mit Spazierwegen sowie mit Biotopen, die zur Biodiversität beitragen und zu attraktiven Naherholungsräumen gehören.



Ziele

- Der Siedlungsrand entlang der gegenüberliegenden Strassenseite des Quartiers Matenhof soll, der Landschaft entsprechend, im Sinne einer harmonischen Einbettung gestaltet werden.
- Durch die Aufwertung des Siedlungsrandes wird die Abgrenzung des Siedlungskörpers zur Kulturlandschaft verdeutlicht.
- Die Gestaltung soll möglichst mit ortstypischen Massnahmen erfolgen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Der Siedlungsrand wird an der in der Richtplankarte bezeichneten Stelle durch geeignete Massnahmen, z.B. durch eine Baumreihe oder durch ein mit Obstbäumen beständenes Wiesland, aufgewertet.	F	S
Massnahmen zur Aufwertung von Siedlungsrandern sind, wenn immer möglich umzusetzen.	F	D

GL 2 Hochstammkulturen

Ausgangslage

Das gesamte Gemeindegebiet ist historisch durch Hochstammkulturen geprägt. Diese tragen zur vielfältigen und wertvollen Kulturlandschaft sowie zur hohen Lebens- und Wohnqualität von Berg SG bei. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Ortsbild und dienen als Vernetzungselemente. Heute noch bestehende Hochstammobstbäume gilt es auch künftig zu erhalten und zu pflegen.

Künftig sollen auch die im Vernetzungsprojekt zwischen Sitter und der Goldach vom Juli 2016 bezeichneten Gebieten mit Hochstammkulturen erweitert und gepflegt werden.

Ziele

- Bestehende Hochstammobstbäume werden erhalten und gepflegt.
- Wo möglich, werden Hochstammkulturen sinnvoll erweitert.
- Die Hochstammkulturen in Siedlungsnähe bilden einen harmonischen Übergang des Siedlungs- ins Landwirtschaftsgebiets.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde strebt über Vertragsregelungen, über Förderbeiträge oder auf dem Weg der Information, Motivation und organisatorischen Unterstützung den Erhalt der Hochstammkulturen an. Landwirte und Grundeigentümer sollen motiviert werden, in der Siedlung sowie in Siedlungsnähe Hochstämme zu erhalten und anzupflanzen.	Z	D



S Schutz

S 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Die kommunale Schutzverordnung wird derzeit überarbeitet. Aktuell wird die bestehende Schutzverordnung als Festlegung dargestellt.

Ziele

- Die Schutzverordnung ist zu aktualisieren.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Revision der Schutzverordnung ist vorzunehmen. Die Anliegen des ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz), des Inventars der Schützenswerten Verkehrswege der Schweiz (IVS) und des ICOMOS (Liste der historischen Gärten und Anlagen) sind angemessen zu berücksichtigen. Die archäologischen Schutzgebiete sind in die Schutzverordnung aufzunehmen.	F	K



V Verkehr

V 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Mit dem nahen Anschluss an die Autobahn A 1.1 und der Arbonerstrasse via Wittenbach nach St. Gallen ist die Gemeinde Berg SG gut an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen.

Im Bereich des Öffentlichen Verkehrs bestehen vier Bushaltestellen. Die Bushaltestelle an der Gemeindegrenze wird in einem Halbstundentakt bedient und die Bushaltestellen durch das Dorf Berg bis ins Gebiet Landquart werden lediglich am Morgen und Abend bedient. Beide binden die Gemeinde Richtung St.Gallen resp. Wittenbach und Arbon an. Durch die unregelmässige Bedingung des Dorfs wird keine ÖV-Gütekategorie festgelegt und es befinden sich nur die Quartiere Habersack, Weiherstrasse und Käsereistrasse in der ÖV-Gütekategorie D.

Die kommunale Verkehrsplanung stellt heute nicht mehr in erster Linie Flächen für den motorisierten Verkehr zu Verfügung, vielmehr kommt der siedlungs- und umweltverträglichen Abwicklung der Mobilität eine Bedeutung zu.

Der Fuss- und Veloverkehr ist zu fördern und die Netzlücken zu schliessen. Die Schwachstelle entlang der Dorfstrasse ist zu beheben, damit die Sicherheit erhöht werden kann.

Ziele

- Die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ist sicherzustellen.
- Es ist eine hohe Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
- Die bestehenden ÖV-Verbindungen sollen mindestens erhalten oder verbessert werden.



V 1 Verkehrsberuhigung

V 1.1 Verkehrsberuhigung Hauptstrasse

Ausgangslage

Sowohl aus Sicht des Ortsbildes als auch aus Sicht der Verkehrssicherheit ist eine Verkehrsberuhigung entlang der Dorfstrasse anzustreben. Insbesondere sollen die Durchfahrten des Schwerverkehrs durch die Siedlung reduziert und die Gestaltung für den Langsamverkehr optimiert werden. Mit der Verkehrsberuhigung soll die Schwachstelle für den Fuss- und Veloverkehr behoben werden.

Ziele

- Für die Dorfstrasse ist zur Erhöhung der Wohnlichkeit und Sicherheit die Durchführung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen angezeigt. Damit wird die Identifikation mit dem bewohnten Gebiet verstärkt und die gegenseitige Rücksichtnahme gefördert.
- Der Anteil des Schwerverkehrs soll für die Dorfstrasse reduziert werden

Richtplaninhalt	KS	RZ
Für die Ortsdurchfahrtsstrasse ist der siedlungsgerechten Strassengestaltung hohe Aufmerksamkeit zu schenken.	F	K
Die Gemeinde strebt verkehrsberuhigende Massnahmen für die Dorfstrasse auf dem ganzen Siedlungsgebiet an. Dabei ist insbesondere im «Engelrank» der Verkehrssicherheit hohe Beachtung zu schenken. Die verkehrsberuhigenden Massnahmen sollen auch die Schwachstelle im Fuss- und Velonetz beheben.	F	K

Verweis auf andere Richtplaninhalte

GR 4 Aufwertung Strassenraum



V 1.2 Ausbau und Sanierung Strassenraum

Ausgangslage

Damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer auf der Pfauenmoosstrasse gewährleistet werden kann, ist eine umfassender Sanierung der Strasse zu planen.

Bei diesem Vorhaben spielen die gemeindeübergreifende Planung und Kommunikation eine wichtige Rolle. Signalisation und Strassengestaltung sollen gemeinsam angegangen werden.

Ziele

- Die Pfauenmoosstrasse wird saniert und für alle Verkehrsteilnehmer attraktiv gestaltet.
- Durch die Sanierung der Pfauenmoosstrasse kann die Dorfstrasse entlastet werden.
- Die Gemeinde strebt die Sanierung der Pfauenmoosstrasse als gemeindeübergreifendes Projekt an und kommuniziert und informiert dementsprechend mit Behörden und der Bevölkerung.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde erarbeitet zusammen mit den Nachbargemeinden ein Sanierungsprojekt, im Sinne eines Betriebskonzeptes, für die Pfauenmoosstrasse, wobei neben den betrieblichen Anforderungen auch auf die attraktive Strassenraumgestaltung für alle Verkehrsteilnehmer zu achten ist. Es wird eine Strassennetzanalyse erarbeitet, die in diesem Zusammenhang berücksichtigt wird.	F	K/M
Die Gemeinde setzt sich im Zusammenhang mit der Sanierung der Pfauenmoosstrasse für eine gute Zusammenarbeit und Kommunikation mit der kantonalen Planungsbehörde ein.	F	K/M
Die Gemeinde strebt im Zusammenhang mit der Sanierung der Pfauenmoosstrasse eine gute Kommunikation zwischen den Behörden und der Bevölkerung an.	F	D

Verweis auf andere Richtplaninhalte

V 1.1 Verkehrsberuhigung Hauptstrasse



V 1.3 Gebiete mit reduzierter Geschwindigkeit

Ausgangslage

Für eine hohe Wohnlichkeit und Quartiere mit attraktivem Charakter sind reduzierte Geschwindigkeiten von grosser Bedeutung. Bereits heute gilt auf vielen Quartierstrassen eine niedrigere Geschwindigkeit. In den Einfamilienhausquartieren der Gemeinde Berg SG spielt zudem die erhöhte Verkehrssicherheit, insbesondere für Kinder auf dem Schulweg, eine wichtige Rolle. Daher sind entlang von Wohnstrassen in der ganzen Gemeinde 30er-Zonen zu prüfen und wo möglich zu realisieren.

Ziele

- Auf Strassen innerhalb von Wohnquartieren gilt eine tiefe Geschwindigkeit.
- Die reduzierte Geschwindigkeit trägt zu einer erhöhten Wohnlichkeit und Verkehrssicherheit bei.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Auf Strassen innerhalb der Wohnquartiere sind tiefere Geschwindigkeiten zu prüfen, und wo heute noch nicht umgesetzt, möglichst rasch zu realisieren.	F	S

V 2 Fuss- und Veloverkehr

Ausgangslage

Unter Fuss- und Veloverkehr versteht man die Fortbewegung durch menschliche Muskelkraft (Fahrrad, zu Fuss, aber auch Inlineskates, Kickboard etc.). Der Fuss- und Veloverkehr eignet sich insbesondere für den innerörtlichen Verkehr und die nahe Umgebung.

Die Gemeinde Berg SG strebt eine Stärkung des Fuss- und Veloverkehrs an. Ein lückenloses, komfortables und sicheres Wegnetz soll die Nutzung des Fuss- und Veloverkehrs im Alltags- und Freizeitverkehr attraktiv machen. Das Netz verbindet die verschiedenen umliegenden Weiler und Höfe untereinander und mit der Hauptsiedlung. Zudem werden Naherholungsgebiete und die Kulturlandschaft als Erholungsraum angebunden.

Bei der Gestaltung von Strassenräumen ist den Bedürfnissen in verschiedener Hinsicht Rechnung zu tragen: Ein geeignetes Verkehrsregime minimiert die Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsarten und trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer bei. Wenn die Situation das Koexistenzprinzip nicht zulässt, sind dem Fuss- und Veloverkehr angemessene Flächen zuzuweisen. Den besonderen Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs bei der Gestaltung von Strassen und ihres Umfelds hinsichtlich der Massstäblichkeit ist Rechnung zu tragen. Die Massstäblichkeit hängt



insbesondere mit der tieferen Geschwindigkeit des Fuss- und Veloverkehrs im Vergleich zum motorisierten Verkehr zusammen. Sie bezieht sich insbesondere auf die Umfeldgestaltung, die hinsichtlich einer hohen Erlebnisdichte gestaltet werden soll. Dazu gehören neben Identifikations- und Orientierungsmöglichkeiten auch Nutzungen, die den Strassenraum beleben, Grünelemente, die Schatten spenden und Ausstattungselemente wie Sitzbänke, Brunnen sowie der Verzicht auf grosse undifferenzierte Belagsflächen etc.

Ziele

- Das Fuss- und Veloverkehrsnetz vernetzt das Dorfzentrum mit den umliegenden Weilern und Höfen sowie den umliegenden Gemeinden. Eine optimale Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (ÖV) und der öffentlichen Infrastrukturen soll erreicht werden. Zudem werden die Erreichbarkeit und Erlebbarkeit der Naherholungsräume im Siedlungsgebiet sichergestellt.
- Bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr wird dem Fuss- und Veloverkehr besondere Beachtung geschenkt, um flächendeckend die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Der Erhalt und die Verdichtung des innerörtlichen Fuss- und Velowegnetzes für die verschiedenen Zielgruppen sind anzustreben. Die Einbindung wichtiger Zielpunkte (Haltestellen des ÖV, Ortszentrum, Schule, Naherholungsräume etc.) ist weiterhin sicherzustellen.	F	D
Inner- und ausserorts sind wichtige Fuss- und Velowege, besonders Schulwege, nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu gestalten. Insbesondere ist die Massstäblichkeit der Verkehrsteilnehmer hinsichtlich der Umfeldgestaltung (Nutzungen, Grünelemente, Ausstattungselemente) zu berücksichtigen.	Z	D
Bei der Neugestaltung von Strassenräumen ist das Verkehrssystem, die Dimensionierung und die Gestaltung prioritär nach den Bedürfnissen des Fuss- und Veloverkehrs zu richten.	Z	D

Verweis auf andere Richtplaninhalte

GR 4.2 Gestaltung von Fuss- und Veloverkehrsachsen

V 2.1 Fuss- und Wanderwegnetz

Ausgangslage

Fusswege erschliessen insbesondere Wohn- und Arbeitsgebiete, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Läden. Im



Grundsatz dienen alle Strassen auch als Fusswege. Wanderwege dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Zur Förderung des Fussverkehrs ist ein sicheres und durchgehendes Fuss- und Wanderwegnetz erforderlich, welches die wichtigen Zielorte der Gemeinde miteinander verbindet. Die Gemeinde Berg SG verfügt über ein dichtes Fuss- und Wanderwegnetz.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass gute Anbindungen ans Wegnetz und die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes sichergestellt sind. Anzustreben ist eine Maschenweite des Fusswegnetzes von 50 – 100 m.

Ziele

- Fusswege müssen in erster Linie kurz und sicher sein. Dazu kommen die Bedürfnisse an die Umfeldqualität (Nutzung, Freiraumgestaltung, Ausstattung).
- Das bestehende Fusswegangebot ist den Nutzungsbedürfnissen anzupassen und allfällig fehlende Teile des Fusswegnetzes zu ergänzen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Es wird ein enges Fusswegnetz mit einer Maschenweite von 50 – 100 m innerhalb des Siedlungsgebietes angestrebt. Dabei ist insbesondere auf hohe Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes und direkte Verbindungen zu achten. Wege aus Stichstrassen sollen, wenn immer möglich, in die Landschaft (Naherholungsgebiet) weitergeführt werden.	Z	D
Entlang der Dorfstrasse ist die Qualität des Fuss- und Veloverkehrs mit dem Umgestaltungsprojekt der Strasse zu verbessern. Die Anliegen sind frühzeitig mit dem Kanton zu koordinieren.	F	K

V 2.2 Velowegnetz

Ausgangslage

Der Veloverkehr ist neben dem Fussverkehr eines der wichtigsten Fortbewegungsmittel des Langsamverkehrs. Neben den ausgewiesenen Radwegverbindungen dienen grundsätzlich alle Wegverbindungen als Radwege, welche mit dem Velo befahren werden können und auf denen das Radfahren nicht ausdrücklich verboten ist.

Als schwächstes Glied im Strassenverkehr ist der Veloverkehr möglichst zu bevorzugen. Die Stärkung des Zweiradverkehrs leistet einen Beitrag an die umweltgerechte und gesundheitsfördernde Mobilität.

In der Schwachstellenanalyse Radwegnetz im Kanton St. Gallen ist die Dorfstrasse innerhalb des gesamten Gemeindegebietes und darüber hinaus als lineare Schwachstelle aufgeführt. Eine Radverkehrsinfrastruktur fehlt.



Ziele

- Die Sicherheit für Velofahrende ist auf allen Wegverbindungen sicherzustellen oder zu erhöhen.
- Gemeindeübergreifende Veloverbindungen, vor allem die Schulwegverbindung nach Wittenbach sind im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu prüfen und attraktiv zu gestalten.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Bei strassenbaulichen Massnahmen ist die Sicherheit von Velofahrenden durch die Wahl eines geeigneten Temporegimes, eine adäquate Gestaltung des Strassenraums und die Erstellung von Veloinfrastrukturen sicherzustellen.	Z	D
Die Gemeinde strebt eine aktive Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden an, um die Verkehrssicherheit und attraktive Gestaltung der Schulwegverbindungen zu prüfen und erhalten.	Z	D

V 3 Öffentlicher Verkehr

Ausgangslage

Nach dem kantonalen Richtplan sind Einzonungen nur noch dort zulässig, wo bereits eine gute Erschliessungsgüte des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Voraussetzung für die Einzonung künftiger Wohn-, Misch- und Kernzonen ist, dass das Gebiet mindestens eine ÖV-Güteklasse D (ÖV-Güteklassen Berechnungsmethodik ARE) aufweist. Besteht nur eine Busverbindung, ist ein Takt von 40 – 60 Minuten erforderlich.

Ziel

- Mit der Ausrichtung der baulichen Entwicklung auf die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs kann deren Nutzung und damit der Erhalt der ÖV-Versorgung gestützt werden.
- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird verbessert.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Grössere Innenentwicklungsgebiete und Neueinzonungen müssen eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr aufweisen (ÖV-Güteklasse D).	Z	D
Die Gemeinde prüft die Verbesserung des ÖV-Angebots.	F	D



V 4 Ruhender Verkehr

Ausgangslage

Mehrere öffentliche Parkierungsflächen liegen im Eigentum der politischen Gemeinde Berg SG. Die Gemeinde möchte diese künftig bewirtschaften und erweitern. Aktuell ist das Angebot an öffentlichen Parkierungsflächen innerhalb des Siedlungsgebietes knapp.

Ziele

- Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Berg SG stehen genügend Parkflächen für den Besuch von Versorgungs- und öffentlicher Einrichtungen sowie für Veranstaltungen zur Verfügung.
- Das Angebot an Parkierungsflächen wird laufend geprüft und bei Bedarf angepasst.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Folgende Parkierungsflächen werden in die Parkplatzbewirtschaftung integriert: Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung Parkplatz Feuerwehrdepot Parkplatz Schulhaus Parkplatz Käserei	F	K
Die Gemeinde wird ein Konzept zur Parkplatz-Bewirtschaftung auf gemeindeeigenen Parkierungsflächen ausarbeiten und realisieren.	F	K/M



I Infrastruktur

I 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für die ausreichende Versorgung mit den technischen Infrastrukturen: Strassen, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Strom.

Ziele

- Zielgerichtet geplante Infrastrukturen und Versorgungsanlagen stellen die Erschliessung und Versorgung auf Stufe der Gemeinde und auf übergeordneter Ebene sicher.

I 1 Öffentliche Bauten und Anlagen

I 1.1 Bildungseinrichtungen

Ausgangslage

Der Kindergarten und die Primarschule der Gemeinde Berg SG befinden sich an zentraler Lage im Quartier Brühl.

Weiterführende Schulen werden in den nahegelegenen Gemeinden der Umgebung angeboten.

Ziele

- Die bestehenden Einrichtungen sollen unterhalten, gesichert und nach den zukünftigen Bedürfnissen ausgerichtet werden.
- Der Erhalt und der Bedarf für langfristige Erweiterungen / Ergänzungen sollen aufgrund der jeweiligen Nachfrage der Siedlungsentwicklung periodisch geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Folgende Infrastrukturen im Bereich Bildungseinrichtungen werden als Ausgangslage dargestellt: Schulanlage Berg SG	-	-



I 1.2 Verwaltung

Ausgangslage

Die heutigen Bedürfnisse im Bereich Verwaltung werden mit dem zentral gelegenen Standort an der Dorfstrasse gedeckt.

Ziele

- Die bestehende Infrastruktur soll gesichert und bei Bedarf neuen Anforderungen angepasst werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Folgende Infrastruktur im Bereich Verwaltung wird als Ausgangslage dargestellt: Gemeindeverwaltung Berg SG	-	-

I 1.3 Feuerwehrdepot

Ausgangslage

Die Gemeinde Berg SG verfügt über ein eigenes Feuerwehrdepot. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass dieses erhalten bleibt.

Ziele

- Das Feuerwehrdepot in Berg SG bleibt erhalten.
- Bei Bedarf sollen Standort und Infrastruktur der Feuerwehr den Anforderungen angepasst werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Folgende Infrastruktur im Bereich Feuerwehrdepot wird als Ausgangslage dargestellt: Feuerwehrdepot Berg SG	-	-



I 1.4 Strassenbeleuchtung

Ausgangslage

Die Strassenbeleuchtung ist ein wichtiger Bestandteil der Strassenmöblierung und dient in der Dämmerung und nachts der besseren Sichtbarkeit des Strassenraums und somit der Verkehrssicherheit. Übermässige Lichtemissionen können jedoch für Menschen, insbesondere aber für Wildtiere störend sein.

Ziele

- Die Strassenbeleuchtung wird zusehends durch moderne Lampen ersetzt, die geringere Lichtemissionen und Streuung in die Umgebung aufweisen.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass bei Ersatz der Strassenbeleuchtung moderne Leuchtmittel eingesetzt werden, die geringe Lichtemissionen aufweisen und somit geringere Auswirkungen auf die Umwelt haben.	F	M



I 2 Energie

Ausgangslage

Die Energieversorgung der Gemeinde ist den Bedürfnissen angepasst. Die Gemeinde Berg SG setzt sich für eine nachhaltige Energienutzung ein.

Ziele

- Die Gemeinde strebt einen massvollen Umgang mit Energie an.

I 2.1 Erneuerbare Energien

Ausgangslage

Der Ausbau erneuerbarer Energien, die sich im Gegensatz zu fossilen Energien stetig regenerieren, ist ein langfristiges und nachhaltiges Potential und das klare Ziel der Energiestrategie 2050. Auch die Gemeinde Berg SG unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien

Ziele

- Die Gemeinde Berg SG unterstützt grundsätzlich und nach ihren Möglichkeiten Projekte zur Förderung erneuerbarer Energieträger, wie z.B. Photovoltaikanlagen.
- Am Standort beim Weiler Wilen wird der Bau einer Biogasanlage zugelassen, sofern die technische Machbarkeit nachgewiesen ist.
- Auf dem Schulhausdach wird der Bau einer Photovoltaik-Anlage zugelassen, sofern die technische Machbarkeit nachgewiesen ist.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wie der Sonnenenergie, werden von der Gemeinde Berg SG im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.	F	D
Die Gemeinde lässt am Standort beim Weiler Wilen den Bau einer kleineren landwirtschaftlichen Biogasanlage zu.	F	M
Die Gemeinde lässt auf dem Schulhausdach den Bau einer Photovoltaik-Anlage zu.	F	M



I 3 Entsorgung

Ausgangslage

Gemäss Art. 31b des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 44a des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz (EG-USG) sind die Gemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Die Gemeinde Berg SG strebt eine langfristig nachhaltige Lösung für die Entsorgung der Siedlungsabfälle an.

Ziele

- Die Abfallentsorgung der Gemeinde Berg SG ist langfristig nachhaltig gesichert.
- Die Abfallentsorgung der Quartiere ist räumlich koordiniert und wird mittel bis langfristig über ein Netz an Unterflurcontainern abgedeckt.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gemeinde erstellt ein Entsorgungskonzept, in dem die räumliche Koordination der Siedlungsabfallentsorgung mit Unterflurcontainern geregelt wird.	F	M



U Umwelt

U 0 Massnahmen Naturgefahren

Ausgangslage

Der Gefahrenkarte zufolge sind in der Gemeinde Berg SG primär Gefährdungen durch Überschwemmungen, die von Fließgewässern ausgehen, vorhanden. Im Bachtobel des Bollbachs werden auch Gefährdungen durch Rutschungen bezeichnet. Die grösste Gefährdung geht jedoch vom Bollbach aus, wobei erhebliche und mittlere Gefährdungen auf die Gewässerräume beschränkt sind. Auch geringe Gefährdungen betreffen in der Regel bestockte Gebiete und keine Gebäude.

Ziel

- Die Gemeinde setzt, zusammen mit den Grundeigentümern, die planerischen und baulichen Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen vor Naturgefahren um.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Mit der baulichen Entwicklung im Gebiet Bollbach ist der Rutschhang zu sichern.	F	K
Die Entwicklung im Gebiet Landquart ist auf die Gefahrensituation auszurichten.	F	K



U 1 Gewässerraum

Ausgangslage

Bäche sind von Bedeutung, sowohl für das Landschaftsbild als auch die Naherholung. Darüber hinaus sind diese als linienförmige Landschaftselemente geeignet für die Vernetzung von naturnahen Lebensräumen, da sich Kleintiere in ihrem Verlauf fortbewegen können. Die Gewässerräume wirken zusammen mit ihrer Bestockung als landschafts- und siedlungsgliedernde Elemente. Einige Bachabschnitte wurden im Laufe der Zeit eingedolt oder begradigt. Dies steht einerseits im Zusammenhang mit einer intensivierten und rationalisierten Landwirtschaft, aber auch zur Überbauung von Gebieten zu Siedlungszwecken.

In den nächsten Jahren müssen die Gewässerräume nach Art. 36a GSchG grundeigentümerverbindlich festgelegt werden.

Ziele

- Die Gewässerräume werden mittels Sondernutzungsplänen im Anschluss an die Ortsplanungsrevision auf dem Gemeindegebiet nach Art. 36a GSchG ausgeschieden.
- Die unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzinteressen sollen bei der Festlegung und Aufwertung der Gewässerräume angemessen berücksichtigt werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Die Gewässerräume werden nach Art. 36a GSchG festgelegt und mittels Sondernutzungsplänen nach der Ortsplanungsrevision ausgeschieden.	F	K



E Eigentum

E 0 Allgemeine Aussagen

Ausgangslage

Nach Art. 1 RPG sorgen Bund, Kanton und Gemeinde dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Folglich sind im Sinne der Innenentwicklung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität Flächen, die dem Baugebiet zugewiesen und grob erschlossen sind, grundsätzlich zu bebauen, respektive ihre Erhältlichkeit zu sichern.

Damit die Innenentwicklungsstrategien umgesetzt werden können, müssen die für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Areale auch tatsächlich erhaltlich sein. Umfangreiche, nicht erhaltliche Bauzonen hemmen die bauliche Entwicklung. Aussonnungen können zu Entschädigungsforderungen führen.

Ziele

- Das ungenutzte oder unternutzte Baugebiet ist zu mobilisieren oder der Nichtbauzone zuzuweisen.
- Der Fokus ist auf die Innenentwicklung von grösseren Arealen zu richten.

E 1 Vertragliche Vereinbarungen

Ausgangslage

Gemäss Art. 8 PBG ist die Gemeinde befugt, Ein- oder Umzonungen an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen sowie vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern zu unterzeichnen.

Zudem kann die Gemeinde auch im Rahmen der Vertragsraumordnung nach Art. 65 PBG verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, insbesondere über die Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulands, die zweckmässige Überbauung von Baulandreserven und die Erschliessung von Bauland. Dieses Vorgehen eignet sich insbesondere für grössere Arealentwicklungen, die etappiert erstellt werden sollen oder für Grundstücke, deren Grundeigentümer nicht wollen, dass das Kaufrecht ausgeübt wird oder solche, wo das Kaufrecht nicht sachgerecht wäre, da keine genügende Nachfrage für eine Veräusserung besteht.

Auch für gemeindeeigene Grundstücke wird im Falle einer Veräusserung eine vertragliche Vereinbarung beabsichtigt.



Ziel

- Ungenutzte Gebiete im Baugebiet sind einer zweckmässigen Bebauung zuzuführen.
- Die Baulanderhältlichkeit soll über Verträge in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern gesichert werden.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Bei Arealentwicklungen und Einzonungen sowie Grundstücken, über die die Gemeinde nicht das Kaufrecht nach Art. 8 f. PBG verfügen will, können vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern getroffen werden, die die zeitgerechte Erschliessung und Bebauung zum Gegenstand haben. Dies betrifft Einzonungen und die Gebiete GS 1.3.1, GS 1.3.2 und GS 1.3.3.	Z	D

E 2 Gesetzliches Kaufrecht

Ausgangslage

Die Gemeinde kann nach Art. 8 und 9 PBG ein gesetzliches Kaufrecht über Grundstücke, welche nach erstellter Groberschliessung nicht innert acht Jahren (fünf, wenn das Grundstück wenigstens 10 Jahre einer Bauzone zugewiesen ist) überbaut werden, ausüben. Damit können diese Grundstücke wieder dem Markt zugeführt werden. Das Kaufrecht eignet sich insbesondere für marktgängige Parzellen, für die keine individuellen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Ziele

- Die Gemeinde führt über lange Zeit nicht überbaute Grundstücke wieder dem Markt zu.

Richtplaninhalt	KS	RZ
Zur Sicherung der Verfügbarkeit des Baulandes soll das gesetzliche Kaufrecht gemäss Art. 8 f. PBG, insbesondere über marktgängige Parzellen und Grundstücke, in denen keine individuellen Lösungen über vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, bei Bedarf verfügt werden. Dies betrifft die Gebiete GS 1.3.1, GS 1.3.2 und GS 1.3.3 gemäss Richtplankarte sowie das Gebiet Schuelacker (Parz. Nrn. 337 und 512) und die Parzellen Nrn. 267 und 299.	Z	D



